

# Die Vertreter des habsburgischen Kaisertums auf dem Immerwährenden Reichstag

Teil I

Von Walter Fürnrohr

## INHALT

1. Zur Bedeutung der späten Reichsgeschichte — eine Vorbemerkung . . . . .	71
2. Reichstag und Reichshofrat . . . . .	74
3. Kompetenzen des Reichstags und sein Geschäftsgang . . . . .	80
4. Die kaiserlichen Prinzipalkommissare auf dem Reichstag . . . . .	86
5. Die kaiserlichen Konkommissare auf dem Reichstag . . . . .	111

### 1. Zur Bedeutung der späten Reichsgeschichte — eine Vorbemerkung

Noch immer genießt das Heilige Römische Reich Deutscher Nation in seiner Spätzeit von 1648—1806 in der Allgemeinheit und auch unter vielen Historikern nur geringes Ansehen. Ja, oft wird es — mit den Worten Pufendorfs als „irregulare aliquod corpus et monstro simile“ — lediglich ironisiert. Im Grunde habe es das Reich in jener Zeit gar nicht mehr gegeben, es sei mit dem Westfälischen Frieden abgestorben und nachher allenfalls ein (bis 1806 noch) lebendiger Leichnam gewesen.

Als Gründe für dieses Urteil werden angegeben: die „Souveränität“ der Landesherren, die Machtlosigkeit des Kaisers, die Friedensgarantie Frankreichs und Schwedens, wodurch das Reich seine Souveränität verloren habe, und schließlich die Schwerfälligkeit aller gemeinsamen Handlungen von „Kaiser und Reich“, insbesondere die des Reichstags.

Demgegenüber haben neuere Forschungen herausgestellt, daß der Westfälische Friede besser war als sein Ruf, daß das Alte Reich in seiner Spätzeit die Reichsidee bewahrte und daß es eine politische Realität war: es hatte erhebliche Bedeutung für die keineswegs souveränen deutschen Territorien in ihrer Gesamtheit und für jedes Territorium an sich, und es hatte erhebliche Bedeutung für die anderen Länder Europas. Die These, das Reich sei bis 1806 lediglich dahingesiecht, ist als überholt zu betrachten.

Das Alte Reich war gerade in seiner Spätzeit eine europäische Ordnungsmacht im Dienste der Friedenswahrung, die trotz ihres ausgeprägten Traditionalismus, der viel Mittelalterliches bis ins 19. Jahrhundert bewahrte, dennoch zukunftsweisende Ansätze zu Ordnungsprinzipien entfaltete, die heute zu unseren politischen Verfassungsfundamenten zählen und uns mithin als unverzichtbar erscheinen. Während sich in den „fortschrittlichen Staaten des europäischen Westens“ manche Unzulänglichkeiten zäh hielten, erkennen wir beim Alten Reich:

### *1. Ansätze zur Rechtsstaatlichkeit:*

Von der uralten Funktion des Königtums und Kaisertums als Wahrer von Friede und Recht leiten sich der ewige Landfriede von 1495 und die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 mit dem Verbot der Selbsthilfe auch für privilegierte Stände ab; Streitigkeiten dürfen nicht mehr durch Fehde entschieden werden, sondern allein vom Richter. Soviel man auch — leider oft zurecht — an den Obersten Reichsgerichten und ihrem Wirken bemängelt hat, Reichskammergericht und Reichshofrat waren doch starke Stützen eines auf Recht und nicht auf Willkür gegründeten Zusammenlebens im Reich. Nicht selten klagten auch die Untertanen gegen ihre Herrschaft — keineswegs ohne Aussicht auf Erfolg. Eine wichtige Aufgabe innerhalb dieses Rechtsgefüges hatte die Reichsexekutionsordnung von 1555. Sie sollte letztlich die Durchsetzung des einmal gesprochenen Rechtes garantieren.

### *2. Eine Tendenz zur Freiheitlichkeit des modernen Menschen:*

Seit dem Reformationszeitalter besteht der Pluralismus von Ordnungsbildern mit der Freiheit, sich dazu zu bekennen — zuerst freilich vor allem für die Landesherrn. Schon bald aber gibt es für dissentierende Untertanen das Recht auf Auswanderung mit Eigentum (1530) — ein Recht, das in unserem 20. Jahrhundert so vielen Menschen mit brutaler Gewalt verwehrt wird! — und den Schutz anerkannter Minderheiten (seit 1555; zuletzt — 1648 — nach dem konfessionellen Stand des Stichjahrs 1624), und es gab dann auch Reichsstädte mit Parität (Augsburg). Der Glaubenswechsel durfte nicht mehr gewaltsam erzwungen werden. Wenn all das auch noch keine Toleranz im Sinne der Aufklärung war, so war es doch ein religiöser Ausgleich, der auf dem Boden des Reiches einen *modus vivendi* für zunächst zwei, ab 1648 drei christliche Bekenntnisse schuf und somit der späteren Toleranz vorarbeitete.

### *3. Formen der Partizipation und Repräsentativsysteme:*

Im Alten Reich und in den Territorien entstanden nach dem Leitbild des „dualistischen Ständestaats“ mehr oder weniger parlamentarische Einrichtungen, die sich teilweise über das Zeitalter des Absolutismus hinweg erhalten konnten. Seit es den Landesherrn 1231 durch König Heinrich VII verboten worden war, den Untertanen ohne Zustimmung der „maiores et meliores terrae“, also der Landstände, neue Leistungen aufzuerlegen, seither wachte das Reich über die landständischen Verfassungen. In den einzelnen Territorien, seit Beginn des 15. Jahrhunderts auf dem Reichstag und seit dem 16. Jahrhundert in den Reichskreisen wirkten die Regierten, und zwar vor allem, aber nicht überall und ausschließlich, die Privilegierten unter ihnen, an der Regierung mit (Landstände auf Landtagen, Kreisstände auf Kreistagen, Reichsstände auf Reichstagen). Wenn man bedenkt, daß auch das britische Parlament ursprünglich aus Privilegierten bestand, größtenteils nicht aus Wahlen hervorgegangen ist und daß es mehr die Regierenden vertrat als die Regierten, so besteht in dieser Hinsicht im 17. Jahrhundert kein prinzipieller Unterschied zwischen diesem Parlament und deutschen Landtagen und Reichstagen.

#### 4. Ansätze zur Bundesstaatlichkeit — Friedenswahrung:

Die heutige föderalistische Struktur der Bundesrepublik Deutschland geht direkt zurück auf die Vielfalt der Territorien im Alten Reich, die nicht nur zahlreicher, sondern auch verfassungsmäßig bunter gemischt waren von republikanischen und aristokratischen Strukturen bis hin zu absolutistischen Herrschaftsformen. Der in unserer Zeit gern herangezogene Vergleich mit den Vereinten Nationen (UN) ist schief, weil ihm „das historische Gewachsensein als ein wesentlicher Faktor des Sich-zu-einander-Bekennens“ fehlt (nach Winter), treffender dagegen der Vergleich mit der Europäischen Gemeinschaft (EG) als einer historisch gewachsenen „Streitgemeinschaft“ (Friedrich Heer). Das föderalistische Gestaltprinzip war allen deutschen Gesamtstaatskonstruktionen zueigen — mit Ausnahme der Hitlers. Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, daß es im Alten Reich keine nationalen Spannungen gab, obgleich es neben Deutschen auch bewohnt wurde von französisch sprechenden Burgundern, Lothringern und Wallonen, von Polen, Tschechen, Südslawen und Italienern.

Vom modernen Europagedanken her fällt auf, daß es noch keine Abwertung anderer Staaten und ihrer Bevölkerung gab, also keinen Nationalismus im Sinne von nationalem Egoismus. Vielmehr wurde mit dem Westfälischen Frieden ein kollektives Sicherheitssystem mit Krisenmanagement und gemeinsamem Einschreiten gegen Friedensstörer errichtet. Einen historischen Augenblick lang — 1663/1664 — kämpften Franzosen Seite an Seite mit Deutschen gegen die von Ungarn her anstürmenden Türken, und in jenen Jahren schien es möglich, daß der französische König von deutschen Kurfürsten zum Kaiser gewählt würde.

Aufs Ganze gesehen, kann man sagen, daß das Alte Reich in seiner Spätzeit friedliebend war, keine eigene Machtpolitik betrieb (und seiner Struktur nach betreiben konnte), daß es höchstens reaktiv, in der Antwort auf einen militärischen Angriff seinerseits militärische Kraft entfaltete, besonders bei den Türkenkriegen. Das heißt aber mit anderen Worten, daß dieses Alte Reich bis in die Ära der Französischen Revolution hinein ein einzigartiger Stabilisierungsfaktor des europäischen Friedens war.

Wird dem einstigen Reich nun unter solchen Aspekten in immer weiteren Kreisen eine neue, ohne Zweifel gerechtere Wertschätzung zuteil, so kann mit Selbstverständlichkeit auch die innere Ordnung dieses Reiches neue intensivere Aufmerksamkeit für sich beanspruchen. Nachdem bereits in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts Reichshofrat und Reichskanzlei sowie das Reichskammergericht gründliche Bearbeitung erfahren haben, sind in den letzten Jahrzehnten die aktiveren der Reichskreise näher untersucht worden und verschiedene Ansätze gewählt worden, durch die unendlichen Details der Geschichte des Reichstags hindurch das Ganze dieses Phänomens zu erfassen. Ein Weg, die tatsächliche Bedeutung des einstigen Reichstags festzustellen, insbesondere die des Immerwährenden Reichstags, ist es, die Menschen näher zu betrachten, die damals als Stimmführer auf dem Reichstag auftraten. Zwar gibt es ältere Zusammenstellungen und seit einigen Jahrzehnten auch das Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder; im Angesicht dieser (immer noch unvollständigen) Gesandtenlisten stellen sich aber bei kaum einem Leser zutreffende Vorstellungen ein, schon weil die Gleichheit bzw. Ähnlichkeit zahlreicher Namen von Personen aus Adelskreisen ständig zu Verwechslungen führt, von denen auch das Repertorium selbst

nicht frei ist. Man muß über biographische und genealogische Grundinformationen verfügen — also die Familie und die Lebensdaten des Einzelnen, ggf. auch seine ehelichen Verbindungen kennen — man muß wissen, in welcher Position der Betreffende vor und nach seiner Verwendung auf dem Reichstag war.

Stellt man in diesem Sinne alle greifbaren Daten zusammen, so ergeben sich eindrucksvolle Reihen von Reichstagsgesandten und somit ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Erforschung der Diplomatie und der historischen Eliten, der politischen Relevanz des Reichstags in seiner Zeit (und darüber hinaus) und damit der Verfassungswirklichkeit des Alten Reiches und seiner Bedeutung für die deutsche und europäische Geschichte.

Zwar ist die Zahl der Personen, die dabei ins Blickfeld rücken, nicht gering; sie bleibt aber noch überschaubar. Vollständigkeit kann weder bei der Auswertung alter und neuer Literatur, noch gar bei Benutzung der Quellen erwartet werden; gleichwohl finden sich in dieser Prosopographie über die gängigen alten und neuen Nachschlagewerke hinaus zahlreiche ergiebige literarische Fundstellen nachgewiesen. Wer die Geschichte des Alten Reiches weiter erforschen will, wird diese knappe Darstellung nicht ohne Gewinn heranziehen und von hier aus manches Detail leichter in den Griff bekommen. Der Autor ist der Überzeugung, daß es eine größere Zahl der hier aufgeführten Persönlichkeiten verdiente, eingehend wissenschaftlich bearbeitet zu werden. Nachdem der Autor Kurbaierns Gesandte auf dem Immerwährenden Reichstag schon vor längerer Zeit zusammengestellt und veröffentlicht hat<sup>1</sup>, folgt hier mit den Vertretern des Kaisers auf dem Immerwährenden Reichstag eine besonders wichtige Serie von Kurzbiographien. Es wäre zu wünschen, daß die Reichstagsgesandten wenigstens der anderen Kurfürstentümer aus meiner inzwischen schon überquellenden Reichstagsgesandtenkartei ebenfalls in absehbarer Zeit publiziert würden. Wenn im folgenden mit gutem Grunde alle Vertreter des Kaisers auf dem Immerwährenden Reichstag aufgeführt werden, so war doch nicht beabsichtigt, alle diese Reichstagsgesandten gleich ausführlich vorzustellen: einige sind knapp abgehandelt mit — soweit bekannt — Hinweisen auf weiterführende Literatur; andere sind eingehender behandelt, wobei in einer Reihe von Fällen der Akzent auf einen bemerkenswerten Lebensweg gesetzt wurde, in anderen Fällen auf das Wirken am Ort des Reichstags selbst. Dabei wurden Quellen benutzt, die mitunter noch bei weitem mehr hergaben. Ein ausführliches Eingehen auf Einzelne hätte aber den einmal gesteckten Rahmen gesprengt. Ich behalte es mir für andere Gelegenheiten vor.

## 2. Reichstag und Reichshofrat

Von den vier Zentralbehörden des alten Reiches hatten zwei ihren Sitz in der Kaiserstadt Wien: der Reichshofrat unter dem Reichshofratspräsidenten und die Reichskanzlei unter dem Reichsvizekanzler, beide eng miteinander verbunden. War doch beispielsweise der Reichsvizekanzler eo ipso ein Mitglied des Reichshofratskollegiums. Bei Abwesenheit des Reichshofratspräsidenten stand ihm der Vorsitz in diesem Gremium zu. Auch war der Reichsvizekanzler nicht nur Chef

<sup>1</sup> W. Fürnrohr, Kurbaierns Gesandte auf dem Immerwährenden Reichstag. Zur bayerischen Außenpolitik 1663—1806, 1971.

seiner eigenen Kanzlei, der Reichshofkanzlei, auch Reichskanzlei genannt, sondern ebenso Chef der Reichshofratskanzlei. Vielfach waren die Reichsvizekanzler oder ihre nächsten Mitarbeiter in der Reichskanzlei, die Reichsreferendare (früher Reichssekretäre genannt), vorher selbst Reichshofräte wie die Reichstagsgesandten Graf Gottlieb von Windischgrätz und Freiherr von Borié. Personelle Fluktuation zeigt sich bei Betrachtung der Liste aller Reichshofräte besonders auch zwischen dem Reichshofrat und dem Reichstag zu Regensburg (wie es sie auch zwischen der Reichskanzlei und dem Reichstag gegeben hat, aber auch zwischen Reichstag und Reichskammergericht und auch zwischen dem Reichshofrat und dem Reichskammergericht). Ja, es gab bei den kaiserlichen Bediensteten und anscheinend auch bei einigen Kurfürstentümern eine eigene Laufbahn für Männer, die bei den Zentralstellen des Reiches Verwendung finden sollten. So beruft sich ein Bewerber um eine Reichshofratsstelle darauf, daß er „von der Kaiserin Maria Theresia für die Reichsgeschäfte bestimmt gewesen sei, nach seiner akademischen Ausbildung den ganzen ‚Reichskurs‘ mitgemacht habe, das heißt beim Reichshofrat, beim Reichskammergericht und der Reichskammergerichtsvisitation, endlich bei der böhmischen und österreichischen Gesandtschaft am Reichstag in Regensburg praktiziert habe, sodann als Hofrat beim Hofgericht und bei der Regierung in Mainz beschäftigt gewesen sei; bei allen diesen Verwendungen habe er Gelegenheit gehabt, die Ausübung der Landeshoheit durch die Reichsstände sowie deren Grundsätze über das Verhältnis zum Reichsoberhaupt, zu den Reichsgerichten und zum Reichstag kennenzulernen“<sup>2</sup>.

Der Aufgabenbereich des Reichshofrates war gegenüber dem des Reichskammergerichtes, das ausschließlich als Gerichtshof in erster und in höherer Instanz entschied, vielseitiger. „Bereits die Staatslehrer des späten 18. Jahrhunderts unterscheiden zwischen dem Reichshofrat als Staatsrat des Kaisers, als dessen Regierungs- und Verwaltungskolleg, als obersten Reichslehenhof und als Reichsgericht“<sup>3</sup>. So zog der Kaiser oftmals einzelne Reichshofräte zu Sitzungen seines Geheimen Rates hinzu, und Gschließer konnte feststellen, daß der Reichshofrat „zumindest im ersten Jahrhundert seines Bestandes (seit 1559) den größten Einfluß auf die Reichspolitik der Kaiser“ hatte. Waren doch bei den Reichsangelegenheiten die Fragen der Politik mit denen des Rechtes meist eng verflochten. Darum verlangten die Kaiser des 16. und 17. Jahrhunderts auch, daß der Reichshofrat stets an ihrem Aufenthaltsort tagen sollte, und auf Reichstagen wollten sie mindestens einige besonders erfahrene Reichshofräte bei sich haben<sup>4</sup>. „Mit der zunehmenden Ausgestaltung des Geheimen Rates, an dessen Stelle dann unter Leopold I. die Geheime Konferenz trat, sowie der Reichshofkanzlei verlor dann der Reichshofrat als beratendes Organ des Kaisers in Fragen des Reichsrechtes und der Reichspolitik seine Bedeutung“<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> O. v. Gschließer, Der Reichshofrat (1942) 507; hier S. 69 f.: „Die von Leopold I. bis Karl VI. zu beobachtende stärkere Besetzung der Herrenbank als der Gelehrtenbank geht insbesondere darauf zurück, daß der Reichshofrat gerade damals immer mehr zu einer hohen Schule der jüngeren Adeligen für die kaiserliche Diplomatie und den höchsten Staatsdienst wurde und daß die Kaiser die Herrenbank als eine Art Personalreserve für alle möglichen politischen Missionen gerne recht stark besetzten.“

<sup>3</sup> Gschließer, 14.

<sup>4</sup> Wie Anm. 3.

<sup>5</sup> Gschließer, 15.

Immer aber blieb der Reichshofrat eine Stätte der Begegnung von Adeligen und Rechtsgelehrten „aus dem Reiche“ mit solchen aus den kaiserlichen Erbländern, die sich hier mit den schwierigen staatsrechtlichen Verhältnissen der deutschen Territorien vertraut machten <sup>6</sup>.

Unter den wichtigsten deutschen Gesandten auf dem Reichstag zu Regensburg, also unter den kaiserlichen Prinzipal- und Konkommisaren, der kurfürstlichen Gesandten und den österreichischen Direktorialgesandten des Reichsfürstenrates, finden sich 35 Reichshofräte, darunter 12, die zwar zu Wirklichen Reichshofräten ernannt, aber aus irgendwelchen Gründen niemals eingeführt wurden in dieses Kollegium, und 23, die kürzere oder längere Zeit als Reichshofräte Dienst taten: Zwei wurden später kaiserliche Prinzipalkommissare: Fürstbischof J. Ph. Lamberg, der früher schon die Sache des Kaisers als österreichischer Direktor des Reichsfürstenrates vertreten hatte, und Maximilian Karl Fürst von Löwenstein-Wertheim; acht wurden Konkommisare: Wolkenstein, Crane, Schütz von Pfeilstatt, F. M. May, J. F. Seilern, Kirchner, Ph. H. Jodoci und Seydewitz; außerdem einer „Interimskommissar“: G. v. Windischgrätz, der in Abwesenheit des kaiserlichen Prinzipalkommissars Fürstbischof Marquard von Eichstätt diesen auf dem Reichstag vertrat und dabei dem Konkommisars May eindeutig übergeordnet war.

Achtzehn Reichshofräte kennen wir als kurfürstliche Gesandte, darunter sieben kurböhmische Gesandte: F. F. Kinsky, F. W. Sinzendorf, F. A. Harrach, J. J. Khevenhüller, L. J. Neipperg, C. A. Seilern und J. J. Seilern, also wieder Vertreter des habsburgischen Kaisers, und elf Gesandte nicht-habsburgischer Kurfürstentümer: sechs vom Kurmainzer Reichsdirektorium: J. Chr. Jodoci, Heuwel, Hünefeld, P. W. A. Lyncker, I. A. Otten und J. K. F. Otten; zwei Pfälzer: Zeller von Ettmansdorf und Sickingen, und je einen Gesandten für Kurbaiern (Unertl), für Kurtrier (Wetzel) und für Kurhannover (Behr).

Schließlich begegnen wir in der Liste der Reichshofräte acht österreichischen Gesandten im Direktorium des Reichsfürstenrates am Reichstag, von denen oben bereits zwei erwähnt wurden, weil sie später noch höhere Aufgaben auf dem Reichstag übertragen erhielten: J. Ph. Lamberg, dem späteren Prinzipalkommissar, und Ph. H. Jodoci, dem späteren Konkommisars am Reichstag, der — anders als sein Vater — niemals im Reichshofrat Dienst getan, aber immerhin die Besoldung bezogen hat.

Unter den anderen sechs österreichischen Direktorialgesandten des Reichsfürstenrates, die auch Reichshofräte waren, finden sich der spätere Reichshofratspräsident E. F. Windischgrätz und der schon aufgeführte Frhr. v. Borié. Während diese beiden nach ihrer frühzeitigen Ernennung zum Reichshofrat auch wirklich mit zu Gericht saßen, wurden die übrigen vier (Speidel, Hoher, Strattmann und Starhemberg) niemals in dieses Kollegium eingeführt. Speidel, ein namhafter Rechtsgelehrter seiner Zeit, war bereits Gesandter in Regensburg, als er zum Reichshofrat ernannt wurde. Er verließ seinen Posten bis zu seinem Lebensende 1670 nicht mehr. Die restigen drei wurden vor ihrer Verwendung auf dem Reichstag zu Reichshofräten ernannt. Unter ihnen finden sich Hoher und Strattmann, beide zuerst in anderen Diensten stehend, beide gleichzeitig mit der Ernennung zum Reichshofrat herübergezogen in kaiserliche Dienste, zwei hervorragende Persönlichkeiten, die beide als österreichische Hofkanzler später maßgebenden

<sup>6</sup> Gschließer, 14.

Einfluß auf die kaiserliche Politik gewannen. Der dritte und letzte, K. S. Starhemberg, ein Neffe des gefeierten Verteidigers der Stadt Wien gegen die Türken, wurde 1710 nur vorläufig ernannt. Seine endgültige Ernennung erübrigte sich offenbar angesichts seiner Verwendung im diplomatischen Dienst, wobei sein Wirken als österreichischer Direktor des Reichsfürstenrates seiner Mission als kaiserlicher Gesandter in England unmittelbar vorhergeht.

Für die Beurteilung dieser Zusammenhänge ist es von Bedeutung, daß 28 von den 35 Reichstagsgesandten, die wir im Kollegium des Reichshofrats wiederfinden, zuerst ihre Ernennung zum Reichshofrat erhielten, bevor sie in einer der beschriebenen wichtigen Funktionen auf dem Immerwährenden Reichstag erscheinen<sup>7</sup>. Drei (Heuwel, Speidel und Zeller von Ettmansdorf) wurden während ihrer Tätigkeit als Reichstagsgesandte zu Reichshofräten ernannt, aber nur einer von ihnen hat diesen Dienst dann auch wirklich angetreten, und der, Heinrich Heuwel, aus besonderem Anlaß: als „Trost“ für seine persönlichen Verluste bei der Plünderung der Pfalz durch die Franzosen<sup>8</sup>. Sein Gesuch sieht einer Verzweiflungshandlung im Augenblick eines Schicksalschlages sehr ähnlich. Zwei Reichshofräte kehrten nach ihrem Wirken als kaiserliche Konkommisare am Reichstag auf Wunsch des Kaisers wieder in den Reichshofrat zurück. Gerade diese beiden aber, J. Crane und F. M. May, erwecken den Verdacht, daß der Kaiser sie auf dem politischen Forum des Reichstags lieber durch andere Persönlichkeiten ersetzte, weil sie im Reichshofrat zu Wien weniger prekäre politische Verantwortung zu tragen hatten. Diese Vermutung ist nicht aus der Luft gegriffen: Crane wird uns von Zeitgenossen als recht mittelmäßig geschildert, obgleich er schon einer der Unterhändler beim Westfälischen Frieden war, und May wurde während seines Wirkens in Regensburg — freilich in schwierigster Zeit angesichts der Türkengefahr im Osten und der drohenden Haltung Frankreichs im Westen! — gelegentlich scharf von Wien her getadelt; nicht daß er etwas versäumt hätte, er war eher übereifrig, wenn er eine Wiener Instruktion zum nachträglichen Entsetzen des Kaisers und seiner Geheimen Konferenz so auslegte, daß er den französischen Gesandten in Regensburg um Frankreichs Hilfe für Kaiser und Reich gegen die Türken bat (1683). Ein hervorragender Reichsjurist mußte eben noch nicht notwendig ein guter Reichspolitiker und Diplomat sein . . .

Zwei Gesandte (Hünefeld und J. C. Jodoci, beide Kurmainz) wurden vor ihrer Entsendung auf den Reichstag zu Reichshofräten ernannt, haben ihre Tätigkeit als Reichshofräte aber erst von Regensburg aus angetreten. Jodoci wurde denn auch als Reichshofrat vom Kaiser häufig diplomatisch verwendet, und es dürfte auch kein Zufall sein, daß später sein Sohn nach seiner Ernennung zum Reichshofrat niemals introduziert, sondern ebenfalls diplomatisch verwendet wurde, fast 20 Jahre lang als österreichischer Direktorialgesandter im Reichsfürstenrat und anschließend noch bis zu seinem Lebensende als Kaiserlicher Konkommisar auf dem Reichstag. Für den anderen Reichshofrat, der von Regensburg nach

<sup>7</sup> Der kaiserliche Konkommisar Joh. H. Schütz von Pfeilstatt, Kanzler des Bischofs von Eichstätt Marquard Schenk von Castell, der 1669 bis 1685 Prinzipalkommisar am Reichstag war, hat diesen seinen Herrn bereits auf dem Regensburger Reichstag 1653/54 vertreten und wurde fünf Jahre später als Reichshofrat bestellt. Es war offenbar der Wunsch seines einstigen Herren, des Bischofs von Eichstätt, daß er am gleichen Tage wie dieser 1669 auf dem Reichstag zu Regensburg als Konkommisar eine verantwortungsvolle Aufgabe übernahm.

<sup>8</sup> Gschließer, 327.

Wien gekommen war, für Hünefeld, war Wien nur eine Durchgangsstation. Er bat den Kaiser nach fünf Jahren um seine Entlassung, um eine Geheime Ratsstelle in Kursachsen annehmen zu können.

Daneben ist noch festzustellen, daß zwei Vizepräsidenten des Reichshofrats, im 17. Jahrhundert Georg Ulrich von Wolkenstein und im 18. Jahrhundert von Seydewitz, vom Kaiser zu Konkommissaren am Reichstag ernannt wurden. Im letzteren Falle lag die Reichshofratsvizepräsidentenzeit des Ernannten schon etliche Jahre zurück; es ist in der Literatur die Vermutung ausgesprochen worden<sup>9</sup>, die Ernennung von Seydewitz zum Konkommissar am Reichstag sei als eine Art Abfindung dafür anzusehen, daß Kaiser Franz I. den Reichshofratsvizepräsidenten seines Vorgängers aus dem Hause Wittelsbach nicht mehr in seinen Reichshofrat übernommen hatte. Dieser Erklärungsversuch wird der politischen Bedeutung einer Ernennung zum Konkommissar am Reichstag in einer Zeit schwerer latenter Spannungen zwischen Österreich und Brandenburg-Preußen in keiner Weise gerecht (vgl. S. 129 f.).

Der Sohn des einstigen „Interimskommissars“ auf dem Reichstag G. v. Windischgrätz, Ernst Friedrich von Windischgrätz, der selbst kurzfristig das österreichische Reichsfürstenratsdirektorium auf dem Reichstag zu Regensburg innehatte, wurde später Reichshofratspräsident, was freilich nicht mit diesem seinem Wirken in Regensburg zusammenhängen dürfte, sondern mit seinen verwandtschaftlichen Beziehungen zur kaiserlichen Familie und natürlich auch mit seinen Fähigkeiten.

Bleibt noch die bemerkenswerte Feststellung, daß ein langjähriger Wortführer Österreichs auf dem Reichstag in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, der Freiherr von Borié, zuerst Reichshofrat geworden war, einige Jahre später Reichsreferendar, wobei er gleichzeitig auch noch seinen Reichshofratsdienst weiter versah, und dann österreichischer Direktor des Reichsfürstenrates in Regensburg von 1770 bis zu seinem Tode 1793. Das war ohne Zweifel nochmals ein Aufstieg.

Oswald von Gschließer blickt am Ende seiner Überschau über alle Reichshofräte von 1559 bis 1806 mit Stolz auf die stattliche Schar zu ihrer Zeit bedeutender, ja hervorragender Persönlichkeiten zurück und nennt den Reichshofrat darum die „höchste Reichsversammlung“. Hier hat ihn die Liebe zu seinem Gegenstand offenbar zur Übertreibung verführt; denn — das ergibt sich gerade auch aus den Ausführungen dieses Autors — Reichshofrat wie Reichskammergericht waren nicht die allerletzte Instanz: „Kaiser und Reich“ standen darüber. Das Reich aber war ein Ständestaat, und darum war die Ständeversammlung, der Reichstag, den obersten Reichsgerichten übergeordnet.

Gewiß, die Mitglieder des Reichshofrates waren vom Kaiser frei ernannte Räte, und insofern war der Reichshofrat wirklich von allem Anfang an dem Einfluß der Stände entzogen. Anders beim Reichskammergericht, dem ständischen Gericht: es ist auf Verlangen der Stände eingerichtet worden, die Reichskreise und damit die Reichsstände hatten ein Präsentationsrecht für die Reichskammergerichtsassessoren, und dieser oberste Reichsgerichtshof erhielt seine Verfassung, die Reichskammergerichtsordnung, von den Ständen, zuletzt durch den Friedenskongreß zu Münster und Osnabrück und auf dem Reichstag zu Regensburg 1653/1654 („Jüngster Reichsabschied“).

<sup>9</sup> Gschließer, 411.



Beim Westfälischen Frieden waren aber auch Vereinbarungen getroffen worden, die den Kaiser bei der Einrichtung des Reichshofrats binden sollten: daß die Reichskammergerichtsordnung auch für den Reichshofrat gelten sollte, daß auch der Reichshofrat mit evangelischen Räten zu besetzen sei und daß bei Streitigkeiten zwischen protestantischen Parteien oder einer evangelischen und einer katholischen Partei dann ein paritätisch besetztes Richterkollegium zu entscheiden habe. Der Kaiser erließ zwar 1654 seine (bis 1806 gültige) eigene Reichshofratsordnung, hielt sich dabei aber ziemlich streng an die Forderungen des Friedensvertrages, dessen Bestimmungen zum Teil wörtlich in die neue Ordnung übernommen wurden. Diese Ordnung — wohl wegen der Eigenmächtigkeit, mit der der Kaiser gehandelt hatte — von den Ständen zuerst mit Protest beantwortet, hat sich dann doch bewährt, so daß die Kurfürsten im 18. Jahrhundert in Wahlkapitulationen den Kaisern das Versprechen abnahmen, bis zu weiteren Vereinbarungen nicht von dieser Reichshofratsordnung des Jahres 1654 abzuweichen.

Hieraus ergibt sich nun doch eine Einflußnahme der Stände auf den Reichshofrat des Kaisers. Eine ganz unmißverständliche Sprache aber spricht jener Reichsschluß von 1711, demzufolge zwar auch künftig der Reichshofrat Reichsachtsprozesse eröffnen dürfte, „die spruchreifen Akten aber dann dem Reichstag vorzulegen hätte, der dann das Urteil im Namen des Kaisers fällen sollte“<sup>10</sup>. Auch war der Reichstag 1648 zuständig erklärt worden für Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Reichskammergericht und Reichshofrat, was ihm freilich nicht gelungen ist, und für die Entscheidung von Zweifeln bei der Auslegung von Reichskonstitutionen und Reichsabschieden<sup>11</sup>. Daneben gab es in Religionssachen den Rekurs von den Reichsgerichten an den Reichstag.

Mithin kann kein Zweifel darüber bestehen, welche Versammlung die „höchste Reichsversammlung“ war. — Ein Blick auf die Besoldung mag dieses Bild ergänzen: Der Reichshofratspräsident erhielt seit 1716 ein Jahresgehalt von 8000 fl. als ordentliche Besoldung, der Reichsvizekanzler ebenso wie der Reichshofratsvizepräsident nur 4000 fl., einen Betrag, den auch die Reichshofräte von der Ritter- und Gelehrtenbank angewiesen erhielten, indes sich die Räte auf der Herrenbank mit 2600 fl. begnügen mußten<sup>12</sup>.

Nun ist die Berechnung der tatsächlichen Einkünfte aber schon deshalb schwierig, weil gerade die Angehörigen der Reichshofkanzlei, an ihrer Spitze der Reichsvizekanzler, über dieses feste Gehalt hinaus noch sehr erhebliche, jedoch stark schwankende Einkünfte hatten: So erhielt der Reichsvizekanzler in jenen Jahren<sup>13</sup> zu den genannten 4000 fl. noch 2000 fl. Kommissionsgelder sowie Subskriptionsgebühren und Bibalien, also einen nach Rang und Stellung in der Reichskanzlei abgestuften Anteil an den Taxen, die für die hinausgehenden Schriftstücke, besonders Gnadenerlasse, Rangerhöhungen etc. von den Empfängern bezahlt werden mußten, Beträge zwischen 6570 fl. (1711) und 39 448 fl. (1732). Daneben erhielten die Beamten der Reichshofkanzlei, wiederum der Reichsvizekanzler nicht ausgenommen, von verschiedenen Seiten Gnadengelder und Geschenke, die manchmal von Bestechungsgeldern (die es wenigstens bei einigen auch gab) kaum

<sup>10</sup> Gschließer, 26.

<sup>11</sup> Gschließer, 25 und 56.

<sup>12</sup> Gschließer, 83.

<sup>13</sup> Als Stichjahr ist nach L. Groß, Die Geschichte der dt. Reichshofkanzlei von 1559—1806 (1933 = Inventare des Wiener Haus-, Hof- u. Stadtarchivs, Bd. V), 130 hier 1718 gewählt.

mehr zu unterscheiden waren<sup>14</sup>. Als Kaiser Josef II. 1767/68 den Angehörigen der Reichshofkanzlei die Annahme aller Geschenke und Verehrungen verbot, wurde ihm vorgerechnet, daß dann angesichts des erforderlichen Auftretens und der Besoldung in den erbländischen Kanzleien der Reichsvizekanzler ein festes Gehalt von 40 000 fl. erhalten müsse, ein Reichsreferendar ein Gehalt von 8000 fl. Tatsächlich wurde an der 1720 letztmals festgelegten Besoldung bis zum Ende des alten Reiches nichts mehr geändert, der Reichsvizekanzler und die Angehörigen seiner Kanzlei erhielten aber als Ersatz für die nunmehr gestrichenen zusätzlichen Einkünfte Gnadengelder vom Reichserzkanzler, dem Erzbischof von Mainz, und in geringerem Maße auch vom Kaiser.

Demgegenüber hat der Prinzipalkommissar des Kaisers auf dem Reichstag Fürst von Fürstenberg ab 1735 ein Jahresgehalt von 26 000 fl. erhalten, der Prinzipalkommissar Alexander Ferdinand Fürst von Thurn und Taxis zwischen 1756 und 1766 aber nur jährlich 22 500 fl.<sup>15</sup>

Offenbar verließ sich der Kaiser auf das große Vermögen und Einkommen des Reichsgeneralpostmeisters, der schon allein für seine Hofküche damals mit 57 200 fl. jährlich rechnete. War doch die Repräsentation die Hauptaufgabe dieses kaiserlichen Vertreters, jedenfalls seine augenfälligste Aufgabe. Die Stelle des kaiserlichen Prinzipalkommissars auf dem Reichstag galt ja als die vornehmste — nicht etwa die einflußreichste — diplomatische Verwendung im Dienste des Kaisers. Zudem war sie dadurch herausgehoben, daß die Reichsstände keinen kaiserlichen Prinzipalkommissar anerkennen wollten, der nicht selbst ein Reichsfürst war.

So gab es also unbeschadet der Tatsache, daß jedes der obersten Gremien des alten Reiches seine spezifischen Aufgaben hatte, doch eine Rangfolge unter ihnen, die dem Reichstag eine übergeordnete Position einräumte. Daraus folgt noch nicht, daß er auch politisch die wichtigste Institution gewesen wäre. Als Organ der Stände hatte er hohe Bedeutung, mehr Bedeutung, als ihm die Geschichtsschreibung des 19. und 20. Jahrhunderts zubilligen wollte. Über die Politik des Kaisers aber entschied man in Wien, und wer auf sie den größten Einfluß hatte, das hing lange Zeit sehr von den führenden Persönlichkeiten ab, die seit Leopold I. vor allem in einer neugebildeten und später mehrfach umgebildeten geheimen Konferenz saßen. Außerdem entwickelte sich seit dieser Zeit die österreichische Hofkanzlei mehr und mehr als Konkurrenz zu Reichshofrat und Reichshofkanzlei. Darin drückte sich das wachsende eigenstaatliche Bewußtsein der österreichischen Länder aus, das Johann Friedrich (seit 1712) Graf von Seilern, der vorher kaiserlicher Konkommissar auf dem Immerwährenden Reichstag war, als österreichischer Hofkanzler ummünzte in die weltberühmte „pragmatische Sanktion“.

### 3. Kompetenzen des Reichstags und sein Geschäftsgang

#### 1. Reichstag alter Art:

Reichsversammlungen gab es seit der Zeit Karls des Großen — immer wieder auch in Regensburg. Seit Beginn des 15. Jahrhunderts nahmen diese Versammlun-

<sup>14</sup> Groß, 122 ff.

<sup>15</sup> Vgl. R. Freytag, Vom Sterben des Immerwährenden Reichstags, in: VO 84 (1934) 187. Er behauptet, Frobenius Fürst von Fürstenberg habe 1726 ein Jahresgehalt von 50 000 fl erhalten.

gen im Reichstag konkrete Formen an. Damals entstanden die „Kurien“: der Kurfürstenrat (Collegium electorale) und im Gegenzug der Reichsfürstenrat (Collegium principum). Das dritte Kollegium, der Reichsstädterat (Collegium civitatis), fand seine endgültige Anerkennung erst 1648 im Westfälischen Frieden: Von nun an mußten auch die Reichsstädte stets eingeladen werden zum Reichstag und hatten das volle Stimmrecht.

Seit seinen Anfängen war der Reichstag eine Versammlung der „Reichsstände in Person“, d. h. der Reichsfürsten. Gegen Ende des Mittelalters und in der frühen Neuzeit ließen sich der Kaiser und mehr und mehr Fürsten immer häufiger durch Bevollmächtigte vertreten. Vor allem wenn der Kaiser selbst nicht anwesend war, dann kamen auch die Fürsten meist nicht in Person.

Einberufen wurden die Reichstage vom Kaiser, und es ging dabei vorzugsweise um Frieden und Recht. Die Reichsstände hatten auch die Steuern zu bewilligen, die sie ihrerseits auf ihre Untertanen umlegten. Die Territorien leisteten dann gemäß einer 1521 festgesetzten Matrikel Zahlungen an „das Reich“. Diese Steuern wurden Römermonate genannt, weil es ursprünglich um die Finanzierung eines Romzuges des Kaisers ging.

Die Ergebnisse des Reichstags, an seinem Ende in einem „Reichsabschied“ zusammengefaßt, wurden als Verträge zwischen dem Kaiser und der Gesamtheit der Reichsstände ausgefertigt. Der Kaiser fühlte sich aber nicht unbedingt an sie gebunden. Durch seine Unterschrift („Ratifikation“) erhielten diese Beschlüsse ja erst Rechtskraft als Gesetze, die von „Kaiser und Reich“, das Reich vertreten durch den Reichstag, beschlossen waren. So ratifizierte der Kaiser nicht alles Beschlossene und führte die ratifizierten Gesetze oft nicht im Sinne der Reichsstände durch. Darüber gab es häufig Streit zwischen dem Kaiser und den Ständen, die um 1500 eine dauernde Mitwirkung an der Reichsregierung durch ein „Reichsregiment“ erstrebten, während der Kaiser dies zu verhindern suchte, was ihm auf die Dauer dann auch gelang.

Der letzte Reichstag alter Art war der Reichstag von 1653/54. Sein Ergebnis galt bis zum Ende des alten Reiches (1806) als „der jüngste Reichsabschied“.

## *2. Der Immerwährende Reichstag als Reichstag neuer Art:*

Bei der Einberufung des Reichstags von 1663 war keine Rede davon, daß diese Versammlung zu einem dauernden Kontrollorgan für die Politik des Kaisers werden solle. Der Reichstag entsprang einer Notlage: Kaiser Leopold I. brauchte Unterstützung gegen den drohenden türkischen Angriff. Als die erbetene Hilfe auf sich warten ließ, kam der Kaiser selbst nach Regensburg (22. Dezember 1663) und hielt sich hier bis 18. Mai 1664 auf. In dieser Zeit erschienen auch zahlreiche Fürsten persönlich auf dem Reichstag. Als Kaiser und Reichsstände in Person abreisten, blieben zur Abwicklung der restigen Geschäfte ihre Gesandten zurück.

So war ohne Absicht der Reichstag neuer Art entstanden als Versammlung weisungsgebundener Bevollmächtigter. Dieser Gesandtenkongreß wurde bald zur festen Einrichtung. War doch der Kaiser durch den Westfälischen Frieden in allen Angelegenheiten des Reiches an die Zustimmung des Reichstags gebunden. So wurde dieser Reichstag zum gesamtdeutschen Parlament. Seine Permanenz war kein Mangel und keine Selbstverständlichkeit, sondern für die deutsche Geschichte eine Errungenschaft.

Der ständige Vertreter des Kaisers, der kaiserliche Prinzipalkommissar, war stets ein Reichsfürst. Er legte dem Reichstag die Anträge des Kaisers als kaiserliche Kommissionsdekrete vor, verhandelte aber nicht mit den drei getrennt tagenden Kurien der sieben bis neun Kurfürsten, der Reichsfürsten mit ihren insgesamt 100 Stimmen und der (zuletzt 51) Reichsstädte. Da Stellvertretung auf dem Reichstag erlaubt war, auch zahlreiche Territorien nicht für sich allein, sondern zusammen mit anderen reichsunmittelbaren Territorien von einem Landesherrn regiert wurden, darum war die Zahl der Gesandten sehr viel geringer als die Zahl der Stimmen. Manche Gesandten führten mehr als zehn Stimmen. Die Reichsstädte ließen sich fast ausschließlich durch Regensburger Ratsherren oder Syndici vertreten, die als Abgesandte der Gastgeberstadt des Reichstags zugleich das reichsstädtische Direktorium innehatten. Das Direktorium des Reichsfürstenrates lag in den Händen von Österreich und Salzburg, die sich im Vorsitz abwechselten, und das Direktorium des Kurfürstenrates und gleichzeitig des gesamten Reichstags hatte die Gesandtschaft von Kurmainz, weil der Erzbischof von Mainz seit dem Mittelalter als Erzkanzler für Deutschland (Archicancellarius per Germaniam) galt.

### *3. Seine Kompetenzen und seine Bedeutung:*

In dem lockeren Reichsverband des 17. und 18. Jahrhunderts war der Reichstag zu Regensburg das stärkste Bindemittel für die zahlreichen kleinen Territorien des Reiches und auch für die wenigen großen, die mindestens zeitweise schon Politik von europäischem Format trieben. Unter den Reichsfürsten und ihren Ratgebern und diplomatischen Vertretern hielt er das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit aufrecht, das im Volke nach wie vor in der Form eines alttümlichen Reichsbewußtseins lebte. Bei den Regensburger Verhandlungen ging es um das gemeinsame Schicksal aller. Dem Reichstag oblag die Gesetzgebung und die Auslegung der Gesetze, die Entscheidung über Krieg und Frieden und alles, was mit dem Heerwesen und mit der Kriegführung (Einquartierung, Festungen etc.) zusammenhing, sowie der Abschluß von Friedens- und Bündnisverträgen, außerdem die Erhebung von Steuern und die gesamte innere Ordnung (das „Polizeywesen“). Auch gegenüber Entscheidungen des Reichskammergerichts (und des Reichshofrats bei Religionssachen) konnte man sich im Rekurs an den Reichstag wenden. Dem Kaiser gegenüber verkörperte der Reichstag das ganze Reich. So wurden auch wie früher die Reichsabschiede, nunmehr die Reichsschlüsse als Verträge zwischen dem Kaiser und der Gesamtheit der Reichsstände ausgefertigt.

Sieht man die Bevollmächtigten des geistlichen Reichsadels als Stellvertretung und damit in gewisser Weise als Repräsentation der Geistlichkeit im Reiche an, die Bevollmächtigten der Reichsfürsten und der Reichsgrafen als Repräsentation des Adels und die Bevollmächtigten der Reichsstädte als Repräsentanten des städtischen Bürgertums, so erscheint der Immerwährende Reichstag als eine ständische „Volksvertretung“, obgleich die Reichsritterschaft weder Sitz noch Stimme hatte und die Landstädte nicht auf dem Reichstag vertreten waren, um von der Masse der Bauern zu schweigen. Freilich war keiner dieser Repräsentanten demokratisch gewählt. Als Gesandte vertraten sie weisungsgebunden eine Herrschaft, also die Regierenden, nicht die Regierten; denn im allgemeinen galt das Territorialprinzip, eine Stimme wurde grundsätzlich für ein reichsunmittelbares Gebiet

abgegeben. So kann man in jenem Reichstag auch eine Art „Staatenhaus“ sehen, ein föderatives Organ. Allerdings waren jene Reichsterritorien nicht souverän, ihre Staatlichkeit war bei den meisten noch nicht sehr ausgeprägt.

Als Mischform zwischen einer ständischen Volksvertretung in dem beschriebenen eingeschränkten Sinne und einem „Staatenhaus“, also einem Vertretungsorgan von Territorien bzw. Ländern, wie wir heute sagen würden, verkörpert der Immerwährende Reichstag eine verfassungsgeschichtliche Frühform des Parlamentarismus mit teilweise noch mittelalterlichen Eigentümlichkeiten. Er war ein ebenso kompliziertes Gebilde wie das alte Reich selbst, von dem man gesagt hat, es sei in den Formen einer älteren Staatlichkeit erstarrt.

#### *4. Der Geschäftsgang auf dem Reichstag:*

Durch den Westfälischen Frieden war der Kaiser in allen Angelegenheiten des Reiches an die Zustimmung des Reichstags gebunden. Nach der kaiserlichen Proposition zu Beginn des Reichstags bzw. später den kaiserlichen Kommissionsdekreten, die alle Anträge des Kaisers an die Reichsstände enthielten, entschieden die Direktoren der einzelnen Kollegien, was jeweils auf die Tagesordnung kam. Verhandelt wurde getrennt in den drei Kurien. Hier entschied jeweils die Mehrheit. Fertige Beschlüsse, sog. Conclusa, der Kurien mußten durch „Re- und Korrelation“ aufeinander abgestimmt werden, und zwar zunächst die Conclusa der beiden höheren Kollegien, dann deren gemeinsames Conclum mit dem der Reichsstädte. Insofern beruhte ein Conclum Trium Collegiorum, ein sogenanntes Reichsgutachten, auf Einstimmigkeit der drei Kollegien. Es mußte in jedem Falle zum Kaiser gesandt werden, durch dessen Unterschrift es als Reichsschluß Gesetzeskraft erhielt.

Von den Ständen fühlten sich ursprünglich nur die zur Durchführung der Beschlüsse verpflichtet, die selbst dafür gestimmt hatten. Das Mehrheitsprinzip setzte sich zwar Anfang des 16. Jahrhunderts im allgemeinen durch, nicht aber auf religiösem Gebiet; durch den Westfälischen Frieden wurde es in diesem Bereich abgeschafft: In Fragen der Religion traten alle drei Kollegien des Reichstags in zwei Kurien auseinander, ein Corpus Evangelicorum und ein Corpus Catholicorum. Mehrheitsbeschlüsse waren dann verboten, nur gütliche Vereinbarung war erlaubt.

Häufig mußten die Gesandten bei ihren Regierungen zurückfragen, wie sie sich verhalten sollten. Bei den damaligen Verkehrsverhältnissen bedeutete das lange Verzögerungen. Mitunter kam es auch zu absichtlicher Verschleppung der Verhandlungen durch diejenigen, die sich einen Vorteil davon erwarten konnten, wenn es zu keinen allgemeinen Beschlüssen kam.

Bei größeren Auseinandersetzungen bemühte man sich um öffentliche Resonanz, um Rechtfertigung der eigenen Absichten und Taten und Entlarvung bzw. Diffamierung des Gegners. So spielte sich zeitweise ein Propagandakrieg mit zahlreichen Flugschriften ab. Daneben gab es eine besondere Reichstagspresse. Auch war der Ort des Reichstags eine Kontaktstelle ersten Ranges im damaligen Europa. Nicht selten kam es hier zu zwischenstaatlichen Geheimverhandlungen. Auch wurde von einzelnen Gesandten in Kriegszeiten ein geheimer Nachrichtendienst aufgebaut, der organisierte Spionage mit bemerkenswertem Erfolg betrieb.

## 5. Der Sinn von Rang und Zeremoniell:

Zur Barockzeit gehört das Zeremoniell. Es ist Bestandteil des damaligen öffentlichen Lebens und es galt den Zeitgenossen unendlich viel. Im Zeremoniell drückte sich der Rang der Personen aus, die an einem Geschehen teilhatten; ein höherer Rang brachte größere Ehren und Rechte ein, ausgedrückt in Etikette und Zeremoniell.

Es geht hier aber nicht nur um eine aus dem Stilempfinden der Epoche verständliche Schwäche jenes Parlamentes, vielmehr lag im Zeremoniell auf dem Reichstag der Versuch, die Stimmen der Reichsstände nicht lediglich zu zählen, sondern sie auch zu „wägen“. Die bedeutendsten Territorien bekleideten oft auch besondere Ehrenstellungen. Der Platz, den ihnen das Zeremoniell einräumte, entsprach im allgemeinen ihrer politischen Macht und im besonderen ihrem Einfluß auf die Reichsversammlung. Verfügte doch die großen über eine mehr oder minder zahlreiche Klientel unter den mittleren und kleinen Reichsständen.

Der Vorsitz in den einzelnen Kollegien, die Stellvertretung und die Platzierung sowie die Reihenfolge der Stimmabgabe im Reichstag waren nicht gleichgültig, sondern bedeuteten zugleich Einfluß, mit einem anderen Wort: Macht. So erscheinen langwierige Rangstreitigkeiten und dazugehörige Kompromisse sowie die ebenso zeitraubende wie penible Fixierung des Zeremoniells nicht nur als unvermeidliche Begleiterscheinungen eines barocken Gesandtenkongresses, sie erscheinen vielmehr als zeitgemäße politische Verfahren, innere Spannungen auszubalancieren, um zu einer möglichst gerechten politischen Willensbildung im Reich zu kommen.

Freilich waren die Vorzugsstellungen auf dem Reichstag im 17. Jahrhundert schon vergeben, und einmal erworbene Vorrechte wurden im allgemeinen weitertradiert, so die Vorrechte der geistlichen Territorialherren, insbesondere die von Kurmainz. Jeder „Emporkömmling“ mußte sich mühsam eine Position schaffen, etwa Hannover nach der Erhebung seines Herzogs zum Kurfürsten (1692) im Kurfürstenrat oder im Reichsfürstenrat die „neufürstlichen Häuser“. Kursachsen hatte auf dem Reichstag das Direktorium des Corpus Evangelicorum auch dann noch inne, als sein Kurfürst zum Katholizismus übergetreten war, um die polnische Königskrone zu erlangen! Dieser von der Geschichtsforschung längst erkannte Traditionalismus des Reichstags widersprach offenbar dem Prinzip, durch Zeremoniell politische Ungleichgewichte auszubalancieren; denn wenn vom Zeremoniell her Reichsstände bevorzugt wurden, deren Macht schon lange der Vergangenheit angehörte, so ergaben sich eben hieraus wieder neue Konflikte mit den mächtigen Reichsständen der jeweiligen Gegenwart!

Da sich die Gesandten der Reichsstände und der auswärtigen Mächte mit ihren Familien in Regensburg auf Dauer einzurichten hatten, gab es zahlreiche Gesandtenresidenzen, gegenseitige Besuche nach strengem Ritual und viele gesellige Veranstaltungen, darunter glanzvolle Feste. Vor allem, wenn Kaiser, Könige oder andere Dynasten heirateten, wenn Prinzen zur Welt kamen oder ein großer Sieg erfochten worden war, dann wurden üppige Freudenfeste gefeiert. Die Repräsentation kostete den Prinzipalkommissar und viele Gesandte bei weitem mehr, als sie von ihren Auftraggebern bezahlt bekamen.

## 6. Die Leistungen des Reichstags:

Lange Zeit war in der Öffentlichkeit die Meinung verbreitet, der Immerwährende Reichstag habe nichts oder doch nichts Wesentliches geleistet. Die Forschungen der letzten Jahrzehnte haben demgegenüber ergeben, daß der Reichstag durchaus wirksam war.

Er hielt bei den deutschen Fürsten und bei den gehobenen Ständen das Bewußtsein von der Reichseinheit aufrecht. Die innere Ordnung des Reiches hat er überwacht und gefördert, und er hat ein Zerbrechen des Reiches in eine Vielzahl von Territorien bis zuletzt verhindert. Wo es zu inneren Konflikten kam, hat er sie lokalisiert und gedämpft.

Ständig bemühte er sich um Steuergerechtigkeit unter den Territorien — eine Art „Finanzausgleich“, wie wir heute sagen würden — und um Ordnung im zeitgemäßen Münzwirrwarr. In Krisenzeiten gab der Reichstag Direktiven für den Außenhandel, so daß man in der Geschichtsforschung von einem „Reichsmerkantilismus“ gesprochen hat. 1731 regulierte er sehr nachhaltig das Handwerk durch ein Zunftgesetz.

Eine Aufgabe von besonderer Bedeutung für den inneren Reichsfrieden war die Erhaltung des religiösen Friedens. Es war vor allem der Reichstag, der stärkere Störungen des religiösen Gleichgewichts hintanhalten konnte.

Den äußeren Feinden des Reiches gegenüber hatte es der Reichstag besonders schwer. Obwohl das Reich in seiner Spätzeit niemals einen Angriffskrieg führte, sondern sich immer nur verteidigte, waren niemals alle Reichsstände in der Abwehr der Feinde einig. Gegen die aggressive Politik Frankreichs im 17. und 18. Jahrhundert konnte sich das Reich nur mangelhaft verteidigen: Große Stücke wurden im Westen mit Waffengewalt vom Reichskörper abgerissen. Ludwigs XIV. weitergehende Pläne, die auf einen Erwerb der Kaiserkrone und neuerlichen Landgewinn abzielten, sind an entschiedener Gegenwehr gescheitert, woran der Reichstag erheblichen Anteil hatte.

Anderen Staaten gegenüber hat sich der Reichstag nachdrücklicher durchzusetzen vermocht. Als Schweden seine zum Reich gehörenden Territorien auf Kosten der Stadt Bremen gewaltsam ausdehnen wollte, machte der Reichstag diese Angriffe 1654 und vor allem 1666 durch rasches energisches Handeln zunichte. Größte Bedeutung hatte der Reichstag für die Verteidigung des Reiches und besonders des südöstlich vorgelagerten Österreich gegenüber der Türkei. Nach ersten Vorstößen gegen Mitteleuropa im 15./16. Jahrhundert griffen die Osmanen 1663/64 erneut an. Wegen der notwendigen Hilfe des Reiches an Truppen, Verpflegung und Material und vor allem an Finanzmitteln wurde jener Reichstag vom Kaiser einberufen, der dann zum „Immerwährenden Reichstag“ wurde, weil er bis zum Ende des Reiches 1806 nicht mehr auseinanderging. So wie der Kaiser in der Anfangsphase dieses Reichstags „Türkenhilfe“ erhielt, so wurde sie ihm vor allem bei dem schwersten Angriff gewährt, als die Türken 1683 Wien einschlossen und bestürmten, und auch später, als die kaiserlichen Heere im Gegenangriff über Ungarn hinaus weit nach Südosten auf die Balkanhalbinsel vorstießen.

Aufs Ganze gesehen, war das Reich ein einzigartiger Stabilisierungsfaktor der europäischen Politik: niemals aggressiv, eher passiv, höchstens reaktiv. Neben Schweden, Dänemark und England, mit denen Reichsländer verbunden waren, unterhielten Frankreich und die Niederlande sowie (später) Rußland ständige Gesandtschaften auf dem Reichstag zu Regensburg, offenbar weil sie hier eine Schaltstelle der europäischen Politik erkannten.

#### 4. Die kaiserlichen Prinzipalkommissare auf dem Reichstag

Schon gegen Ende des Mittelalters kam es gelegentlich vor, daß ein Kaiser nicht selbst auf einem Reichstag erschien, sondern sich dort von einem Vornehmen seines Vertrauens vertreten ließ. Im Laufe der Neuzeit wurde dies mehr und mehr üblich, so daß die Anwesenheit des Kaisers schließlich die Ausnahme war, die Vertretung durch einen kaiserlichen Prinzipalkommissar aber die Regel. Dabei hatte der Prinzipalkommissar vor allem die Würde des Kaisers zu repräsentieren: „ein alter ego in begrenztem Sinne. Als Repräsentant wird er auch in Quellen seit der Zeit Karls V. bezeichnet“<sup>16</sup>.

Johann Jakob Moser ist in seinem „Teutschen Staatsrecht“ und dem Buch „Von den Teutschen Reichs-Taegen“ (1774) näher auf die Prinzipalkommissare und ihre Stellung auf dem Reichstag eingegangen. Demnach war die Ernennung eines kaiserlichen Prinzipalkommissars alleinige Sache des Kaisers. Freilich erkannten die Stände als Prinzipalkommissar nur einen Reichsfürsten an, der aber nicht unbedingt ein regierender Fürst sein mußte und nicht notwendig die Reichsstandschaft besitzen mußte. Zwar gäbe es keine Bestimmung über die Religion der Prinzipalkommissare, „doch hat der Kaiser alle Zeit der Römisch-Catholischen Religion zugetane Personen dazu genommen“. Fünf Prinzipalkommissare waren Fürstbischöfe, zwei davon sogar Kardinäle. Des Prinzipalkommissars offizieller Titel lautete: Der Römisch-Keiserlichen Majestät, unseres allergändigsten Keyserers und Herren, zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigter, höchst ansehnlicher Prinzipal-Commissarius.

Nach der einmal geschehenen Eröffnung des Reichstags und der Verlesung der kaiserlichen Proposition gab der kaiserliche Prinzipalkommissar alles, was der Kaiser dem Reichstag vorschlagen und mitteilen wollte, in kaiserlichen Kommissionsdekreten weiter. Sobald die drei Curien ihre Schlüsse in der Re- und Correlation miteinander verglichen und sich auf ein Conclusum trium Collegiorum geeinigt hatten, nahm er dieses „Reichsgutachten“ an und übersandte es an den Kaiser nach Wien, damit es mit dessen Unterschrift als Reichsschluß Gesetzeskraft erhalte. Ob der Kaiser das Reichsgutachten unverändert oder — ein umstrittener Fall — in veränderter Fassung unterschrieben und damit zum Reichsschluß erhoben hatte, in jedem Falle war es wiederum Sache des Prinzipalkommissars in Regensburg, dem Reichstag die Entscheidung des Kaisers mitzuteilen. An den Verhandlungen der Reichstagscurien selbst nahm er nicht teil.

Die angeführten Funktionen konnte der Prinzipalkommissar weitgehend seinem Konkommisсар überlassen; nicht zu delegieren war hingegen all das, was mit der Repräsentation des Kaisers zusammenhing: die feierlichen Visiten und Empfänge, die prachtvollen Auffahrten und Gottesdienste, die üppigen Festmähler und Bälle und in späterer Zeit die Konzerte und Schauspiele. Der Aufwand, der von allen Seiten gewünscht wurde, war gewaltig und überschritt, je länger der Reichstag dauerte, umso mehr die reguläre Besoldung des Prinzipalkommissars von monatlich ca. 2000 fl. um ein Vielfaches. Von seinem Einzug bis zu seinen Trauerfeierlichkeiten war dem Prinzipalkommissar ein großartiges Zeremoniell vorbehalten. Er redete keinen Gesandten mit „Exzellenz“ an und erwiderte auf Antrittsbesuche nicht mit „Re-Visiten“. So nahm der kaiserliche Prinzipal-

<sup>16</sup> K. S. Bader, Der Immerwährende Reichstag und die kaiserlichen Prinzipalkommissare, Vortrags-MS, Regensburg 28. 5. 1979, auch zum folgenden.



kommissar im Rahmen eines durch Herkommen genau bestimmten Zeremoniells unbestritten den obersten Rang ein; er stand an der Spitze des Reichstags und hatte so den vornehmsten Posten inne, den der Kaiser (außerhalb seiner Residenz) auf deutschem Boden zu vergeben hatte.

Auf jenem Reichstag zu Regensburg, der später der Immerwährende genannt wurde, war der erste kaiserliche Prinzipalkommissar der Salzburger Fürstbischof *Guidobald von Thun-Hohenstein*. Geboren am 16. Dezember 1616 als Sohn des Grafen Johann Sigismund (1594—1646) und seiner ersten Gemahlin Barbara Gräfin Thun<sup>17</sup>, erhielt er mit knapp 17 Jahren (am 22. August 1633) eine Domherrnpründe zu Salzburg, studierte in Rom am Collegium Germanicum Theologie und reiste dann durch Italien, Spanien, Frankreich und England. 1644 wurde er Domdechant; ein Jahr später hatte er Priesterweihe und Primiz. Nach dem Tode von Erzbischof Paris von Lodron wurde er am 3. Februar 1654 im ersten Wahlgang zum Erzbischof von Salzburg gewählt<sup>18</sup>. Guidobald gründete ein Kloster und baute am Salzburger Dom und an anderen Prachtbauten. Er erließ eine Waldordnung und schlichtete in seiner Familie einen Streit um Landesbesitz durch Erbvergleich vom 19. September 1657. Kaiser Leopold I. bestätigte diese Lösung 1658<sup>19</sup>. Durch Katholisierungsversuche entstanden unter ihm und seinem Nachfolger Religionsunruhen im Erzbistum<sup>20</sup>.

Politisch war Guidobald schon 1648 für das Erzbistum Salzburg bei der Tiroler Linie der Habsburger tätig<sup>21</sup>. Als sich nach dem Pyrenäenfrieden Frankreich 1659 in Deutschland einzumischen drohte zugunsten Schwedens, das von Kaiserlichen und Brandenburgern aus Pommern vertrieben worden war, regte Guidobald am Münchener Hof an, den lähmenden Deputationszwiespalt durch Berufung des 1654 nur vertagten Reichstags zu überwinden. Kurfürst Ferdinand Maria von Baiern, zu dem er damals gute Beziehungen unterhielt, erklärte am 13. Januar 1660 seine Zustimmung. Gemeinsam empfahlen beide Fürsten dem Kaiser die Einberufung des Reichstags. Nach der Eroberung von Großwardein durch die Türken erbot sich Guidobald in einem Schreiben vom 30. März 1661 an Papst Alexander VII. „zur Hilfe gegen den Christenfeind 66 Römermonate zu zahlen“<sup>22</sup>.

So ist es verständlich, daß Kaiser Leopold, als er seinerseits vor allem wegen der Türkengefahr den Reichstag ausschrieb, gerade Erzbischof Guidobald als seinen Prinzipalkommissar bestimmte<sup>23</sup>. Dieser war vor dem Kaiser anwesend, neben ihm und nach ihm bis zu seinem Tode am 1. Juni 1668. Er formierte auf dem Reichstag eine Fürstenpartei, die sich gegen die Vorrechte der Kurfürsten wandte. Die weltlichen Mitglieder des Fürstenrates meldeten sogar mit Hilfe

<sup>17</sup> Später noch verheiratet mit einer Gräfin Wolkenstein und einer Gräfin Ottingen.

<sup>18</sup> C. v. Wurzbach, Biograph. Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, 60 Bde, (1856—1891). hier Bd. 45, 24 f. Von seinen Brüdern wird Wenzel Bischof von Gurk, Ernst ebenfalls Erzbischof von Salzburg.

<sup>19</sup> Siebmachers Wappenbuch, 4. Band, 1. Abteilung (Tiroler Adel) und 9. Abteilung (Böhmischer Adel) 117.

<sup>20</sup> Lexikon für Theologie und Kirche 9 (1937), Sp. 143.

<sup>21</sup> Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder, Bd. I, 474; 137.

<sup>22</sup> Wie Anm. 18.

<sup>23</sup> Repertorium der dipl. Vertreter Bd. I, 137: 29. 8. 1662 (hier falsches Todesdatum 1669).

eines eigenen Entwurfes für eine Wahlkapitulation Ansprüche auf Mitwirkung bei der Kaiserwahl an. Frankreich unterstützte diese Partei, wo es um Einschränkung kaiserlicher Gewalt ging, nicht aber gegen die Kurfürsten, mit deren Großteil es damals eng zusammenwirkte<sup>24</sup>.

Nachdem Guidobald 1663 die Wahl eines Grafen Törring zum Bischof von Regensburg erreicht hatte, bewirkte er — möglicherweise wieder im Zusammenwirken mit dem kurbaierischen Geheimratskanzler und Reichstagsgesandten Johann Georg Oexl — nach Törrings Tod 1666 in Regensburg seine eigene Wahl zum Bischof<sup>25</sup>. Auch der Heilige Stuhl, dem er schon früher seine Bereitschaft erklärt hatte, die Rechte des Papsttums und der Kirche auf dem Reichstag zu verteidigen, stellte sich nicht dagegen. So kühlten sich die einst guten Beziehungen zwischen dem Kurfürsten von Baiern und dem Erzbischof von Salzburg stark ab, und während Baiern in diesen Jahren mehr und mehr im Fahrwasser der französischen Politik trieb, setzte sich Guidobald energisch für eine „reichische“ Politik ein. Er wollte die Hilfe der Reichsstände 1667 für die von Frankreich angegriffenen Niederlande gewinnen und setzte sich entschieden für eine Verteidigung des burgundischen Reichskreises ein, während die Wiener Hofburg insgeheim im Einverständnis mit Frankreich war<sup>26</sup>. Am 1. Juni 1668 ist er in Salzburg gestorben — eine bedeutende Persönlichkeit unter den geistlichen Fürsten des 17. Jahrhunderts.

Da die Stelle eines kaiserlichen Prinzipalkommissars nicht sofort neu besetzt werden konnte, ernannte der Kaiser einen Prinzipalkommissar ad interim: *David (II.) Ungnad Grafen und Herrn zu Weißenwolf*, der seit 1662 als österreichischer „Prinzipalgesandter“ (s. Teil II) zugleich Direktorialgesandter des Reichsfürstenrats war. Dies ist umso bemerkenswerter, als er zu jenen hohen Amtsträgern des Kaisers gehörte, die 1667 die Entschlußlosigkeit der Wiener Regierung deutlich kritisiert hatten<sup>27</sup>. Weißenwolf scheint ein fähiger Organisator, ein kritischer politischer Kopf und ein Mann von Charakter gewesen zu sein bis zu seinem Rückzug ins Privatleben 1669, bei dem man nicht ohne Grund vermutet, daß er mit dem Kabinettswechsel in Wien im Zusammenhang steht (s. Teil II).

Als der Fürstbischof von Eichstätt *Marquard Schenk von Castell* am 31. August 1669 kaiserlicher Prinzipalkommissar auf dem Reichstag wurde, war er bereits 64 Jahre alt und seit 33 Jahren Fürstbischof, und dennoch blieb er längere Zeit als die meisten anderen Inhaber dieser hohen Würde auf seinem Posten: nämlich 15 Jahre lang.

Aus einer freiherrlichen Familie stammend, war er am 9. August 1605 in Liebenau bei Augsburg geboren worden und hatte in Ingolstadt und auf dem Germanicum in Rom studiert. Frühzeitig dem Eichstätter Domkapitel angehörend, wurde er mit 31 Jahren in schwerer Zeit 1636 zum Bischof gewählt und stieg so für seine Person in den geistlichen Reichsfürstenstand auf. Seine Familie erhielt am 1. März 1681 den reichs- und erbländischen Grafenstand als „Schenk, Grafen

<sup>24</sup> S. Riezler, Bayerische Geschichte 7 (1913) 82 f.

<sup>25</sup> Vgl. Riezler, 87 f. und Fürnrohr: Kurbaierns Gesandte (1971) 27.

<sup>26</sup> Riezler, 175. — Vgl. auch F. Meinecke, Der Regensburger Reichstag und der Devolutionskrieg, in: HZ NF 60 24. Bd. (1888) 201.

<sup>27</sup> Vgl. G. Mentz, Johann Philipp von Schönborn Kurfürst von Mainz, Bd. I (1896) 134, A 1; s. u. Markgraf Hermann von Baden.

von Castell, Grafen zu Schelklingen und Berg“<sup>28</sup>. Marquard selbst war 1675 auch noch Dompropst in Mainz geworden.

Nach Sax<sup>29</sup> hat er 1669 die Stelle des kaiserlichen Prinzipalkommissars „mit sichtlichem Widerwillen gegen die zerfahrenen Reichstagsverhältnisse angenommen“. Diese Bemerkung dürfte wohl eher den Autor des Buches und den Zeitgeist, in dem er lebte, kennzeichnen, als die Einstellung Bischof Marquards im 17. Jahrhundert. Marquard setzte sich auf dem Reichstag für die katholische Religion ein, was Papst Innozenz XI. dankbar anerkannte. Auch bemühte sich der Prinzipalkommissar die Reichsstände für die Verteidigung in West und Ost zu gewinnen. Dabei zeigte sich seine klar ausgeprägte „reichische“ Gesinnung, die ja nicht unbedingt gleichzusetzen ist mit kaiserlicher oder gar österreichischer Einstellung. Als das Frankreich Ludwigs XIV. wie so viele andere auch ihn bestechen wollte, erlitt es eine Abfuhr.

Daß der Greis mit seinen nahezu 80 Lebensjahren zuletzt nicht mehr die volle Last seines Amtes tragen konnte, ist nicht weiter verwunderlich. Darum sandte die Wiener Hofburg, als es zu den schwierigen Verhandlungen um den „Regensburger Stillstand“ von 1684 kam, einen ihrer fähigsten Staatsmänner, den Grafen Gottlieb von Windischgrätz (s. S. 115 ff.). Bischof Marquard ist wenige Monate später am 16. (oder 18.) Januar 1685 in Regensburg gestorben und wurde in seiner Bischofsstadt Eichstätt begraben.

Wenige Wochen nach Bischof Marquards Tod wurde der Passauer Bischof *Sebastian* (seit 1637 bzw. 1655) *Graf von Pötting* zum neuen Prinzipalkommissar des Kaisers auf dem Reichstag ernannt. Aus einem alten Rittergeschlecht stammend<sup>30</sup>, 1628 geboren in Reitpollerbach als Sohn des Ortlieb Freiherrn von Pötting und Persing (1575 bis 1640), Erzherzoglichem Oberst-Stallmeister, und der Anna Jakoba Frein von Paumgarten auf Ering, wurde er 1647 Domherr und 1664 Dompropst zu Passau und ein Jahr später Bischof von Lavant, 1673 Fürstbischof von Passau, auf Empfehlung des Kaisers vom Domkapitel gewählt.

Sicherlich erklärt sich dieses kaiserliche Wohlwollen im Zusammenhang mit der Tatsache, daß Sebastians Vetter, der ein Jahr ältere Franz Eusebius Graf von Pötting, als böhmischer Vizekanzler und Geheimer Rat des Kaisers bei diesem in hohem Ansehen stand. Er wird als Vertrauter des Kaisers bezeichnet, und es

<sup>28</sup> Hohenlohe-Schillingsfürst: Der in Bayern immatrikulierte Adel Bd. III, 80. — K. F. v. Frank, Standeserhebungen u. Gnadenakte für d. Deutsche Reich u. d. österr. Erblande bis 1806 sowie kaiserl. österr. bis 1823 . . . , 5 Bde, Schloß Senftenegg/NO (1967 ff.) Bd. IV, 242.

<sup>29</sup> J. Sax, Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 745 bis 1806, Bd. II (1885) 527—563, hier S. 555; und ders.: Geschichte des Hochstifts und der Stadt Eichstätt, 2. Aufl. von Jos. Bleicher 1927; besonders auch zum folgenden.

<sup>30</sup> Niederösterreichisches Geschlecht auf seinem gleichnamigen Stammschloß zu Murstetten im Atzenbrugger Bezirk, das auch Waasen und Wagram erwarb und in der Folge in Böhmen, Mähren und Ungarn begütert war. Siebmachers Wappenbuch IV. Bd., 4. Abteilung, 1. Teil (1909) 356 f. u. IV. Bd. 10. Abt., 104. — Vgl. L. H. Krick, 212 Stammtafeln (1924) 293. — J. N. Buchinger, Geschichte des Fürstentums Passau aus archivalischen Quellen bearbeitet, 2 Bde., 1816 und 1824. — A. Erhard, Geschichte der Stadt Passau, 2 Bde., 1862. — Kneschke, Bd. VII, 158 f. — J. Seifert, Hochadelige Stammtafeln, Teil III, 1726.

existiert eine Sammlung der Privatbriefe Kaiser Leopolds an ihn<sup>31</sup>. Seine Hochzeit mit Prinzessin Eleonore von Pfalz-Neuburg soll Leopold im Dezember 1676 nicht nur deshalb in Passau gehalten haben, weil es ziemlich in der Mitte zwischen Wien und Neuburg an der Donau lag, sondern auch wegen seiner besonderen Hinneigung zu Bischof Pötting<sup>32</sup>. Als die Türken 1683 auf Wien zogen, verlegte Leopold seine Residenz zuerst nach Linz und dann nach Passau, wo er bei strengen Bußübungen acht Wochen lang Hof hielt. Aus all dem spricht jedenfalls das Vertrauen des Kaisers zu diesem ihm nahestehenden Mann, so daß es nicht weiter Wunder nimmt, wenn Leopold gerade ihn als Nachfolger Marquards nach Regensburg entsandte. Am 29. Mai 1685 legitimierte er sich dort, trat aber bereits am 21. Mai 1687 wieder von diesem Posten zurück. Er soll aus Verdruß an den Schwierigkeiten, die er in seiner hohen Würde auf dem Reichstag erleben mußte, in eine schwere Gemütskrankheit verfallen sein, die ihn zur Resignation zwang und an deren Folgen er dann am 16. März 1689 verstorben sei<sup>33</sup>. „Er war ein frommer, in seinen geistlichen Verrichtungen eifriger Herr, dabei aber ein großer Liebhaber der Alchymie. Er verlaborierte damit sehr viel Geld und hinterließ kostbare alchymistische Schriften und Apparate, welche alle sein Nachfolger, Johann Philipp Graf von Lamberg, als unbekante und gefährliche Dinge vernichten ließ.“

Wiederum dauerte es ein Jahr, bis nach dem Weggang Bischof Pöttings von Regensburg zurück nach Passau ein neuer kaiserlicher Prinzipalkommissar auf dem Reichstag erscheint. Dies mag überraschen, weil es sich um eine schwierige Zeit handelte: die kaiserlichen Heere kämpften im Gegenstoß gegen den türkischen Angriff in Ungarn und drangen tief auf die Balkanhalbinsel vor, während sich gegenüber Frankreich die Situation erneut zuspitzte, bis Ludwig XIV. den soeben erst geschlossenen Waffenstillstand brach und aufs neue im Westen des Reiches einfiel. Auch hatte sich die Lage innerhalb des Reiches grundlegend geändert seit die Réunions (1679—1681) vielen Reichsständen die Illusion raubten, der König der Franzosen sei ihr selbstloser Helfer gegen kaiserliche Übergriffe. Frankreich konnte nicht mehr als Verteidiger des Westfälischen Friedens gelten, während der habsburgischen Kaisermacht als Verteidiger gegenüber den Türken, dem „Erbfeind christlichen Namens“, wie die Zeitgenossen sich ausdrückten, hohes Ansehen und reale Macht zugewachsen war. Dementsprechend standen die meisten Reichsstände nun auf seiten des Kaisers, während sich wenige Jahre vorher noch fünf Kurfürsten gegen ihn gestellt hatten. Der Reichstag war für die kaiserliche Politik nicht mehr nur deshalb ein wichtiges Forum, weil man dort französischen Aktivitäten entgegenarbeiten mußte, sondern deshalb, weil es galt, die Kraftquellen des Reiches gegen die Türken zu mobilisieren, sie mithin auf seiten habsburgischer Interessen im Südosten — aber nicht nur dort — einzusetzen, wodurch sie automatisch dem französischen Zugriff entzogen waren, ja mit einigem Geschick sogar gegen Frankreich verwendet werden konnten . . .

Wir haben bereits bei den letzten Lebensjahren des Prinzipalkommissars Marquard von Eichstätt darauf hingewiesen, daß in dieser kritischen Zeit Wien einen

<sup>31</sup> Pribram, u. Landwehr von Pragenau (Hrsg.): Privatbriefe Kaiser Leopolds I. an den Grafen F. E. Pötting 1662—1673, *Fontes rerum Austr.* LVI, 48.

<sup>32</sup> Erhard, 257.

<sup>33</sup> Erhard, 265, auch zum folgenden.

seiner fähigsten Diplomaten und Staatsmänner nach Regensburg sandte, den Grafen Gottlieb von Windischgrätz. Dieser blieb hier über die Amtszeit des Bischofs von Pötting hinaus, bis der nächste Prinzipalkommissar, *Markgraf Hermann von Baden*, in Regensburg eingetroffen war. Die Interessen des Kaiserhofes lagen hier also in besten Händen.

Mit Hermann von Baden trat nun auf dem Reichstag ein Prinzipalkommissar gänzlich anderen Zuschnitts als seine Vorgänger auf. Er war kein geistlicher Fürst, sondern ein weltlicher. Ein in vielen Feldzügen bewährter General, der zuletzt als kaiserlicher Hofkriegsratspräsident zu den einflußreichsten Ratgebern der Wiener Hofburg gehörte.

Geboren am 10. Oktober 1628 in Baden als Sohn des katholischen Markgrafen Wilhelm von Baden-Baden (1593—1677) und der Katharina Ursula, geborener Gräfin von Hohenzollern-Hechingen (gestorben 1648), war er mit dem schwedischen Königshause der Wasa verwandt. Seit 1653 Domherr zu Köln und Paderborn, Salzburg und Augsburg, legte er diese Würde nicht — wie Kleinschmidt<sup>34</sup> meinte — 1661 nieder, um für eine Wahl zum König von Polen zur Verfügung zu stehen. Gleichwohl trat er in Kriegsdienste. In jenen ersten 60er Jahren des Jahrhunderts betätigte er sich als „Mittler zwischen den Höfen von Berlin, Wien und Madrid bei ihren merkwürdigen, mit Recht der Vergangenheit entrissenen gemeindeutschen Kolonial- und Flottenplänen von 1660, für die sich der Große Kurfürst als Reichsadmiral zur Verfügung stellen wollte“<sup>35</sup>. Zusammen mit dem spanischen Mönch und Geheimagenten Roxas y Spinola verhandelte er im Frühjahr und im Herbst 1663 am Hofe des Kurfürsten von Mainz. Frankreich schöpfte Verdacht, daß es um mehr als um Handelsangelegenheiten gehen könnte. Und in der Tat kam es 1664 zu einer geheimen Übereinkunft zwischen Spanien und Kurmainz über die Garantie des burgundischen Reichskreises<sup>36</sup>. Bereits 1663 führte Hermann die Truppen des burgundischen Reichskreises gegen die Türken und war mit ihnen unter Montecuccoli am Sieg bei St. Gotthard an der Raab beteiligt. Zwei Jahre später übertrug ihm der Kaiser das Kommando über die Hilfstruppen für die spanischen Niederlande gegen Frankreich. Hier bewies der Markgraf großes Geschick. 1667 wollte er den erneuten Kriegsausbruch verhindern und verhandelte für den Gouverneur der spanischen Niederlande Marquis von Castel Rodrigo mit dem Großen Kurfürsten in Berlin. Gegen Subsidien und Sicherstellung gegenüber Schweden glaubte er Brandenburg für ein Bündnis mit Spanien gegen Frankreich und zur Stellung eines Truppenkontingents von 15 000 Mann gewonnen zu haben, als der Kurfürst sich plötzlich anders entschloß und im Dezember dieses Jahres auf die Seite Frankreichs trat. Anlässlich des Kölner Friedenskongresses, auf dem Hermann die spanischen Niederlande vertrat, kam es im Juli dieses Jahres zu einer gewissen Annäherung zwischen Kurmainz und dem Kaiser. Markgraf Hermann und andere kaiserliche Diplomaten wie Lisola und auch Weißenwolf (s. S. 88 u. Teil II) beklagten sich über den Mangel an klaren Instruktionen und Vollmachten von seiten der Wiener Hofburg<sup>37</sup>. Und in der Tat bezeichnen jene Jahre um 1670 einen Tiefpunkt der Wiener Politik, die sich

<sup>34</sup> In ADB 12, 120—122. — Dagegen: Lorenz, Ein Jahrhundert oberrheinisch-österreichischer Geschichte, in: Gesamtdeutsche Vergangenheit, Festschrift für Heinrich Ritter von Srbik (1938) 111 f. u. Braubach, Kurköln (1949) 61.

<sup>35</sup> Lorenz wie Anm. 34.

<sup>36</sup> G. Mentz, Johann Philipp von Schönborn, Bd. I, 111, A 3.

<sup>37</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Friedensakten 107 I. Kriegsakten 193.

schließlich insgeheim mit Frankreich verbündete, gegen das sie nach außen hin das Reich zu verteidigen vorgab. Markgraf Hermann war zwar „ebenso gewandt als Diplomat wie tapfer als Krieger“<sup>38</sup>, zu solcher Doppelzüngigkeit aber weder fähig noch gewillt. Er trat, wo immer er konnte, diplomatisch für eine Verteidigung des Reiches in Ost und West, auch des exponierten burgundischen Reichskreises, und der verbündeten spanischen Niederlande ein und war jederzeit bereit, als Offizier dafür ins Feld zu ziehen. 1673 kämpfte er als Generalfeldzeugmeister und Befehlshaber der Artillerie unter dem Oberbefehl Montecuccolis am Rhein gegen die Franzosen. Zu Beginn des Jahres 1674 finden wir ihn als üppigen Gastgeber für „Franzosen, Schweden und Engländer ... auch zahlreiche Damen“<sup>39</sup> auf jenem Friedenskongreß in Köln, auf dem — während des Karnevals — der einflußreiche Parteigänger Ludwigs XIV. im Kölner Domkapitel Graf Wilhelm Egon von Fürstenberg von kaiserlichen Soldaten gefangen und abtransportiert wurde. Als die Feindseligkeiten wieder beginnen, behauptet sich Markgraf Hermann mit dem Kaiserlichen Generalfeldmarschall Bournonville bei Holzkirchen gegen die Franzosen. An der Jahreswende bei Mühlhausen und bei Türkheim besiegt, mußte er über den Rhein zurück. Bei der Verteidigung des Breisgaus konnte er das Übersetzen der Franzosen über den Rhein nicht verhindern, hielt sie aber in Schach. 1676 kämpfte er unter Karl V. von Lothringen weiter am Rhein und konnte schließlich Philippsburg zur Übergabe zwingen. Mit wechselndem Glück kämpfte er auch in den folgenden Jahren gegen die Franzosen, zeitweise als Festungskommandant von Straßburg, bis der Friede von Nymwegen geschlossen wurde.

Nun war Markgraf Hermann als kaiserlicher Diplomat auf Reisen, u. a. 1680 in Berlin. Zwei Jahre später wurde er am 28. Februar 1681 nach dem Tode Montecuccolis kaiserlicher Hofkriegsratspräsident in Wien und Gouverneur von Raab an der türkischen Grenze. Daß er auch dann noch eine scharf antifranzösische Politik vertrat, als die Türken zum erneuten Ansturm auf Wien rüsteten, hat ihn immer wieder in Konflikte mit seiner Umgebung gestürzt und „verdunkelte dauernd seinen gemessenen Anteil an dem mit dem herrlichen Kahlenbergsiege des Lothringers anbrechenden österreichischen Heldenzeitalter“<sup>40</sup>. Hermann war 1683 kaiserlicher Feldmarschall, Präsident des Hofkriegsrats und als geheimer Konferenzrat einer der leitenden Minister des Kaisers. Gegen seinen Rat waren in Wien keine Vorbereitungen zur Verteidigung der Stadt getroffen worden. Hermann wäre am liebsten während der türkischen Belagerung in der Stadt geblieben. Als er sie auf Befehl des Kaisers verlassen mußte, nahm er am Kriegsrat Johann Sobieskis vor dem Entsatzangriff teil und führte selbst einen Teil der Truppen unter dem Herzog von Lothringen während der Schlacht am Kahlenberg. 1684 brach er die aussichtslose Belagerung Ofens ab. Den Friedensanträgen der Pforte, die sich ab 1685 um eine Beendigung der Kriegshandlungen bemühte, arbeitete er entgegen. In eben jenen Jahren nimmt auch Prinz Eugen von Savoyen nach seiner Flucht aus Paris die Vermittlung seiner badischen Verwandten Hermann und Ludwig Wilhelm beim Eintritt in den Kriegsdienst des Kaisers in Anspruch. Hermann führte ihn schrittweise in die komplizierten Verhältnisse der kaiserlichen Armee und des römisch-deutschen Reiches ein<sup>41</sup>. Als

<sup>38</sup> ADB 12, 121.

<sup>39</sup> Braubach, 67.

<sup>40</sup> Lorenz, 111.

<sup>41</sup> Lorenz, 113.

Hermann 1687 von dem kaiserlichen General Caraffa verdächtigt wird, er stehe im Einverständnis mit Tököly und jenen Ungarn, die der Herrschaft der Habsburger in Ungarn widerstrebten, beschwerte sich dagegen sein Neffe Ludwig Wilhelm von Baden, der „Türkenlouis“, beim Kaiser. Daraufhin wurde das Blutgericht von Esperies im November dieses Jahres vom Kaiser aufgehoben. Am 9. Dezember nahm Hermann dann als Gouverneur von Raab an der Krönung des Erzherzogs Joseph zum Erbkönig von Ungarn in Preßburg teil.

Das Jahr 1688 brachte den letzten bedeutenden Wandel im Leben des Markgrafen Hermann von Baden. Immer noch gehörte er dem Domkapitel von Köln an. Als es hier zu jener denkwürdigen Erzbischofswahl kam, bei der der Günstling Ludwigs XIV., Wilhelm Egon von Fürstenberg, gewählt werden sollte, war Markgraf Hermann, der schon gegen die Wahl Fürstenbergs zum Koadjutor protestiert hatte, als einziger der Domherren nicht anwesend. Er hatte seine Stimme versiegelt dem Grafen Königsegg übersandt und dazu sein Mandat. Fürstenbergs Freunde wollten ihn von der Wahl ausschließen, weil er sich außerhalb der Kirchenprovinz aufhielt und Kriegsdienste leistete. Seine Stimme wurde aber als gültig anerkannt. Es ist bekannt, daß Fürstenberg zwar mit Mehrheit gewählt wurde, daß aber Kaiser und Papst diese Wahl nicht anerkannten, so daß schließlich sein Gegenkandidat Herzog Joseph Clemens von Baiern als Erzbischof eingesetzt wurde<sup>42</sup>. Wir wissen, wie schwer sich der Sonnenkönig durch diese Niederlage getroffen fühlte. Durch sie, den neuen Geist der Selbständigkeit auf dem Reichstag zu Regensburg und die militärischen Erfolge des Kaisers gegen die Türken wurde er gleichermaßen dazu bewogen, die Feindseligkeiten wiederaufzunehmen. In dieser Situation schickte Leopold seinen Hofkriegsratspräsidenten nach Regensburg auf den Reichstag als kaiserlichen Prinzipalkommissar (5. Juni 1688, legitimiert 20. Juli 1688). Mag Hermann „ein giftig Maul“ gehabt haben, und zuweilen eigensinnig und unverträglich gewesen sein; mag manches dafür sprechen, daß sich der Kaiser durch diese Verwendung Hermanns einigen Ärger innerhalb seiner Generalität vom Hals laden wollte; ob seine Ernennung zum kaiserlichen Prinzipalkommissar auf dem Reichstag eine „Kaltstellung“ bedeutete<sup>43</sup>, das ist doch sehr zweifelhaft. Lorenz sieht darin ein Zeichen fortdauernder persönlicher Huld des Kaisers für diesen Mann, angesichts der ehrenvollsten Verwendung, die der Kaiser im damaligen Deutschland zu vergeben hatte. Und Kleinschmidt deutet auf die politische Funktion hin, die Hermann nun übernahm, wenn er als Motiv des Kaisers angibt die „Hoffnung auf Ausnützung seines großen Einflusses bei den Reichsständen, da ein Bruch mit Frankreich vor der Türe zu stehen schien“<sup>44</sup>. Nach dreijährigem Wirken auf dem Reichstag ist Hermann von Baden am 2. Oktober 1691 unvermählt in Regensburg gestorben, wo er auch bestattet liegt.

Mit dem noch 1691 ernannten Prinzipalkommissar *Ferdinand August Leopold Fürsten von Lobkowitz*, Herzog zu Sagan, gefürstetem Grafen zu Sternstein, urd Herrn zu Culmnitz und Raudnitz an der Elbe erscheint am 3./13. Februar 1692 eine Persönlichkeit auf dem Reichstag, wie man sie bisher nicht gewohnt war: kein geistlicher Fürst wie die drei Bischöfe, die den Kaiser in den ersten

<sup>42</sup> Braubach, 82.

<sup>43</sup> Braubach, 101.

<sup>44</sup> In ADB 12, 122.

25 Jahren seit Zusammentritt des Reichstags als Repräsentanten vertreten hatten, auch nicht ein Reichsfürst und General wie Markgraf Hermann von Baden, sondern ein Mann aus dem böhmischen Hochadel, erst 36 Jahre alt.

Die Familie Lobkowitz findet man in Böhmen erst am Beginn des 15. Jahrhunderts. Ferdinand August Leopold war der älteste Sohn des Fürsten Wenzel Franz Eusebius von Lobkowitz (1609—1677), jenes leitenden Ministers Kaiser Leopolds von 1669 bis zu seinem Sturz 1674, aus seiner zweiten Ehe mit Auguste Sophie (gestorben 1682) Pfalzgräfin von Sulzbach, „welche als Protestantin niemals am Wiener Hofe erschien“<sup>45</sup>. Geboren am 27. August/7. September 1655, studierte Ferdinand August auf der Hohen Schule in Siena. Da er seinem Vater an Selbstbewußtsein und Unabhängigkeitssinn sehr ähnlich war, geriet er bald mit ihm in Konflikt. Die kaiserliche Ungnade, die den Vater getroffen hatte, blieb dem Sohn erspart. Nach dem Tode des Vaters erster Besitzer des vom Vater gegründeten Fideicommisses, schwur Ferdinand August 1677 als reichster Edelmann der Erblande dem Kaiser die Treue. Er residierte in Neustadt an der Waldnaab. „Da er den Kurfürsten von Baiern nicht als Oberherrn anerkennen wollte, nahm ihm dieser das in der Oberpfalz gelegene Gut Schönsee. Zur Fortsetzung des Krieges am Rhein spendete er im Jahre 1676 einen Betrag von 190 000 fl.“<sup>46</sup>.

Im Oktober 1679 erschien er erstmals in diplomatischer Mission als außerordentlicher Gesandter für den Kaiser in München<sup>47</sup>. Damals stand die Heirat der bayerischen Kurprinzessin mit dem Dauphin vor der Tür, und am französischen Hofe hatte man auch bereits eine passende Gattin für den minderjährigen Kurprinzen Max Emanuel bereit, der unter der Vormundschaft seines Onkels Herzog Max Phillip von Leuchtenberg stand. Kurfürst Ferdinand Maria hatte sich eng dem Hofe von Versailles angeschlossen, so daß beim Eintreffen von Lobkowitz in München dort herkömmlich der französische Gesandte das große Wort führte.

Nun zog der erst vierundzwanzigjährige außerordentliche Gesandte des Kaisers mit 31 Begleitern in München ein und blendete alles durch sein glanzvolles Auftreten. Da der Administrator für seine Person eher dem Kaiser zuneigte als dem König von Frankreich und da dieser soeben zu besonders harten Schlägen gegenüber dem Reiche ausholte, gelang es Lobkowitz, Bewegung in die festgefahrenen Fronten zu bringen. Angesichts der Tatsache, daß Frankreich die zehn elsässischen Reichsstädte zur Huldigung nötigte — Lobkowitz sah sogar die Gefahr für Straßburg voraus — konnte Lobkowitz den Administrator und damit Kurbaiern für die längst projektierte neue Wehrverfassung des Reiches gewinnen, die als *punctum securitatis publicae* auf dem Reichstag lange Jahre hindurch nicht über unverbindliche Verhandlungen hinaus gediehen war. Die Sorge, daß der Kaiser allein, womöglich gegen die Fürsten, Vorteil ziehen könne aus der neuen Wehrverfassung, wurde dadurch überwunden, daß das Heer auf die Reichskreise verteilt wurde.

Der Gesandte des Kaisers betonte in München, was jahrzehntelang nicht mehr vorgekommen war, die Verwandtschaft der Wittelsbacher mit dem Kaiserhause

<sup>45</sup> ADB 19, 52. — Wurzbach 15, 320 f. — Siebmachers Wappenbuch, IV. Bd., 9. Abt. (Böhmischer Adel) 195 f. — J. Seifert, Ahnentafeln, II. Teil, 38: Lobkowitz II.

<sup>46</sup> Wurzbach wie Anm. 45.

<sup>47</sup> M. Strich, Das Kurhaus Bayern im Zeitalter Ludwigs XIV. und die europäischen Mächte, Bd. II (1933) 147 f.



und projizierte zusammen mit den kaiserlich gesinnten kurbaierischen Räten, mit denen er sich regelmäßig besprach, ein Zusammentreffen des Kaisers mit dem jungen Kurfürsten Max Emmanuel, das 1681 dann wirklich stattfand. Allein die Aussicht auf solch eine Begegnung mußte dem Kurprinzen in seinem Stolze schmeicheln. „Hinreißend war dieser böhmische Magnat, wenn er gefallen wollte. Im Kreise des Kurprinzen der liebenswürdigste Gesellschafter; dabei ein Meister in allen ritterlichen Übungen“<sup>48</sup>. Gegnerischen Diplomaten gegenüber trat er freilich hochfahrend auf und setzte sich über Konventionen hinweg. Er führte scharfe Reden und schreckte auch vor Handgreiflichkeiten nicht zurück. Auf den jugendlichen Kurprinzen machte auch das noch einen anziehenden Eindruck.

Lobkowitz, der längst an den Kaiserhof zurückgereist war, kam Ende des Jahres 1681 erneut nach München, diesmal um Kurbaiern zu veranlassen, daß es mehr Truppen stelle. Wieder standen seine Wünsche denen Frankreichs kraß gegenüber, und nun regierte in Baiern nicht mehr der Administrator, sondern der jugendliche Max Emanuel selber. Lobkowitz aber erreichte bis zu seiner Abreise im April 1682 sein Ziel. Der Kurfürst war bereit, 10 000 Mann aufzubringen und unter gewissen Bedingungen dem Haager Garantievertrag beizutreten<sup>49</sup>. Ein über eine Defensivallianz hinausgehendes engeres Bündnis zwischen Habsburg und Kurbaiern konnte er allerdings nicht bewirken<sup>50</sup>. Ferdinand August war viermal verheiratet, in erster Ehe mit Claudia Francisca Prinzessin von Nassau-Hadamar (gestorben 6. März 1680), und in zweiter Ehe mit Maria Anna Wilhelmina, Tochter des Markgrafen Wilhelm von Baden, die ihm vier Söhne und vier Töchter gebar. Möglicherweise empfahl ihn auch diese enge Beziehung zum Hause der Markgrafen von Baden in besonderer Weise für eine Nachfolge Hermanns von Baden auf dem Reichstag.

Seit 1689 Geheimer Rat des Kaisers, blieb er fast sieben Jahre hindurch Prinzipalkommissar des Kaisers in Regensburg und nahm dann die Stelle eines Obersthofmeisters bei der Braunschweigischen Prinzessin Wilhelmine Amalie an, als sie im Februar 1699 den römischen König Joseph ehelichte, der seit 1705 als Kaiser Joseph I. regierte. 1708 quittierte der mit dem goldenen Vließ ausgezeichnete Lobkowitz auch diese Stelle und ist am 3. Oktober 1715 gestorben. In späteren Jahren war er offenbar keine so blendende Erscheinung mehr wie damals um 1680 in München. Als ein Kenner des Wiener Hofes dem Reichsvizekanzler Friedrich Carl von Schönborn die Mitglieder des Wiener Hofstaates charakterisierte, formulierte er knapp: „Obersthofmeister der Königin Fürst von Lobkowitz — gut, grob, ehrlich“<sup>51</sup>.

Lobkowitz war der erste kaiserliche Prinzipalkommissar auf dem Reichstag, für den diese hohe Würde nur eine Durchgangsstation bedeutete. Angesichts obiger Charakteristik ist es freilich nicht sehr verwunderlich, daß er es auch als Inhaber eines der höchsten Hofämter in der Kaiserstadt Wien nicht viel länger ausgehalten hat als vorher in Regensburg, daß er auch das dortige Hofamt ebenso freiwillig wieder aufgegeben hat, wie vorher den exzeptionellen Posten in Regensburg. Unabhängig aber von der Frage, mit welchem Effekt Lobkowitz auf dem Reichstag operierte, muß man feststellen, daß seit dem Weggang von Windischgrätz das kaiserliche Konkommisariat auf dem Reichstag von 1688 bis 1702

<sup>48</sup> Strich, 324.

<sup>49</sup> Strich, 428 ff.

<sup>50</sup> Strich, 435.

<sup>51</sup> H. Hantsch, Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn (1929) 46.

wieder in den Händen eines der fähigsten Staatsmänner des kaiserlichen Dienstes lag: in den Händen des späteren österreichischen Hofkanzlers Johann Friedrich Reichsgrafen von Seilern, der dem Markgrafen Hermann von Baden beistand und vor, während und nach der Zeit des Fürsten von Lobkowitz die Interessen des Kaisers und der Wiener Hofburg erfolgreich auf dem Reichstag vertrat (s. S. 119 ff.).

Als nächsten Prinzipalkommissar auf dem Reichstag ernannte der Kaiser 1700 wieder einen Fürstbischof von Passau, den Grafen *Johann Philipp von Lamberg* (s. Teil II) <sup>51a</sup>, der früher schon österreichischer Reichsfürstenratsdirektor auf dem Reichstag war und der inzwischen als Diplomat in vielen Ländern für den Kaiser gearbeitet hatte. Dieser stellte sein politisches Wirken auch in Regensburg weitgehend auf die Wünsche der Hofburg ein. Wegen Zeremonialschwierigkeiten konnte Lamberg sein Amt in Regensburg aber erst gegen Ende des Jahres 1701 antreten. Es dürfte kein Zufall sein, daß es nach der Berufung Seilers von Regensburg nach Wien zu seiner Amtszeit in Regensburg keinen kaiserlichen Konkommis­sar gab. Lamberg bedurfte keines solchen Helfers, er dachte nicht daran, sich auf Repräsentation zu beschränken, sondern griff entschieden und zielsicher in die Reichstagsarbeit ein — wie nach ihm wohl keiner mehr.

Der auf Lamberg folgende Prinzipalkommissar *Maximilian Karl Fürst zu Löwenstein-Wertheim* hatte ähnlich wie jener zahlreiche diplomatische Missionen im Dienste des Kaisers hinter sich und war insbesondere während der Jahre des Spanischen Erbfolgekrieges Administrator in dem von kaiserlichen Truppen besetzten Kurfürstentum Baiern, als ihn der Kaiser zu seinem Stellvertreter in Regensburg ernannte.

Geboren wurde Löwenstein am 14. Juli 1656 als Sohn des Grafen Ferdinand Karl, eines kaiserlichen Kämmerers und Reichshofrates, der in seiner Grafschaft den katholischen Ritus wieder einführte. Seine Mutter war eine Schwester der Grafen Franz Egon und Wilhelm Egon von Fürstenberg, der konsequentesten Parteigänger Ludwigs XIV. im Reich. Die beiden Oheime suchten Maximilian Karl auf die Seite des Sonnenkönigs zu ziehen, der in Aussicht stellte, ihm als pfälzischem Wittelsbacher die Kurpfalz nach dem Tode Karl Ludwigs und Karls von Pfalz-Simmern (gestorben 1680 und 1685) zu verschaffen <sup>52</sup>. Maximilian Karl widerstand solchen Versuchungen und wurde einer der rühmlichsten Vertreter der kaiserlichen Politik in seiner Zeit.

Seit 1678 verheiratet mit Maria Polyxena, geborener Gräfin Khuen von Belasy, die ihm sieben Söhne und drei Töchter gebar, wurde er am 9. Mai 1684 zum Reichshofrat ernannt und erhielt am 15. Januar 1686 einen Sitz auf der Herrenbank. Von nun an besuchte er den Reichshofrat neun Jahre hindurch bis 1695

<sup>51a</sup> Da zwei Angehörige der Familie Lamberg kurz nach einander österreichische Direktorialgesandte des Reichsfürstenrats waren, werden die Kurzbiographien der beiden in jenem Kapitel gebracht.

<sup>52</sup> Rößler-Franz, Biographisches Wörterbuch, 513. — Vgl. über ihn Wurzbach 15, 446. — J. H. Zedler, Großes vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften u. Künste. 64 Bde (1731—1750) Bd. 18, 245. — Hohenlohe-Schillingsfürst: Bd. I, 70 ff. — Frank, Bd. III, 156: seine Privilegien 1702, 1711, 1712. — Neuerdings: C. Hutt, Maximilian Carl Graf zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort und der fränkische Kreis 1700—1702, Phil. Diss. Würzburg 1969.

und später wieder von 1698 bis Ende des Jahres 1699<sup>53</sup>. Inzwischen zum Geheimen Rat des Kaisers ernannt, wurde er als Gesandter dessen Vertrauensmann bei den „Vorderen Reichskreisen“, also beim schwäbischen, beim fränkischen und beim oberrheinischen Kreis und deren Kreisassoziationen bzw. Assoziations- tagen<sup>54</sup>. Als 1701 der fränkische und der schwäbische Reichskreis ihre Truppen in einem Lager bei Neckarsulm zusammenzogen, um sich zwischen Habsburg und Bourbon neutral zu behaupten, zog Graf Löwenstein im Zusammenwirken mit dem Erzbischof Lothar Franz von Mainz und dem Markgrafen Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth die Kreisassoziationen in den Reichskrieg gegen Frankreich hinein<sup>55</sup>. So hatte sich Maximilian Graf von Löwenstein-Wertheim als kaiserlicher Bevollmächtigter im Südwesten des Reiches bedeutende Verdienste erworben, als ihn der Kaiser im November 1703 zum Leiter seiner Administration in der besetzten Oberpfalz, ein Jahr später im Winter 1704/05<sup>56</sup> als Administrator für das besetzte Kurfürstentum Baiern bestellte. Auf diesem Posten blieb er bis zu seiner Ernennung zum kaiserlichen Prinzipalkommissar auf dem Reichstag.

In München arbeitete er mit dem bayerischen Geheimratskanzler Franz Xaver Joseph Freiherrn von Unertl zusammen<sup>57</sup>, den er als den einzigen unter den bayerischen Beamten, auf den man sich verlassen könne, bezeichnete und dementsprechend zur Berufung in den Reichshofrat vorschlug. Löwenstein mobilisierte „die bayerischen Kräfte unter geschickter Schonung für den Kampf gegen Frankreich“<sup>58</sup>. Er gehörte zu jenen Persönlichkeiten, die der Kaiser dem Erzbischof von Mainz Lothar Franz von Schönborn an Stelle seines Neffen Friedrich Karl von Schönborn für das Amt des Reichsvizekanzlers — erfolglos — vorschlug<sup>59</sup>. So diente er nacheinander den drei Kaisern Leopold I., Joseph I. und nach dessen Tode Karl VI., der ihn aufs neue als wirklichen kaiserlichen Geheimen Rat übernahm<sup>60</sup>.

Inzwischen war er mit Dekret vom 3. April 1711 in den Reichsfürstenstand aufgestiegen als Fürst von Löwenstein-Wertheim, Graf zu Rochefort, Montaigu, Herbimont, Neufchâteau, souveräner Fürst zu Chassepierre, Herr zu Scharffen- eck, Breuberg, Kerpen und Casselburg. Am 8. Januar 1712 wurde der Fürsten- stand auf die gesamte Nachkommenschaft ausgedehnt. Die kurbaierische An- erkennung erfuhr er am 23. März 1712, das böhmische Incolat erhielt er am 6. Mai des gleichen Jahres.

Am 23. Mai 1712 kam es zu einer denkwürdigen Begegnung: der vom Reich geächtete Kurfürst Max Emanuel von Baiern traf sich in Namur mit dem kaiser-

<sup>53</sup> Gschließer, 313 f.

<sup>54</sup> Vgl. Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder Bd. I: Dreizehn Missionen allein für die Jahre 1699 bis 1705 angegeben. — Neuerdings Hutt.

<sup>55</sup> H. Rößler, *Deutscher Adel 1555—1740* (1965) 180.

<sup>56</sup> Repertorium der dipl. Vertreter aller Länder, Bd. I, 136: am 4. 4. 1705 nominiert.

<sup>57</sup> Vgl. Fürnrohr, *Kurbaierns Gesandte* 80 ff. — Gschließer, 373.

<sup>58</sup> Rößler-Franz, 513.

<sup>59</sup> Groß, 62 f.: Genannt wurden außerdem Johann von Goess, Heinrich von Stratt- mann jun. und Johann Friedrich von Seilern — s. u. S. 119 ff.

<sup>60</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, RK, Geheime Räte, Faszikel 4. Confirmatio geheimen Rats Decreti für Maximilian Carl Fürsten von Löwenstein vom 6. 2. 1712. — Vgl. auch A. Kaufmann, Auszüge aus der Korrespondenz des Fürsten Maximilian Carl von Löwenstein mit dem Markgrafen Ludwig von Baden und dem Prinzen Eugen von Savoyen, in: *Archiv für österreichische Geschichte* 37 (1867) 205 ff.

lichen Administrator Baierns, dem Fürsten Maximilian Karl von Löwenstein, als Bevollmächtigtem des Kaisers zu einer Unterredung. Dieser erklärte ihm, der Kaiser sei interessiert an einer Wiederherstellung des Friedens zwischen den Häusern Wittelsbach und Habsburg, die durch Interesse und Tradition aufeinander angewiesen seien. Als geeignetsten Weg empfahl er die Vermählung des Kurprinzen mit der ältesten Tochter Kaiser Josephs. Dem Prinzen werde die Stellung eines Erzherzogs eingeräumt. Der Vater solle ihm Oberbaiern und Niederbaiern abtreten; dagegen werde der Kaiser sich dafür verwenden, daß Max Emanuel im Besitz der Niederlande bleibe. Nebenbei wies Löwenstein auf die Kinderlosigkeit des Kaisers hin, der Erbverfügungen zugunsten der kaiserlichen Prinzessinnen treffen könne<sup>61</sup>. Zum rechten Verständnis dieses Vorschlages sollte man daran denken, daß er von Kaiser Karl VI. kommt, dem in den nächsten Jahren zwei Töchter geboren wurden, deren ältere Maria Theresia war; daß der bayerische Kurprinz gemäß der pragmatischen Sanktion also keinerlei Erbrecht auf Österreich gehabt hätte; auch daran, daß alle bayerischen Prinzen ja kurz nach Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges in österreichische Hand gefallen waren und in österreichischem Gewahrsam streng in habsburgischem Sinne erzogen worden waren, worauf der Kaiser hier offenbar einige Hoffnungen setzte. Letztlich scheint das erwähnte Angebot doch darauf abgezielt zu haben, daß der aus seinem Lande vertriebene Kurfürst nun auf die bayerischen Kernlande, die ihm reichsrechtlich bereits durch die Acht aberkannt waren, nun auch noch von sich aus verzichten sollte — praktisch zugunsten Österreichs. Der Vorgang bedürfte hier keinerlei Erwähnung, wenn es nicht gerade der soeben zum Fürsten erhobene Maximilian Karl von Löwenstein gewesen wäre, dem diese prekäre Mission vom Kaiser übertragen wurde.

Als im Oktober des gleichen Jahres der seit 10 Jahren amtierende kaiserliche Prinzipalkommissar auf dem Reichstag Fürstbischof Johann Philipp von Lamberg starb, da wird dem Fürsten von Löwenstein sein Kreditiv als Nachfolger bereits vier Tage später ausgestellt. Bald darauf trat er sein Amt auf dem Immerwährenden Reichstag an und trug von hier aus unter anderem zur Unterstützung Eugens von Savoyen im Türkenkriege ab 1715 bei. Nach dem Urteil Graniers<sup>62</sup> erreichte er seinen Vorgänger auf dem Reichstage an Bedeutung nicht. Den Komitialgesandten sei bald aufgefallen, daß er im Gegensatz zu jenem nicht den Mut zu eigener Initiative besessen habe.

1716 wurde er als Nachfolger des Prinzen Eugen Gouverneur des Herzogtums Mailand. Dies galt nochmals als ein Aufstieg. Er trat sein neues Amt 1717 an, ist aber bereits am 26. Dezember 1718 in Mailand gestorben.

Neben Löwenstein finden wir wie neben Lamberg keinen kaiserlichen Kommissar auf dem Reichstag, erst wieder unter dem nächsten kaiserlichen Prinzipalkommissar, dem letzten geistlichen Fürsten, den der Kaiser in dieser Funktion auf den Immerwährenden Reichstag nach Regensburg schickte: unter Christian August Herzog von Sachsen-Weitz. Dieser wurde am 9. Oktober 1666 ge-

<sup>61</sup> K. Th. v. Heigel, Kurfürst Joseph Clemens von Köln und das Projekt einer Abtretung Bayerns an Österreich 1712—1715, in: Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns (1884) 203 f.

<sup>62</sup> G. Granier, Der deutsche Reichstag während des Spanischen Erbfolgekrieges (1700—1714) Diss. Bonn 1954, 8 f.

boren als fünfter Sohn des Herzogs Moritz von Sachsen-Zeitz aus der Albertinischen Linie des Hauses Wettin und der Dorothea Maria, geborener Prinzessin von Sachsen Weimar. 1689 trat er heimlich, 1691 öffentlich zum Katholizismus über, residierte 1692 bis 1694 zu Plauen im Vogtlande und wurde Geistlicher<sup>63</sup>.

1695 wurde er Domherr zu Köln, Münster und Lüttich, in Köln zum Dompropst und Thesaurarius gewählt. Am 19. Januar 1696 erhielt er vom Kaiser das Bistum Raab, am 3. Dezember 1700 wurde er Koadjutor des Erzbistums zu Gran.

In seine Hand schwur August der Starke von Sachsen 1697 der evangelischen Religion ab, „worauf ihn dieser zum Großkanzler und nach Niederlegung dieser Stelle 1699 zum wirklichen Geheimen Rat ernannte“<sup>64</sup>. Nach Vertreibung des wittelsbachischen Erzbischofs von Köln, der sich wie Max Emanuel von Baiern mit Frankreich verbündet hatte, wurde Christian August 1702 kaiserlicher Administrator des Erzstiftes Köln. 1704 nahm Joseph Clemens von Namur aus über einen Kölner Geistlichen Graffinger insgeheim zu dem Kölner Administrator Christian August und über diesen Verbindung zum Kaiser auf<sup>65</sup>. Am 17. Mai 1706 wurde Christian August Kardinal und am 20. Januar 1707 Erzbischof von Gran. Als Primas von Ungarn krönte er Kaiser Karl VI. zum König von Ungarn. 1714 wurde er mit allen seinen Nachfolgern auf dem Erzstuhle von Gran zum Reichsfürsten erhoben. Er war „unermüdlich, noch weitere Glieder seines Hauses in den Schoß der katholischen Kirche zurückzuführen, war nicht nur beim Übertritt des Kurprinzen tätig, sondern vermochte auch 1713 seinen Bruder Moritz Wilhelm und 1716 seinen Neffen Moritz Adolf zu dem gleichen Schritt“<sup>66</sup>.

1708 war Christian August Landstand in Niederösterreich geworden. Als Obergespann der Gespannschaften Raab und Gran, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westfalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, Ober- und Niederlausitz, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, Statthalter der Ballei Thüringen, Primas Ungarns und Kardinal, Nationis Germaniae Protector, des Heiligen Apostolischen Stuhls Legatus Natus, Oberster Geheimer Kanzler des Königreiches Ungarn und wirklicher kaiserlicher Geheimer Rat wurde er am 6. Dezember 1716 kaiserlicher Prinzipalkommissar auf dem Reichstag zu Regensburg und blieb hier bis zu seinem Tode am 23. August 1725. In seine Zeit auf dem Reichstag fielen die jahrelangen Religionsstreitigkeiten zwischen dem Corpus Evangelicorum und dem Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn als Exponenten der katholischen Partei. Obgleich dieser Christian Augusts Aspirationen auf deutsche Bistümer gegen die Interessen seiner eigenen Familie unterstützt hatte, wandte sich der Kardinal von Sachsen nun gegen den Reichsvizekanzler, als ihn seine persönlichen Gegner in der Hofburg kaltstellen wollten<sup>67</sup>. Anfang 1721 kam es dann zu einer vorübergehenden Beruhigung der Religionsstreitigkeiten in Regensburg. „So auffallend aber war die Nachgiebigkeit des Kardinals, daß man an seinem Glauben zu zweifeln begann und argwöhnte, er könnte dem

<sup>63</sup> ADB 4, 178. — J. Seifert, 100 Stamm- und Ahnentafeln, Regensburg 1715—1732. — Siebmachers Wappenbuch, IV. Bd., 4. Abt., 2. Teil (1918) 3.

<sup>64</sup> ADB wie Anm. 63.

<sup>65</sup> M. Braubach, Kurköln (1949) 193.

<sup>66</sup> ADB wie Anm. 63.

<sup>67</sup> Hantsch, 259.

Beispiel seines Bruders folgen, der nach der Konversion wieder in die evangelische Kirche zurückgekehrt war“<sup>68</sup>.

Christian August von Sachsen-Zeitz war gewiß kein unpolitischer Mensch, die hervorstechendste Eigenschaft dieses sicherlich hochbefähigten Mannes scheint aber doch sein Ehrgeiz gewesen zu sein.

*Frobenius Ferdinand Graf von Fürstenberg-Meißkirch*<sup>69</sup> wurde am 6. August 1664 als Sohn des Grafen Franz Christoph (1625—1671) und der Maria Theresia, geborener Prinzessin und Herzogin von Arnberg (1639—1705), geboren und erhielt als Jesuitenzögling 1675 eine Domherrnpfründe in Köln, wo zwei Brüder seines Vaters dem Kapitel des Erzstiftes angehörten. Frobenius Ferdinand studierte in Prag, Würzburg und Löwen, wo er (1682) das Baccalaureat der Rechtswissenschaften mit größtem Lob erhielt. Auf Reisen war er in den Niederlanden, in Paris und in Italien bis Rom und Neapel (1685/86).

Nachdem sein älterer Bruder 1684 gefallen war, gab er den geistlichen Stand auf, wurde 1685 für mündig erklärt und erhielt die Vormundschaft über seine jüngeren Geschwister. 1708 starb sein Bruder Karl Egon, 1718 sein Bruder Philipp Karl, so daß der gesamte Familienbesitz, den er schon als Vormund seiner Geschwister in Händen gehalten hatte, nunmehr endgültig an ihn fiel. Inzwischen war 1716 die Heiligenberger Linie der Familie Fürstenberg ausgestorben, so daß auch von da her ein wesentlicher Gebietszuwachs auf ihn zukam. Zudem wurde ihm am 10. Dezember dieses Jahres zusammen mit seinem Bruder Philipp Karl, Bischof zu Lavant, sowie zusammen mit Joseph Wilhelm Ernst von der Linie Stühlingen der Fürstenstand übertragen, den die Heiligenberger Linie seit 1664 hatte. Der Primogenitus der beiden überlebenden Linien sollte von Geburt an neben dem Vater heißen „Gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, unser lieber Oheim und Fürst“, und „hochgeboren“ genannt werden. Die Stimme im Fürstenrat sollte jeweils vom Primogenitus beider Linien geführt werden<sup>70</sup>.

1685 erscheint Frobenius Ferdinand — nunmehr auch kaiserlicher Kammerherr — erstmals als kaiserlicher Abgesandter bei den Ständen des schwäbischen und fränkischen Reichskreises<sup>71</sup>. Und 1688, drei Jahre nach dem Ableben seines Oheims Frobenius Maria, der Reichshofratsvizepräsident gewesen war, als Reichshofrat. 1700 wird er von Kaiser Leopold I. zum kaiserlichen Geheimen Rat ernannt. In dieser Würde wird er von Kaiser Joseph I. bestätigt, der ihn zum Wirklichen Geheimen Rat ernennt (1706). Von Karl VI. erhält er 1712 ebenfalls den Geheimen Ratscharakter und 1715 eine entsprechende Stelle übertragen.

Schon 1687 Koadjutor des gräflichen Kollegiums in Schwaben, wird er später zum ständigen Direktor dieser Versammlung gewählt. 1703 ernennt ihn der

<sup>68</sup> Hantsch, 264. — Über die Religionsstreitigkeiten informiert eingehend: A. Biederbick, *Der Deutsche Reichstag zu Regensburg im Jahrzehnt nach dem Spanischen Erbfolgekrieg 1714—1724, Der Verlauf der Religionsstreitigkeiten und ihre Bedeutung für den Reichstag*. Bonner Diss. 1937.

<sup>69</sup> Vgl. zum folgenden: W. K. Prinz v. Isenburg, *Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten* (1953) Bd. 4 Tafel 128, 129. — Wurzbach, Bd. V, 17 (der bei Frobenius Ferdinand nichts von seinem Prinzipalkommissariat weiß!). — *Zedlers Universallexikon*, Bd. IX (1735) Sp. 2555 f. — E. Münch, *Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg*, fortgesetzt von C. B. A. Fickler, Bd. IV (1847) 190 ff.

<sup>70</sup> Frank, Bd. II, 55 f. nach alten Reichsakten.

<sup>71</sup> Vgl. auch M. Braubach, *Prinz Eugen*, Bd. III, 159 f. und 412 (A. 47).

Kaiser zum Statthalter der österreichischen Vorlande. In den Jahren 1708 bis 1718 ist er bei den Vorderen Reichskreisen als Abgesandter des Kaisers akkreditiert, also über den Schwäbischen Kreis hinaus auch beim Fränkischen und beim Oberrheinischen Kreis. 1713 erscheint er für den Kaiser in Frankfurt am Main und in Münster, ein Jahr später für den Oberrheinischen Kreis auf den Kreisassoziationsstagen in Frankfurt am Main und in Heilbronn<sup>72</sup>. Im gleichen Jahre wurde er durch Vermittlung des Prinzen Eugen von Savoyen Kammerrichter und damit das Oberhaupt des Reichskammergerichts. Frobenius Ferdinand blieb auf diesem Posten sieben Jahre hindurch, bis er aus Altersgründen resignierte.

Der Kaiser verlieh ihm 1722 das Goldene Vließ und rief ihn 1725 noch einmal in seinen Dienst, diesmal als Prinzipalkommissar auf dem Reichstag zu Regensburg. Der Fürst mietete sich ab 1. Januar 1726 mit seiner Familie im Kloster St. Emmeram in Regensburg ein, wo ihm wie später seinem Nachfolger noch die Möbel seines Vorgängers, des Kardinals Christian August von Sachsen-Zeitz zur Verfügung standen. Er wirkte vom 2. Oktober 1726 bis zum Jahre 1735 als kaiserlicher Prinzipalkommissar auf dem Immerwährenden Reichstag. In den Jahren 1727—28 scheint Fürst Frobenius Ferdinand in engem Zusammenwirken mit dem Konkommissar Michael Achazius Kirchner und dem Reichsvizekanzler Friedrich Karl Grafen Schönborn in Wien die Interessen von Kaiser und Reich durch eine maßvolle, aber entschiedene Politik geschickt vertreten zu haben<sup>73</sup>. In den darauffolgenden Jahren war das beherrschende Ereignis auf dem Reichstag der Beschluß der Reichsgarantie (11. Januar 1732) für die pragmatische Sanktion des Hauses Habsburg: daß das Reich Unteilbarkeit und Unverletzlichkeit des großen, weit über das Reich hinausgreifenden habsburgischen Länderkomplexes von sich aus garantierte. In den zahllosen Aktivitäten von seiten des Kaiserhauses, die auf diesen Beschluß abzielten, hatte Frobenius Ferdinand an seiner Stelle einen wichtigen Part. Ähnliches gilt für den Beschluß des Reichskrieges, der im Zusammenhang mit der polnischen Thronfolge genau zwei Jahre später (im Januar 1734) die Gemüter erregte. Möglicherweise war es der völlig unbefriedigende Verlauf der militärischen Operationen, der Frobenius Ferdinand dazu veranlaßte, abermals zu resignieren. Er trat — wieder aus Altersgründen — zurück, nicht ohne vorher seinen einstigen Mündel Joseph Wilhelm Ernst dem Kaiser für seine Nachfolge in Regensburg zu empfehlen.

Frobenius Ferdinand war seit 3. Juni 1690 verheiratet mit Maria Theresia Gräfin von Sulz (1671—1743). Er ist am 4. April 1741 gestorben. Sein Sohn Karl Friedrich Nikolaus, geboren am 9. August 1714, war seit 1735 vermählt mit Maria Gabriele Felizitas Prinzessin von Schleswig-Holstein-Wiesenburg (1716—1798). Er starb bereits drei Jahre nach dem Vater am 7. September 1744. Mit ihm erlosch die Linie der Fürsten von Fürstenberg-Meißkirch (Mößkirch).

Der Nachfolger des Frobenius Ferdinand Fürsten zu Fürstenberg als Prinzipalkommissar auf dem Reichstag zu Regensburg: *Joseph Wilhelm Ernst Fürst zu Fürstenberg-Stühlingen* war mit seinem Vorgänger nur relativ entfernt verwandt; sein Urgroßvater Friedrich Rudolf Graf von Fürstenberg (1602—1655) war ein Bruder des Wratisslaus Grafen von Fürstenberg (1600—1642), des Großvaters

<sup>72</sup> Repertorium der dipl. Vertreter aller Länder, Bd. I, 126, 135, 136, 139, 141, 153, 177.

<sup>73</sup> Vgl. Hantsch (1929) 309 ff.

von Frobenius Ferdinand. Dennoch bestanden innerhalb der Gesamtfamilie enge Beziehungen zwischen den verschiedenen Linien.

Joseph Wilhelm Ernst<sup>74</sup> wurde am 12. April 1699 geboren als ältester Sohn des Landgrafen Prosper Ferdinand (1662—1704) zu Fürstenberg-Stühlingen, der als Feldzeugmeister des Schwäbischen Reichskreises im Spanischen Erbfolgekrieg vor Landau 1704 gefallen ist.

Unter Aufsicht der Vormundschaft und das heißt vor allem auch des Fürsten Frobenius Ferdinand wurde er streng erzogen zur Ehrfurcht vor Gott und dem Kaiser, zu Mäßigkeit und zahlreichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten. Mit sechs Jahren erhielt er Elementarunterricht, bereits zwei Jahre später täglich vier Stunden Unterricht in Latein und ebensoviel in Französisch; daneben umfaßte der Unterricht die deutsche Sprache, Geographie, Geschichte, Festungskunde, die „liberalia ingenia“ und Astronomie.

Mit zwölf Jahren kam er auf die Universität Dillingen, dann nach Wien; ab 1714 studierte er in Straßburg und Utrecht die Rechte. Er reiste auf einige Monate nach England, 1718 auf ein Jahr nach Frankreich und zuletzt nach Italien. Ende 1722 wurde er vom Kaiser für volljährig erklärt und übernahm Anfang 1723 die Herrschaft über sein Fürstentum. Im gleichen Jahre (am 6. Juni) vermählte er sich mit Maria Anna Gräfin von Waldstein (22. Februar 1707 bis 12. November 1756), einer reich begüterten Erbtöchter aus böhmischem Adel. Da Joseph Wilhelm Ernst für die Linie Stühlingen (ebenso wie Frobenius Ferdinand für die Linie Meßkirch) nach Aussterben der Heiligenberger Linie 1716 ein bedeutendes Erbe angetreten hatte, vom Kaiser zum Fürsten erhoben und am 17. März 1717 in das Reichsfürstenkollegium aufgenommen worden war, widmete er sich nun mit großer Energie der Regierung seiner Lande, zu denen 1744 auch noch der gesamte Landbesitz der Meßkircher Linie kam.

Er errichtete neben der einheitlichen Haupt- und Hofzahlungskasse eine Hauptkontributionskasse für die Zahlungen und Leistungen an das Reich und den Schwäbischen Reichskreis. Jusitz- und Rechnungswesen wurden getrennt, der Kanzleidiens geregelt. Er ordnete Rang und Einkommen seiner Beamten und sah ihnen scharf auf die Finger. Die Verwaltung wurde neu eingeteilt, die Wirtschaft — vor allem der Bergbau — angekurbelt. Fürst Joseph Wilhelm Ernst kümmerte sich um die Rechtspflege, um die sozial Schwachen im Lande und um das Bildungswesen. Seine besondere Liebe gehörte seiner bedeutenden Bibliothek, seiner Gemäldesammlung und den zahlreichen Baumaßnahmen, die wesentlich dazu beitragen sollten, seine Pläne zu verwirklichen. Er war ein überzeugter Vertreter des aufgeklärten Absolutismus.

Als Karl VI. ihn auf Vorschlag seines einstigen Vormundes Frobenius Ferdinand 1735 durch kaiserliches Hofkanzleidekret vom 30. August zum Kaiserlichen Prinzipalkommissar ernannte, wurden ihm eine jährliche Besoldung von 25 000 fl. und 1000 fl. für die nötige Wohnung zugesagt. Er erhielt seine Instruktion mit Schreiben vom 3. September 1735 und tat ab 12. Oktober dieses Jahres seinen Dienst auf dem Immerwährenden Reichstag in Regensburg. Vorher hatte er im Hinblick auf das hohe Amt, das er antreten sollte, in Wien um Ernennung zum

<sup>74</sup> Vgl. zum folgenden auch: NDB, Bd. V, 695. — Münch, 249 ff. — E. Johne, Fürst Josef Wilhelm Ernst zu Fürstenberg (1699—1762). Seine Bedeutung für die staatlichen und kulturellen Verhältnisse in den fürstenbergischen Landen, in: Badische Heimat, 25. Jg., Die Baar, hrsg. von H. E. Busse (1938) 291—304. — Kneschke, Bd. III, 395.



Kaiserlichen Geheimen Rat gebeten und hatte diese Würde am 22. August zugebilligt erhalten. 1739 verlieh ihm der Kaiser das Goldene Vließ.

Es mutet seltsam an, wenn Münch<sup>75</sup> unter Hinweis auf Quellen berichtet, nach dem Tode Kaiser Karls VI. (am 20. Oktober 1740) habe dessen Tochter Maria Theresia den Fürsten zu Fürstenberg als Prinzipalkommissar abberufen, mit Hinweis auf das Beispiel der Kaiserin Eleonore, die nach dem Ableben Josephs I. 1711 den Kardinal Lamberg ebenfalls abgerufen habe. Einem entsprechenden Schreiben Maria Theresias vom 2. November 1740 hätten Abschriften der Korrespondenz von 1711 beigelegt. Nachdem Kaisertöchter, auch nach Ableben ihres Vaters, grundsätzlich keine Funktion in der Reichsverfassung hatten, entbehrte solch eine Handlungsweise jeder rechtlichen Grundlage. Während eines Interregnums lagen bis zur nächsten Kaiserwahl alle kaiserlichen Rechte in den Händen zweier Reichsvikare. Das war für den Norden des Reiches, soweit einstmals sächsisches Recht galt, der Kurfürst von Sachsen und für den Süden, soweit einstmals fränkisches Recht galt, der Pfalzgraf bei Rhein bzw. der Kurfürst von Baiern, der im 17. und 18. Jahrhundert immer wieder um die Vikariatsrechte mit dem Pfälzer in Streit geriet. Zu den Auswirkungen dieser komplizierten Rechtslage auf dem Reichstag schreibt Zedlers Universallexikon 1741: „Nach Kaiser Josephs Tod entstand im Jahre 1711 wegen der Macht des kaiserlichen Prinzipalkommissarii, wie selbige auf dem Reichstage zu Regensburg zu prorogieren, und bei wählender Vakanz zu legitimieren, zwischen Kurmainz und den Reichsvicariis ein Streit, in dem solche Kurmainz als Erzkanzler prätendieret. Allein, gleich wie nebst den Reichsvicariis auch die übrigen Stände solches nicht zugestehen wollten, also haben sie sich auch geweigert, keine Diktatur mehr von selbigen anzunehmen, bis endlich dieser Streit, welcher in Reichsgesetzen nicht erörtert gewesen, weil zur Zeit eines Interregni noch niemals ein Reichstag gewesen, durch einen gütlichen Vergleich beigelegt worden, in dem die Reichsvicarii die Legitimation an den Kardinal von Lamberg übersandten, und selbige von dem kurmainzischen Direktorio angenommen worden“<sup>76</sup>.

1740/41 brach der alte Vikariatsstreit zwischen Baiern und Pfalz zwar nochmals aus, wurde aber durch einen Kompromiß bald beigelegt. Kurfürst Karl Albrecht von Baiern gewann im Laufe des Jahres 1741 die Mehrheit der Kurstimmen, nach Ausschluß der böhmischen Kurstimme schließlich sämtliche Kurstimmen für sich und wurde am 24. Januar 1742 in Frankfurt am Main zum Kaiser gewählt und am 12. Februar feierlich gekrönt. Bereits am 10. Mai dieses Jahres legitimierte sich Joseph Wilhelm Ernst Fürst von Fürstenberg bei dem inzwischen nach Frankfurt verlegten Reichstag als Kaiserlicher Prinzipalkommissar namens des neuen Kaisers, der sich Karl VII. nannte. Ende desselben Jahres erscheint Fürstenberg als Obersthofmeister des Kaisers, während ihm als Kaiserlicher Prinzipalkommissar auf dem Reichstag Fürst Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis (s. S. 105) folgt. Dieser trat das hohe Amt zwar erst am 1. Februar 1743 an, Verhandlungen darüber zogen sich aber schon seit Mai/Juni 1742 hin, so daß man daraus wohl den Schluß ziehen kann, daß es Karl VII. zunächst darauf ankam, reichsrechtliche und -politische Kontinuität zu demonstrieren, daß er aber — auf Wunsch des Fürsten von Fürstenberg selbst — von vornherein beabsichtigte, diesen auf dem Posten des Kaiserlichen Prinzipalkommissars durch den Fürsten von Thurn und Taxis zu ersetzen. Der Fürstenberger erlitt dadurch

<sup>75</sup> Wie Anm. 69, 250.

<sup>76</sup> Bd. 29, Sp. 508 f.

in den Augen von Kaiser und Reich keinesfalls eine Zurücksetzung. Sein kaiserliches Hofamt galt als noch höherer Rang und stellte ihn dem Wittelsbachischen Kaiser noch näher. Sein Bekenntnis zum rechtmäßig gewählten Kaiser brachte ihn notwendig in Gegensatz zum Hause Habsburg (-Lothringen), als dessen Parteigänger er bislang gegolten hatte. Fürstenbergs Gattin mußte Böhmen verlassen, ihre Güter wurden beschlagnahmt. Joseph Wilhelm Ernst verhandelte indessen 1743 im Auftrage des Kaisers — freilich erfolglos — mit England und dann mit Sachsen um einen Frieden. Als der unglückliche Kaiser mitten in einer neuerlichen Pechsträhne Anfang 1745 verstarb, übertrug ihm auch dessen Sohn, Kurfürst Max Joseph, die nun unumgänglichen Friedensverhandlungen mit Österreich. In Füssen wurde der Friede zwischen ihm und dem greisen Seckendorff für Baiern und Graf Colloredo für Österreich geschlossen: Baiern behielt seine alten Grenzen und der Kurfürst versprach, seine Stimme bei der Kaiserwahl dem Gatten Maria Theresias Franz von Lothringen zu geben. Wie so häufig, gab es auf beiden Seiten Unzufriedene, die den Unterhändlern ihrer Partei nachträglich übertriebene Nachgiebigkeit vorwarfen. Wir möchten das als gutes Zeichen werten: es war ein echter Friede auf der Basis des historischen Status Quo und der tatsächlichen Machtverhältnisse.

Möglicherweise hat der neue Kaiser, Franz I., die Situation so ähnlich bewertet. Er berief nun am 6. Oktober 1745 abermals den Fürsten Joseph Wilhelm Ernst von Fürstenberg wieder auf seinen einstigen Posten als Kaiserlichen Prinzipalkommissar — der Schein der Kontinuität wurde wiederum gewahrt. Als Fürstenberg zu Beginn des Jahres 1748 (am 14. Januar) das Prinzipalkommissariat auf dem Reichstag endgültig niederlegte, folgte ihm hier Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis, der ihn schon zu Zeiten Karls VII. abgelöst hatte. So sind also beide „nachmals von der Kaiserin als wichtige Repräsentanten kaiserlicher Rechte wieder in Gnaden aufgenommen“ worden<sup>77</sup>.

Wenn bislang auch noch keine schriftlichen Quellen hierfür aufgetaucht sind, ergibt sich doch die zwingende Vermutung, daß in den Vierziger Jahren mehrfach Absprachen zwischen den Familien Fürstenberg sowie Thurn und Taxis stattgefunden haben. Deutlichster Beleg ist die Vermählung der Tochter Joseph Wilhelm Ernsts: Maria Henriette Josepha Prinzessin von Fürstenberg (31. März 1732—4. Juni 1772) mit dem Fürsten Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis am 21. September 1750. Fürst Joseph Wilhelm Ernst, der bei Aussterben der Meßkirchner Linie 1744 nochmals bedeutende Ländereien erbt und nun den gesamten Fürstenbergischen Hausbesitz in seinen Händen vereinigte, widmete sich ab 1748 ausschließlich der Regierung seines Fürstentums. Er erließ 1755 eine neue Haus- und Fideikommissordnung und erhielt in seinem letzten Lebensjahr noch die Ausdehnung des Reichsfürstenstandes auf alle ehelichen Leibeserben und deren Erbenerben beiderlei Geschlechts. Das aus zahlreichen räumlich und rechtlich verschiedenen Teilen zusammengesetzte Fürstentum bestand in der Form, die er ihm gegeben hatte, bis zur Mediatisierung 1806 fort. Seit 1756 verwitwet, ging Fürst Joseph Wilhelm Ernst am 4. August 1761 eine zweite Ehe ein mit der jungen Maria Anna Gräfin von der Wahl (1736—1808). Er starb am 29. April 1762. Nach dem Urteil von K. S. Bader<sup>78</sup> konnte sich der ältere Fürstenberg den Luxus

<sup>77</sup> K. S. Bader, Regensburg und das alte Reich, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte (1962) 86.

<sup>78</sup> In einem Vortrag (wie Anm. 16).

des Prinzipalkommissariats auf dem Reichstag nur leisten, „weil er reichere Vettern beerbt, der jüngere, weil er die Gräfin Waldstein, eine reiche böhmische Erbin, geheiratet hatte“. Der bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts noch relativ bescheidene Aufwand habe sich aber schon vor Antritt des Prinzipalkommissariats durch Frobenius Ferdinand von Fürstenberg auf mehr als 60 000 fl. jährlich — bei 25 000 fl. nur schleppend eingehendem Jahresgehalt — belaufen.

Der Nachfolger der beiden Fürstenberg als Prinzipalkommissar auf dem Reichstag: Fürst *Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis* war bereits der Enkel einer Prinzessin von Fürstenberg-Heiligenberg, der Gemahlin seines Großvaters Eugen Alexander (1652—1714), der 1695 in den erblichen Fürstenstand erhoben wurde und 1702 von Brüssel nach Frankfurt am Main übersiedelte. Der Vater, Fürst Anselm Franz (1681—1739) war dreimal verheiratet. Aus seiner Ehe mit Maria Ludovica Anna Franziska Herzogin in Schlesien zu Sagan, Fürstin zu Lobkowitz (gestorben 1750), stammte Alexander Ferdinand, geboren 21. März 1704 in Frankfurt am Main. Dieser wurde nach dem Tode seines Vaters von Kaiser Karl VI. zum Reichsgeneralpostmeister und durch ein österreichisches Dekret auch zum Wirklichen Kaiserlichen Geheimen Rat ernannt — unter schmeichelhaftester Hervorhebung seiner Treue und seiner Verdienste<sup>79</sup>. Sogleich bat der Fürst, ihm die gleiche Würde auch durch die Reichskanzlei ausfertigen zu lassen: „... für welche Gnade dann niemals aufhören werde mit aller untertänigster Devotion und aller submissester aller treuester Ergebenheit lebenslang zu beharren Ew. kaiserlichen und königlichen katholischen Majestät aller untertänigster treu gehorsamster Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis“ — so unterzeichnete er. Als noch im gleichen Jahr dieser Kaiser ohne männliche Leibeserben starb, wandten sich zahlreiche Fürsten und Regierungen gegen das Erbrecht seiner Tochter Maria Theresia, obgleich viele von ihnen vorher die Pragmatische Sanktion rechtlich anerkannt hatten. Die Reichsfürsten neigten in ihrer Mehrheit zur Kandidatur Kurfürst Karl Albrechts von Baiern, der mit eigenen und französischen Hilfstruppen in Osterreich und Böhmen eingefallen war, um ein vermeintliches Erbe anzutreten, und zu Beginn des Jahres 1742 zum Kaiser gewählt und gekrönt wurde. An ihn, den Wittelsbacher Kaiser Karl VII., wandte sich Alexander Ferdinand als Erb-General-Obrist-Postmeister im Heiligen Römischen Reich, Burgund und den Niederlanden in einem Gesuch vom 2. April 1742 mit der Bitte um Kontinuierung der Geheimen Ratswürde. Bereits vier Tage später wurde dieser Bitte entsprochen. Und schon begannen insgeheime Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Fürsten um Übernahme des kaiserlichen Prinzipalkommissariats auf dem Reichstag, der — durch die Kriegsergebnisse ständig bedroht — in Regensburg nahezu lahmgelegt war und nun nach Frankfurt am Main verlegt wurde, wo sich auch der Kaiser — nolens volens — meist aufhielt.

Es wird uns berichtet, daß der Kaiser und der Fürst eng befreundet waren, „beide hochbegabt und von schrankenlosem Ergeiz erfüllt“<sup>80</sup>.

Als Inhaber der Reichspost war Fürst Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis ein Großunternehmer von besonderer Art, überall auf kaiserliche, königliche und fürstliche Privilegien angewiesen, zwar mit besten Verbindungen in

<sup>79</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, RK, Geheime Räte, Fasz. 6, Dekret vom 17. 5. 1740.

<sup>80</sup> F. Lübbecke, *Das Palais Thurn und Taxis zu Frankfurt a. M.* (1955) 45.

allen Richtungen, in Zeiten innerer Auseinandersetzungen und Kriege im Reiche aber stets mitbetroffen, verwundbar und mithin leicht unter Druck zu setzen. So lavierte der Fürst zwischen den Parteien, wollte offenbar gern die hohe Würde des Kaiserlichen Prinzipalkommissars auf dem Reichstage annehmen, die ihm für sein Haus und für den Betrieb der Post Vorteile versprach, wollte es aber andererseits nicht mit dem mächtigen Hause Habsburg verderben. Diese schwierige Situation spiegelt sich in den erhaltenen Schriftstücken wider, die — zum Teil Entwürfe, zum Teil Originale — aus dieser Zeit erhalten sind.

So berichtet der Agent des Fürstenhauses Mühlbauer am 27. Juni 1742 aus Wien vom Vordringen österreichischer Truppen in Böhmen auf Prag, vom definitiven Abschluß des Friedens zwischen Österreich und Preußen und davon, daß er gefragt worden sei, ob der Fürst Kaiserlicher Prinzipalkommissar werden wolle. Er sei gewarnt worden vor einer Bewerbung und gar Annahme dieser Würde durch den Fürsten. In Wien war man also bestens im Bilde.

Sogleich rechtfertigte sich der Fürst, er habe das hohe Amt zweimal zurückgewiesen, sogar „unser Unvermögen und Unerfahrenheit“ vorgeschützt, er habe aber dann auf Anraten vorzüglicher Reichsstände und zur Vermeidung kaiserlicher Ungnade doch angenommen. Der Fürst beteuert seine Ergebenheit gegenüber dem Wiener Hofe: gegen ihrer königlichen Majestät allerdurchlauchtigstes Erzhaus habe er devoteste Ehrfurcht bis ins Grab angeerbt, und das sei eine notwendige Folge der großen Gnade, mit welcher seine Familie seit vielen saeculis überhäuft worden sei. Das kaiserliche Erbpostlehen komme von den Kaisern aus dem Hause Österreich, sei immer wieder den Anfechtungen der nichtkatholischen Stände ausgesetzt gewesen und könne nicht ohne Unterstützung durch das Reichsoberhaupt aufrecht erhalten werden. Er habe sich unter den gegebenen Umständen gar nicht anders verhalten können.

Einige Wochen später bedauert der Fürst in einem neuerlichen Schreiben an das Ministerium in Wien, daß seine Rechtfertigung vom 3. Juli dort keinen Erfolg gehabt habe. Er könne sich nicht vorstellen, daß die Annahme des Prinzipalkommissariats, das sich doch auf das ganze Reich erstreckte (womit gemeint ist, also auch auf die österreichischen Länder), „so empfindlich gehandelt“ werden solle. Die Haltung des Fürsten gegenüber dem Wiener Hofe sei zwar kein Geheimnis, was in diesem Zusammenhang aber in dem genannten Schreiben erklärt worden sei, dürfe sonst niemandem anvertraut werden<sup>81</sup>. Die Andeutung, daß der Wiener Hof Repressalien gegen ihn ergreifen wolle, bezieht sich offenbar auf den Plan des Erzhauses Österreich, ein eigenes Hofpostamt in seiner Residenz anzulegen, aus dessen Revenuen „ein zeitlicher Prinzipalkommissarius zum Teil könne unterhalten werden“, wie man in dem Frankfurter Entwurf vom 3. Juli 1742 mutmaßt; denn der Fürst war sich durchaus im klaren darüber, was für eine kostspielige Würde da auf ihn zukam. So warb der Fürst um österreichisches Verständnis für sein Handeln, bis er das hohe Amt am 1. Februar 1743 tatsächlich übernahm<sup>82</sup>.

<sup>81</sup> Thurn und Taxissches Hausarchiv Regensburg. Haus- und Familiensachen: Prinzipalkommissariat. — Akten (Vol. I 1719—1748), 900: Schreiben von Mühlbauer aus Wien vom 27. 6. 1742. — Entwürfe von Rechtfertigungsschreiben, besonders Schreiben von Schneidt, in Frankfurt 3. 7. 1742 und vom 27. 7. 1742, beide nach Wien.

<sup>82</sup> Mit einer ordentlichen Besoldung von 2000 fl pro Monat. Kaiserliches Hofdekret vom 1. 2. 1743 (Original) im Thurn und Taxisschen Hausarchiv Regensburg.

Von erheblicher Bedeutung für die Beziehungen des Reichserbgeneralpostmeisters zu dem Wittelsbachischen Kaiser einerseits, aber andererseits natürlich auch zum Hause Habsburg war die Tatsache, daß das Fürstenhaus Thurn und Taxis 1742 das Dragonerregiment Taxis für den Kaiser aufstellte, an dessen Spitze der Bruder Alexander Ferdinands: Prinz Christian Egon (1710—1745) als Generalfeldwachtmeister und Proprietär trat <sup>83</sup>.

Am 2. Juli 1744 erhob Karl VII. das Reichspostgeneralat zu einem kaiserlichen Thronlehen und Reichsfürstengut. Wenige Monate später starb dieser unglückliche Kaiser, und auf Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis fiel fürs erste ebenso wie auf den Fürsten Joseph Wilhelm Ernst von Fürstenberg Wiener Ungnade. Er soll sogar in Brüssel für kurze Zeit verhaftet worden sein, dann aber durch einen Kniefall wieder Gnade gefunden haben <sup>84</sup>.

Möglicherweise hat auch er wie der Fürstenberger eher bei dem Gemahl Maria Theresias Franz Stefan von Lothringen wieder Aufnahme erreicht. Immerhin ging Alexander Ferdinand, der in erster Ehe (am 11. April 1731) mit Sophie Christine Luise Markgräfin von Brandenburg-Bayreuth (1710—1739) vermählt war, wenige Wochen nach dem Tode Kaiser Karls VII. am 22. März 1745 in Paris eine zweite Ehe ein mit Charlotte Luise Prinzessin von Lothringen, Gräfin von Lambesc (gestorben am 6. Januar 1747). Dadurch dürften in diesem Augenblick für den Fürsten von Thurn und Taxis höchst wertvolle verwandtschaftliche Beziehungen hergestellt worden sein.

Durch Dekret des Kaisers Franz I. vom 28. Dezember 1745 wurde Alexander Ferdinand wieder Wirklicher Kaiserlicher Geheimer Rat (mit dem Rang nach dem Kammerrichter), wobei ihn der Kaiser seiner vollkommenen Zufriedenheit mit ihm und seinem unermüdlichen Wirken versichert — ohne seine Tätigkeit als Prinzipalkommissar unter Karl VII. zu erwähnen <sup>85</sup>. Man könnte den Tonfall des Dekrets für verlogen erklären, fände man nicht unter Karl VII. ebenso wie unter seinem Nachfolger das krampfhaft Bemühen, jedenfalls bei offiziellen Urkunden die Kontinuität von Kaiser und Reich herauszustellen und manche bittere Wirklichkeit mit schönen Worten zu kaschieren. 1747 bestätigte ihm Kaiser Franz das Generalat über das Postwesen im Reich und — als Pächter — in den österreichischen Niederlanden aufs Neue. Als der wieder zum Kaiserlichen Prinzipalkommissar auf dem Reichstag ernannte Fürst Joseph Wilhelm Ernst von Fürstenberg im Januar 1748 zurücktrat, erhielt Alexander Ferdinand diese Würde abermals als sein Nachfolger aus den Händen des Kaisers (mit Dekret vom 25. Januar). Am 1. März zog er in Regensburg ein und nahm hier seine Wohnung im Freisinger Hof. Vor Übernahme der Amtsgeschäfte gab es, wie so häufig auf dem Reichstag, protokollarische Schwierigkeiten. Alexander Ferdinand verstand es, durch Prunkentfaltung und reiche Feste die Reichstagsgesandten im Laufe der Zeit für sich zu gewinnen. Er unterhielt unter anderem eine eigene Schauspielertruppe und eine Hofkapelle. Eines der üppigsten Feste war wohl die Hochzeit des Fürsten mit seiner dritten Gemahlin, der achtzehnjährigen Maria Henrietta Josepha, Prinzessin von Fürstenberg-Stühlingen (31. März 1732—4. Juni 1772), der Tochter seines zweimaligen Vorgängers Fürsten Joseph Wilhelm Ernst von Fürstenberg. Da Alexander Ferdinands zweite Gemahlin, die Prinzessin von

<sup>83</sup> Vgl. A. Lohner, Geschichte und Rechtsverhältnisse des Fürstenhauses Thurn und Taxis (1895) 123.

<sup>84</sup> Vgl. Lübbecke, 47.

<sup>85</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, RK, Geheime Räte, Fasz. 6.

Lothringen, im Januar 1747 verstorben war, in eben diesem Jahre aber Fürstenberg zurücktrat und Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis zu seinem Nachfolger ausersehen wurde, liegt es — auch wenn bislang keine einschlägigen Quellen vorgelegt wurden — denkbar nahe, daß zwischen den beiden Männern Absprachen erfolgten, bei denen wohl auch die Eheschließung des Nachfolgers mit der Tochter des Vorgängers verabredet wurde.

25 Jahre hindurch hat dann der Fürst von Thurn und Taxis sein hohes Amt verwaltet. „Weniger die offiziellen, als die regelmäßig wiederkehrenden Gesellschaftsabende in dem gastlichen Palais des Prinzipalkommissars hatten den Zweck, in vertraulicher Unterredung politische Fragen zu erörtern, Gegensätze auszugleichen, Aktionen einzuleiten und für Anträge Stimmung zu machen“, so schreibt dazu Rübsam <sup>86</sup>.

Seit 1725 Ritter des Kurpfälzischen St. Hubertusordens und seit 1739 Ritter des königlichen polnischen Weißen Adlerordens, erhielt Alexander Ferdinand 1749 vom Kaiser das goldene Vließ. Jahre später wurde er (am 30. Mai 1754) zugleich mit dem Hause Schwarzenberg mit Sitz und Stimme in den Reichsfürstenrat auf dem Reichstag aufgenommen. Dagegen erhoben sich Widerstände, weil die Thurn und Taxis zwar reich begütert waren, nicht aber ein eigenes Territorium besaßen. Erst seinem Sohne Karl Anselm gelang es, durch großen Landenerwerb diesen Einwänden den Wind aus den Segeln zu nehmen.

Während des Siebenjährigen Krieges war der Fürst preußischer Vergeltung ausgesetzt, weil er als Parteigänger Habsburgs galt, so daß er seine hohe Würde selbst als „Charge pénible“ bezeichnete <sup>87</sup>. 1773 ist er nach ereignisreichem und erfolgreichem Leben am 17. März zu Regensburg verstorben.

Beim Ableben des Fürsten Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis war seine Stellung im Reich und auf dem Reichstag nach jahrzehntelangem Wirken als Kaiserlicher Prinzipalkommissar so gefestigt, daß dieses hohe Amt, dessen gewaltigen repräsentativen Aufwand angesichts des geringen Salärs ohnehin nur wenige Reichsfürsten tragen konnten, mehr oder weniger mit Selbstverständlichkeit auf seinen Sohn aus erster Ehe zukam, den Fürsten *Karl Anselm*, der am 2. Juni 1733 in Frankfurt am Main zur Welt gekommen war. Er hatte in jungen Jahren ausgedehnte Reisen durch die Schweiz, Italien und Frankreich unternommen und war während seines längeren Aufenthalts in Paris durch den Grafen Kaunitz Ludwig XV. und der königlichen Familie vorgestellt worden. Nach dem Tode des Vaters wurde er mit Dekret vom 25. April 1773 zum Wirklichen Kaiserlichen Geheimen Rat ernannt <sup>88</sup> und zwei Tage später zum Kaiserlichen Prinzipalkommissar. Am 21. Mai legitimierte er sich als solcher auf dem Reichstag. Mit dem Reichserbgeneralpostmeisteramt wurde er ein Jahr später (am 27. Dezember 1774 und später wieder am 11. März 1794) belehnt. Am 17. September 1776 erließ der Fürst zu Frankfurt am Main für sein Haus eine (später nur wenig veränderte) Primogeniturconstitution.

Auch kaufte er 1785 um 2 100 000 fl. die Reichsgrafschaft Friedberg und die Herrschaften Scheer, Dürmentingen und Bussen in Schwaben, weil der Familie bei Aufnahme in den Reichsfürstenrat auf dem Reichstag die Erwerbung von

<sup>86</sup> In der ADB 37, 478.

<sup>87</sup> Lübbecke, 47.

<sup>88</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, wie Anm. 85.

fürstenmäßigen Landen zur Auflage gemacht worden war. Nun wurde der Fürst auf Grund dieser zu einer gefürsteten Grafschaft Friedberg-Scheer zusammengefaßten Besitzungen 1787 in Ulm in den Fürstenrat des Schwäbischen Reichskreises aufgenommen, und Kaiser Joseph II. erhob den zusammengefaßten Besitz am 16. Juli 1787 zu einer reichsgefürsteten Grafschaft Friedberg-Scheer. Der altfürstliche Widerspruch gegen Sitz und Stimme der Thurn und Taxis auf dem Reichstag verstummte <sup>89</sup>.

Als einer der ersten Männer im Dienste von Kaiser und Reich erhielt auch er das Goldene Vließ, die höchste Auszeichnung, die das Haus Habsburg zu vergeben hatte. Fürst Karl Anselm war vermählt mit Augusta Elisabeth, Herzogin von Württemberg, gestorben 4. Juni 1787. Er zog sich aus gesundheitlichen Gründen (vor dem 14. März) 1797 vom Prinzipalkommissariat zurück, wobei er es verstand, diese Würde nun seinem ältesten Sohne, dem erst siebenundzwanzigjährigen Prinzen Karl Alexander, zukommen zu lassen.

So hatte Fürst Karl Anselm von Thurn und Taxis im Stile seiner Zeit vorbildlich für sein Haus gesorgt. Angesichts solch eines Lebenslaufes, wie er uns bei Fürst Karl Anselm begegnet, ist man in unserer Zeit leicht geneigt, negative Urteile zu fällen: ein Mensch, privilegiert von Geburt an, macht die für Fürstlichkeiten typische Erziehung durch und heiratet standesgemäß. Sein ererbter märchenhafter Reichtum versetzt ihn in die Lage, sich ein Territorium zu kaufen, das der Kaiser als Fürstentum anerkennt, nachdem der Fürstentitel ja schon durch Erbschaft Karl Anselm zugefallen war. Er „erbt“ das hohe Amt eines kaiserlichen Prinzipalkommissars auf dem Reichstag, und er „vererbt“ es noch zu Lebzeiten an seinen Sohn: das Wort Nepotismus liegt nahe, und alles erscheint voll angepaßt an jene Zeit des *ancien régime* mit ihrem feudalistischen und traditionalistischen Ordnungsgefüge, das nun einmal das Alte Reich damals beherrschte.

Umso erstaunlicher ist es zu erfahren, daß jene beiden letzten Prinzipalkommissare aus dem Hause Thurn und Taxis — zumindest in jungen Jahren — eine Neigung zu „alternativem“ Verhalten hatten, eine aufklärerisch-freie Neigung zu menschlichem Umgang jenseits aller Standesschranken. Eine Möglichkeit zur Verwirklichung solcher Vorlieben sahen sie, wie so viele ihrer Zeitgenossen, in der Geheimbündelei der Freimaurer. Fürst Karl Anselm von Thurn und Taxis soll persönlich der Gründer der ersten Regensburger Freimaurerloge „Charles de la Constance“ gewesen sein, und in einer Mitgliederstammrolle der zweiten Regensburger Freimaurerloge „Carl zu den drei Schlüsseln“, begründet am 1. Mai 1767, erscheint später sein Sohn: Vom Fürsten bis zum Lohnlakaien findet man nebeneinander Grafen und Aufwärter, Freiherren und Kaufleute, Legationssekretäre und (einen) Schuhmacher, Offiziere und Räte verschiedener Territorialregierungen, meist Protestanten, aber auch einige Katholiken: so einen Mönch (zeitweise Abt) des Schottenklosters, den Naturforscher und Reichstagsgesandten Grafen Sternberg, Mozarts Textdichter Schikaneder und eben Erbprinz Karl Alexander von Thurn und Taxis — insgesamt 262 Namen bis zum Ende des Jahres 1802 <sup>89a</sup>.

Seit dem letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts traf nun der Geist der Aufklärung, freilich nicht mehr in spielerischer Form, sondern in sehr ernster Weise

<sup>89</sup> ADB 37, 504—507.

<sup>89a</sup> Vgl. W. Fürnrohr, Das Patriziat d. Freien Reichsstadt Rgbg. z. Z. des Immerwähr. Reichstags. Erlanger Diss. In: VO 93 (1952) 290.

als Folge der Französischen Revolution den Fürsten Karl Anselm als Oberhaupt der Familie und als Reichsgeneralpostmeister. Nach und nach gingen die Taxis'schen Posten auf dem linken Rheinufer verloren und beim Durchzug erhoben die Franzosen hohe Kontributionen. Durch Art. 13 des Reichsdeputationshauptschlusses erhielt der Fürst aber als Entschädigung für die linksrheinischen Landverluste das gefürstete Damenstift und die Stadt Buchau und weitere Abteien und zu bisher geistlichen Territorien gehörige Ämter bzw. Herrschaften. Die Virilstimme, die er nun auf dem Reichstag im Fürstenrat hätte führen dürfen, wurde aber durch die Mediatisierung und die Auflösung des Alten Reiches 1806 wieder hinfällig. Karl Anselm erlebte dieses Ende eines tausendjährigen Gefüges nicht mehr. Er verstarb am 13. November 1805 bei Regensburg.

Karl Anselms Sohn aber, der am 22. Februar 1770 in Regensburg geborene Fürst *Karl Alexander von Thurn und Taxis* durchlebte bis zu seinem Tode am 15. Juli 1827 alle jene Umwälzungen einer aus den Fugen geratenen Zeit.

Er hatte in Straßburg, Würzburg und Mainz studiert und dann die Niederlande, Frankreich, England, die Schweiz und Italien bereist. Bereits 1789 vermählte er sich mit Therese Mathilde, Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz, der Schwester der Königin Luise von Preußen. Er war ein Freund der Musik, spielte selbst Orgel und komponierte Symphonien, die er am Hofe seines Vaters auführen ließ<sup>90</sup>.

Als sein Vater vom Kaiserlichen Prinzipalkommissariat zurücktrat, wurde er am 3. März 1797 Wirklicher Geheimer Rat des Kaisers<sup>91</sup>. Noch im gleichen Monat zum Kaiserlichen Prinzipalkommissar ernannt, legitimierte er sich auf dem Reichstag am 3. April 1797 und behielt sein hohes Amt bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation am 6. August 1806. Er erhielt 1799 das goldene Vließ.

Daß es sich in den beiden letzten Jahrzehnten des Alten Reiches nicht nur um Unannehmlichkeiten handelte, die den einen mehr, den anderen weniger trafen, sondern daß da auf dem Reichstag zwischen den Parteien schwer gerungen wurde um die vielen tiefgreifenden Entscheidungen, das ist an anderer Stelle mehrfach dargelegt worden<sup>92</sup>.

Wenn auch die Prinzipalkommissare mit all ihren repräsentativen Verpflichtungen scheinbar abseits standen von politischen Entscheidungen, die vor allem die Kaiserlichen Konkommisare und die Osterreichischen Direktorialgesandten des Reichsfürstenrates sowie die kurböhmischen Gesandten für den Kaiser durchzusetzen und zu tragen hatten, waren sie doch unvermeidlich mit engagiert und als Fürstenhaus und als Reichserbgeneralpostmeister voll mitbetroffen von dem Geschehen. Durch den Abschluß des Rheinbundes mediatisiert und der meisten Rechte, besonders auch des Postregals vielerorts beraubt, hat sich der Fürst zusammen mit seiner einflußreichen Gattin doch immer wieder durchzusetzen vermocht. Er konnte seine Besitzungen in Bayern, Württemberg, Böhmen und Preu-

<sup>90</sup> Wurzbach, Bd. 45, 74 f. — ADB 37, 501 ff.

<sup>91</sup> Vgl. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, wie Anm. 85.

<sup>92</sup> Vgl. u. a. J. Schick, *Der Reichstag zu Regensburg im Zeitalter des Baseler Friedens 1792—1795*, Diss. Bonn, Dillingen 1931. — W. Fürnrohr, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, 1963. — Ders., *Kurbaierns Gesandte auf dem Immerwährenden Reichstag*, 1971. — K. O. v. Aretin, *Heiliges Römisches Reich 1776—1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität*. 2 Bde., 1967.



Ben stark erweitern und wurde durch die Deutsche Bundesakte als „Standesherr“ anerkannt<sup>93</sup>. Mit Recht weist Fürst Karl Alexander in seinem Testament darauf hin, daß er „mehr als einmal mit Zugrunderichtung unseres Hauses und mit der Vernichtung unserer ganzen Existenz bedroht“<sup>94</sup> gewesen sei. Dennoch nahmen „die Macht und das Ansehen der fürstlichen Familie, nachdem die Kriegsstürme sich gelegt (hatten) und durch die Bundesakte wiederum eine gesicherte rechtliche Basis geschaffen war, einen ungeahnten Aufschwung“<sup>95</sup>.

Zu den eigentümlichen Vernestelungen zwischen dem Immerwährenden Reichstag des Alten Reiches in Regensburg und dem Bundestag des Deutschen Bundes im 19. Jahrhundert gehört neben dem Auftreten einiger profilierter Reichstagsgesandten auf dem Frankfurter Bundestag auch die Tatsache, daß der Bundestag von 1815 bis 1866 in Frankfurt am Main im Taxispalais tagte.

## 5. Die kaiserlichen Konkommissare

Viel stärker als die kaiserlichen Prinzipalkommissare waren an den Willen der Wiener Hofburg gebunden die kaiserlichen Konkommissare auf dem Reichstag. Als rechtskundige geschäftsführende Kanzleileiter<sup>96a</sup> bei der kaiserlichen Prinzipalkommission hatten sie erhebliche Möglichkeiten zur Einflußnahme, wenn sie auch nicht selber ein Votum führten. Allerdings kam es sehr auf das persönliche Format des Stelleninhabers an und nicht weniger auf das Format der übrigen Vertreter des Kaisers. Im allgemeinen war die stärkste Persönlichkeit unter ihnen politisch tonangebend, unabhängig von der Rangfolge (vgl. S. 76 ff. u. Teil II). Es kam aber auch vor, daß der Wiener Kaiserhof ausdrücklich entschied, nach welchem seiner Vertreter sich die übrigen in Regensburg richten sollten: Das war 1682/83 der österreichische Direktorialgesandte Strattmann (vgl. Teil II), nach ihm Graf Windischgrätz in seiner schillernden Position als „Interimskommissar“, die mehr als Konkommissar bedeutete und doch dem kaiserlichen Prinzipalkommissar nicht gleichgesetzt werden konnte (S. 115 ff.); und gegen Ende des alten Reiches war es der Konkommissar Freiherr von Hügel (S. 136 f.), dem der Wiener Hof volles Vertrauen schenkte, dem er auch die Leitung der Reichsdeputation anvertraute.

Von den fünfzehn Persönlichkeiten, die uns hier begegnen, waren neun Reichshofräte, und zwar die ersten acht ohne Ausnahme, wobei man allerdings anmerken muß, daß der achte, Philipp Heinrich Freiherr von Jodoci, nur zum Reichshofrat ernannt, nicht aber in dieses Kollegium eingeführt war. Ist es ein Zufall, daß nach dem Jahre 1740, das uns in der späten Reichsgeschichte als ausgesprochenes Jahr der Wende begegnet, nur noch ein Reichshofrat kaiserlicher Konkommissar wurde, und zwar eine Persönlichkeit, die uns in mancher Hinsicht als Ausnahmefall erscheint (August Friedrich Graf von Seydewitz)? Überblicken wir zunächst jene Konkommissare des Kaisers, die er in den ersten Jahrzehnten auf den Reichstag sandte! Da steht an der Spitze der ehrwürdige schon fast 80-

<sup>93</sup> Vgl. H. Gollwitzer, Die Standesherrn, 1957.

<sup>94</sup> ADB, wie Anm. 90.

<sup>95</sup> ADB, wie Anm. 90.

<sup>96a</sup> So O. F. Winter, Österr. Pläne zur Neuformierung des Reichstags 1801—1806, in: Mitteilungen des Österr. Staatsarchivs 14 (1961) 261—335.

jährige Georg Ulrich (seit 1630) Graf von *Wolkenstein*, der schon über 30 Jahre Reichshofrat, zuletzt Reichshofratsvizepräsident war. Er hatte bereits an den westfälischen Friedenverhandlungen teilgenommen, hatte manche heikle diplomatische Mission auf Reichsboden für den Kaiser ausgeführt und in den letzten Jahren vielfach den Reichsvizekanzler vertreten<sup>96</sup>. Noch vor seinem Ableben (1664) erscheint neben ihm der Licentiat der Rechte und Reichshofrat von der Gelehrtenbank Johann Baptist (seit 1652) edler Herr von *Crane*, der gleichfalls schon am Abschluß des Westfälischen Friedens beteiligt war und viele diplomatische Aufträge des Kaisers im Reich, besonders im westfälischen Kreis mit beachtenswertem Erfolg ausgeführt hatte. Der Venezianer Contarini schätzt ihn freilich in jeder Hinsicht als mittelmäßig ein und bezeugt nur, daß er ein eifriger Katholik war. Ob er ihm damit ganz gerecht geworden ist, bleibt dahingestellt. Crane folgt jedenfalls dem Kaiser bei dessen Abreise vom Reichstag 1664 nach Wien<sup>97</sup>.

Die Stelle eines kaiserlichen Konkommisars scheint neben Erzbischof Guidobald einige Jahre unbesetzt geblieben zu sein. Ein Jahr nach dem Ableben des kaiserlichen Prinzipalkommisars Erzbischof Guidobald von Salzburg (1668) erscheint am gleichen Tage mit dem neuen kaiserlichen Plenipotentiarius Bischof Marquard von Eichstätt auch der neue kaiserliche Konkommisars Dr. jur. Johann Heinrich *Schütz* (seit 1656) von Pfeilstatt. Schütz hatte den Bischof von Eichstätt bereits auf dem Friedensexekutionstag zu Nürnberg 1649/50 und auf dem Reichstag zu Regensburg 1653/54 vertreten. Er hatte als Subdelegierter mehreren kaiserlichen Kommissionen beigewohnt und auch an Kreis- und Münzprobationstagen teilgenommen. Er war Geheimer Rat, Kanzler und Lehenspropst seines Bischofs, als ihn Kaiser Leopold nach Einholung und Erkundigungen in den Reichshofrat zu Wien berief. Nur ungern leistete Schütz 1659 diesem ehrenvollen Ruf Folge, und nur ungern ließ ihn Bischof Marquard (der sein Bistum von 1636 bis 1685, fast 50 Jahre lang regierte!) ziehen. Heute möchte man sich fragen, ob nur der Wunsch des neuen Prinzipalkommisars, wieder mit seinem alten Kanzler zusammenzuarbeiten, beim Kaiser durchgedrungen war, so daß in der Tat beide am 31. August 1669 als kaiserlicher Prinzipal und als Konkommisars in Regensburg ihre Tätigkeit aufnahmen, oder ob nicht der Reichshofrat Schütz von Pfeilstatt schon vorher in Wien das Auge des Kaisers auf seinen einstigen Prinzipal zu lenken verstanden hat. Wie dem auch sei, offenbar hatte Kaiser Leopold I. zu diesen beiden Männern volles Vertrauen. Es wird sogar für möglich gehalten, daß Schütz das Gutachten über die ungarische Magnatenverschwörung von 1670/71 verfaßt hat, das zuerst dem österreichischen Hofkanzler Johann Paul Hoher zugeschrieben wurde<sup>97a</sup>. Freilich sollte man sich nicht verhehlen,

<sup>96</sup> Vgl. über ihn: Gschließer, 222 f. Sein Bild: S. 256 f. — Wurzbach, Bd. 58, 53; 55 Stammtafel, aber ziemlich unklar. — Wenig ergiebig auch Kneschke, Bd. IX, 601 f. — Zusammenstellung seiner diplomatischen Missionen in: Repertorium der dipl. Vertreter . . . , Bd. I, 125, 134, 137, 148, 162.

<sup>97</sup> Vgl. über ihn: Gschließer, 230 f. — NDB 3, 400. Hier Literatur und Quellen. Repertorium der dipl. Vertr. . . . Bd. I, 134, 135, 137, 142, 162, 164. — Aufschlußreich auch die Adelsakten der Reichskanzlei im AVA Wien, besonders die „Rote Wachsfreiheit“ d. d. Prag 20. 10. 1652.

<sup>97a</sup> So Gschließer S. 282 mit Hinweis auf O. Redlich: Ein angebliches Gutachten des Hofkanzlers Hoher über die ungarische Magnatenverschwörung (1670/71), in: Beiträge zur neueren Gesch. Oesterreichs, 1908, IV, S. 123,

daß gerade in den Jahren um 1670 unter dem Einfluß des österreichischen Hofkanzlers Johann Paul Hoher die kaiserliche Politik mehr und mehr dem österreichischen Eigeninteresse folgte, daß der Reichsvizekanzler Graf Königsegg und die Reichshofkanzlei in Wien damals gedemütigt wurden und die Reichspolitik einen Tiefstand erlebte. In den folgenden Jahren veränderte sich die Situation aber gründlich durch den Krieg und die französische Reunionspolitik im Westen des Reiches und dann erst recht durch den Ansturm der Türken aus dem Südosten (1683) und den Gegenangriff der kaiserlichen Truppen nach erfolgreichem Entsatz der belagerten Hauptstadt Wien. Der Konkommis­sar Schütz von Pfeilstatt erlebte von all diesen Ereignissen viel weniger auf dem Reichstag als sein Prinzipal. Schütz starb bereits am 2. Mai 1677<sup>98</sup>.

Sein Nachfolger als kaiserlicher Konkommis­sar war Dr. jur. Franz Matthias May (geboren 1629 in Neumarkt/Opf.), der zwanzig Jahre lang Erzbischöflich-Salzburgischer Rat und Professor der Universität Salzburg war, vom bayerischen Reichskreis 1670 als Kammergerichtsassessor präsentiert wurde und vom Kaiser (1674) von Speyer in den Reichshofrat nach Wien berufen wurde. Bis zu seinem Tode (1693) war er noch neunzehn Jahre hindurch Reichshofrat auf der Gelehrtenbank, verbrachte davon aber die Zeit von 1677 bis 1688 auf dem Reichstag als kaiserlicher Konkommis­sar<sup>99</sup>. 1680 lesen wir in den Vorträgen, die für die geheime Konferenz beim Kaiser in Wien ausgearbeitet werden, May werde in Regensburg arg bedrängt<sup>100</sup>. Mehrfach wird ihm im Laufe der nächsten Jahre von Wien aus empfohlen, eng mit dem österreichischen Direktorialgesandten Strattmann (s. Teil II) zusammenzuarbeiten, der ihm praktisch Anweisungen erteilte, was er zu tun habe. So berief May auf Strattmanns „Erinnerung“ hin die reichsstädtischen Abgesandten in Regensburg zu sich und ermahnte sie, sie sollten ja nicht mit der Merheit des Kurkollegiums zusammen ein Conclufum duorum collegiorum verabschieden. Der Abgesandte der Reichsstadt Regensburg erwiderte darauf als Direktor des reichsstädtischen Kollegiums, man habe den reichsstädtischen Gesandten sehr zu Unrecht Absichten unterstellt, die sie niemals gehabt, geschweige denn offiziell besprochen hätten etc. Sie beteuerten ihre Treue zum Kaiser, und Konkommis­sar May bestärkte sie dabei und versprach ihre Treue beim Kaiser zu rühmen . . .

In seinem Übereifer erregte May einmal den Unwillen der Hofburg, weil er angesichts der Türkengefahr sogar den französischen Gesandten um Hilfe bat. Wenn May damals im Januar 1683 den Gesandten Verjus aufsuchte, so hatte er

<sup>98</sup> Das Repertorium der dipl. Vertreter, Bd. I und II unterscheidet den Konkommis­sar Johann Heinrich Schütz von Pfeilstatt nicht von einem gleichnamigen Reichstagsgesandten der Jahre 1682—1691 für die Bistümer Basel und Worms. — Genauen Aufschluß über die Familie geben die Adelsakten der Reichskanzlei im AVA Wien, besonders die Erhebung in den rittermäßigen Adelsstand für Johann Andreas und Johann Heinrich, beide Dr. iur., sowie für Jodocus Schütz, JUL vom 9. 3. 1656. — Vgl. Gschließer, 281 f.

<sup>99</sup> Über ihn Gschließer, 300 f. — Ziemlich phantastisch mutet der familiengeschichtliche Hintergrund an, der gezeichnet wird in: Siebmachers Wappenbuch IV. Bd., 8. Abt. (1879) 96. — Vgl. Siebmachers Wappenbuch VI. Bd., 1. Abt. (abgestorbener bayerischer Adel) (1906) 133.

<sup>100</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichshofkanzlei: Diplomatische Acten, Vorträge Fasz. 5 c, 20. 1. 1680.

gute Gründe. Der französische Gesandte hatte die Mitteilung eines wichtigen Reichsgutachtens nicht als legal anerkannt, und May mußte befürchten, das Kurmainzer Reichsdirektorium werde die Verhandlungen ganz an sich ziehen. Es war Mays Gegenzug, daß er Verjus besuchte und ihn unterrichtete. Nur ging er bei den üblichen Freundlichkeiten zu weit, was ihm später den Tadel des Kaiserhofes eintrug, zumal Verjus ein Protokoll über das Gespräch anfertigte, das May anerkannte. Nun wurde ihm von Wien aus entgegengehalten, er habe zwar Vollmacht, mit den Ständen des Reiches zu verhandeln, nicht aber „cum exteris“. Dazu muß man wissen, daß der Kurmainzer Reichsdirektor Dr. Scheffer, der in der geheimen Konferenz in Wien einmal als rechte Hand des französischen Gesandten Verjus bezeichnet wird, im Grunde ebenso unselbständig war wie May oder auch nur der bayerische Gesandte Wämpl. Scheffer handelte grundsätzlich auf sehr detaillierte Weisungen seines Kurfürsten, des Erzbischofs Anselm Franz von Ingelheim. Auf dem Reichstag aber hatte das Kurmainzer Reichsdirektorium eine sehr einflußreiche Stellung, was die Verhandlungen und Beschlüsse im allgemeinen und ganz besonders die im Kurkollegium betrifft. Zu eben jener Zeit war die „Ruhe des Rheinstroms“ das erklärte Interesse der rheinischen Kurfürsten, vor allem der drei Geistlichen, die zusammen mit Kurbrandenburg und Kurpfalz alles taten, auf Annahme des französischen Friedensangebotes hinzuwirken. Dieses „Friedensangebot“ war aber eigentlich nur eine Aufforderung zur Kapitulation vor der Gewalt; Frankreich hatte durch seine Reunionskammern Urteile von schreiender Ungerechtigkeit fällen und durch seine Truppen vollstrecken lassen, Urteile, die alle darauf hinausliefen, deutsche Städte und Herrschaften für Frankreich einzuziehen. Seinen Höhe- und Schlußpunkt hatte dieses Verfahren mit dem Überfall auf Straßburg 1681 erreicht. Als Ludwig XIV. nun Unterhändler nach Frankfurt am Main schickte, hatten sie nur Vollmacht über die französische Proposition zu verhandeln, d. h. über das französische Friedensangebot, das nichts weiter verlangte als die deutsche Anerkennung für diesen Besitzwechsel. So groß war damals die Furcht vor Frankreich, daß sich im Kurfürstenkollegium eine Mehrheit von fünf Gesandten für einen Kollegialschluß fand, der den Willen ausdrückte, Frankreichs Vorschlag anzunehmen. Ja, dieser Schluß wurde nicht nur dem Kaiser mitgeteilt mit der Aufforderung, ihm sofort nachzukommen; auch der französische Gesandte erhielt diesen kurfürstlichen Kollegialschluß zugestellt! Kein Wunder, daß man bei der kaiserlichen Prinzipalkommission in Regensburg und auch in Wien selbst Separatabkommen der Kurfürsten mit Frankreich befürchtete . . .

Der Kurmainzer Reichsdirektor Dr. Scheffer, bei dem viele Fäden zusammenliefen, war einer der bestunterrichteten Männer. Er wurde über Verhandlungen zwischen Brandenburg und Dänemark ebenso orientiert wie über Verhandlungen an der hohen Pforte, über Schwierigkeiten des Kaisers, die Frankreich ihm in Venedig machte, und über Übergriffe Spaniens gegen Hamburger Schiffe. Alles das wirkte auf den Reichstag ein. Scheffer selbst mußte immer wieder Einzelverhandlungen mit den „Wohlgesinnten“ führen, also in diesem Falle mit der französischen Partei auf dem Reichstage.

Gegenspieler des Kurmainzer Reichsdirektoriums ist zu dieser Zeit das österreichische Reichsfürstenratsdirektorium. Im Reichsfürstenrat ziehen die Vertreter Österreichs gegen Gottfried von Jena, den Gesandten des großen Kurfürsten kräftig vom Leder: Er hatte das Votum Magdeburgs dazu gebraucht, für Annahme des französischen Friedensvorschlages einzutreten und den Kaiser und die

kaiserliche Politik zu diskriminieren. Nun wurde ihm eine entsprechende Abfuhr erteilt. Solange Österreich die Mehrheit im Reichsfürstenrat für sich gewinnen kann, kann es die gesamten Verhandlungen blockieren, und eben diese Taktik muß es in diesen Jahren immer wieder befolgen. Zu diesem Zweck werden auch immer wieder die Fragen des Protokolls vorgeschoben, das sogenannte „punctum commercii“, vor allem auf dem Frankfurter Friedenskongreß.

Als man in Wien erfährt, der französische Gesandte in Regensburg Verjus habe wesentlich weitergehende Verhandlungsvollmacht als Frankreichs Gesandte in Frankfurt, wird der Beschluß des Reichstags, die Friedensverhandlungen nach Regensburg zu verlegen, binnen weniger Tage in Wien ratifiziert. Ausdrücklich heißt es vorher in den Anweisungen für die kaiserliche Prinzipalkommission, Protokollfragen seien jetzt zurückzustellen. Kaum aber sollen die Verhandlungen in Regensburg eröffnet werden, bedient man sich wiederum des Protokolls, Politik zu machen. Verhandlungsvollmachten erhalten der kaiserliche Prinzipalkommissar, der Konkommissar und der österreichische Gesandte Strattmann, später der „Interimskommissar“ Windischgrätz. Daß der Prinzipalkommissar Bischof Marquard nur ermächtigt wird, aber nicht verhandeln soll, steht für Wien von vorneherein fest. Der Konkommissar spielt mehr die Rolle eines Strohmannes, während die Verhandlungen zunächst Strattmann führt, später Windischgrätz, der sie im August 1684 zum Abschluß bringt. Immerhin wirft Windischgrätz, dem Mays etwas unglückliche Situation auffallen mußte, in seinen Berichten an die Wiener Hofburg die Frage auf, ob nicht dessen mangelhafte Ausstattung mit Equipagen und die Tatsache, daß der Konkommissar kein Personal für untergeordnete Verrichtungen habe, daran Schuld seien, daß Verjus ihn so von oben herunter behandelt <sup>101</sup>.

In Wien hat man auf diese Anregung nicht reagiert. Man glaubte wohl über genügend Instrumente auf dem Reichstage zu verfügen. In der Tat erscheint der Reichstag beinahe so wie eine gewaltige politische Orgel, auf der man von Wien aus spielend, die verschiedenen Register durchaus jeweils zur rechten Zeit zu ziehen wußte!

Während der Belagerung Wiens wird bei Abwesenheit von Bischof Marquard aus Passau, wo sich der kaiserliche Hof nun aufhielt, Graf Windischgrätz, der zuletzt einer der wenigen Berater des Kaisers in der geheimen Konferenz war, nach Regensburg auf den Reichstag geschickt, nicht als adjungierter (als „Kon“-Kommissar), sondern als „Interimskommissar“, damit ihm volle Ehren zuteil würden. Gerade das aber erreichte er in Regensburg nicht, weil eine Reihe von Reichsständen durch ihre Gesandten keinen kaiserlichen Prinzipalkommissar, der nicht selber ein Reichsfürst sei, anerkennen wollten.

Gottlieb (auch Amadeus, Freiherr, seit 1682) Graf von *Windischgrätz*, war eine außerordentliche Persönlichkeit von weltmännischem Zuschnitt. Die Windischgrätz gehörten zu jenen 71 Geschlechtern, die sich noch nach 1647 in Niederösterreich zur evangelischen Religion bekannten, Gottlieb Amadeus selbst (geboren 1630 zu Regensburg!) konvertierte erst 1682, galt aber auch dann noch als

<sup>101</sup> Relation und Gutachten für die geheime Konferenz über die Berichte der kaiserlichen Prinzipalkommission vom 5., 10. und 11. 8. 1684 im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichshofkanzlei: Diplomatische Acten, Vorträge 5 d (1684—88).

heimlicher Protestant<sup>102</sup>. Nach guter wissenschaftlicher Ausbildung wurde er mit 28 Jahren Reichshofrat in der evangelischen Curie und bereiste bald für den Kaiser zahlreiche Reichsstände, auch Schweden, wegen der (1663/64) nötigen Türkenhilfe, derentwegen ja der Reichstag nach Regensburg einberufen wurde. 1670 saß er in dem berüchtigten Blutrat gegen die Verschwörer aus dem ungarischen Adel und vertrat noch im gleichen Jahre den Kaiser am Hof des Sonnenkönigs. Dieser war sehr beeindruckt, daß ihm da ein selbstbewußter Mann entgegnetrat, der sich offenbar als Minister eines großen Fürsten fühlte, sehr bestimmte Aussagen machte und die Würde seines kaiserlichen Auftraggebers wohl zu wahren wußte. Als der Krieg mit Frankreich ausbrach, gebrauchte ihn der Kaiser als Gesandten von Dänemark bis nach Mühlhausen im Elsaß, wobei es meist um Hilfstruppen, Winterquartiere und ähnliche Fragen ging.

1683 bewarb er sich ohne Erfolg um die Stelle des Reichshofratspräsidenten, wurde aber in der erwähnten Sondermission im Oktober nach Regensburg geschickt. Gerade in diesen Jahren kam es der Wiener Hofburg aber darauf an, durch einen Staatsmann von hohem Format auf dem Reichstag vertreten zu werden. So wirkte er am Rande der Legalität neben dem schon hinfalligen Prinzipalkommissar Marquard von Eichstätt und dessen Nachfolger, dem Fürstbischof von Passau Sebastian von Pötting, der nach einigen Jahren (1687) enttäuscht resignierte, bis zur Ankunft des Prinzipalkommissars Hermann von Baden, mit dem Wien eine seiner renommiertesten Persönlichkeiten auf den Reichstag entsandte (s. S. 91 ff.).

<sup>102</sup> Vgl. über ihn: ADB 43, 416 und Wurzbach, Bd. 57, 49 ff. sowie das Repertorium der dipl. Vertr. . . . Bd. I (zahlreiche Stellen). — L. Groß, Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806, 1933. — Gschließer, 276. Sein Bild S. 288 f. — Hantsch, 74 und besonders: M. Pelzl, Gottlieb Graf Windischgrätz, Phil. Diss. Wien 1935. Dieser Darstellung zufolge wandelt sich die Familie Windischgrätz mit Gottlieb (Amadeus) vom feudalen Provinzialadel zum Hof- und Beamtenadel des absoluten Monarchen. Gottlieb sei 36 mal diplomatisch verwendet worden, anfangs besonders bei den protestantischen Höfen des Nordens: bei den Braunschweiger Herzogen, in Dänemark und Schweden. Seit 1670 habe er alles getan zur „Wahrung des Rechtes und der Freiheit der europäischen Staaten gegenüber französischem Machtdiktat“ (S. 6). Er sei ein Mitglied der spanischen Hofpartei in Wien gewesen. Bei Ludwig XIV. 1670 in Paris lehnte er ein Geschenk, das ihm der König geben wollte, ab und erwies sich so als unbestechlich, was in jener Zeit höchst ungewöhnlich war. In den siebziger Jahren warb er besonders in Norddeutschland um Bundesgenossen gegen Frankreich.

Windischgrätz war dreimal verheiratet: I. 1663 mit Gräfin Emilia Margaretha von Holland-Brederode, der Witwe Heinrich Albrechts von Slawata, gestorben 1663; II. 1665 mit Gräfin Maria Eleonora von Oettingen (1649—1681); III. 1683 mit Gräfin Maria Theresia von Saurau (1657—1713). Durch seine zweite Ehe wurde er mit dem Hause Braunschweig und dem Fürsten Lobkowitz verwandt, der damals in Wien allmächtig war.

Windischgrätz erhielt 1689 das böhmische Incolat (die Familie wurde einer der größten Grundbesitzer Böhmens). Zuletzt erhielt er eine Expektanz auf das Reichserbmundschenkenamt und die Zusicherung des palatinus major (nach Pelzl, S. 89). — Die teilweise recht brauchbare Dissertation von Pelzl weist einige Mängel auf, besonders zwei ausgesprochene Lücken bei der Lebensbeschreibung von Windischgrätz vor und nach seinem Wirken auf dem Immerwährenden Reichstag in Regensburg (1677—83 und 1684—89). Wahrscheinlich hängt das damit zusammen, daß die Bearbeiterin nur Wiener Quellen aus den Jahren 1691 bis zu seinem Todesjahr 1695 benutzt hat.

Die protokollarischen Schwierigkeiten von Windischgrätz in Regensburg waren nicht nur Rang- und Zeremonialfragen. Mit dem Protokoll selbst wurde Politik gemacht: Man konnte die habsburgische Politik auf dem Reichstag in ihrer Entfaltung hindern, wenn man ihren hauptsächlichsten Träger einfach nicht anerkannte. So schwierig ihm auch sein Wirken von verschiedenen Seiten her gemacht wurde, Windischgrätz zog doch schon nach kurzer Zeit die Initiative an sich, besonders die Verhandlungen mit dem französischen Gesandten Verjus. Waren doch die Friedensverhandlungen im Januar 1683 von Frankfurt am Main nach Regensburg verlegt worden. Windischgrätz war beauftragt, jene Beschlüsse, die bei der Friedenskonferenz in Frankfurt bereits in der Luft lagen, nach der Verlegung der Verhandlungen an den Ort des Reichstags Regensburg nunmehr dort zu verhindern: der Kaiser wollte keinen Frieden schließen, durch den die Réunions Frankreichs anerkannt worden wären, höchstens einen längerfristigen Waffenstillstand. Erst während der Belagerung Wiens zeigte Ludwig XIV. seinerseits Bereitschaft, zur Sicherung seines Landgewinnes anstelle eines Friedens einen langjährigen Waffenstillstand anzunehmen; er wünschte aber eine Dauer von dreißig Jahren, was einem Friedensschluß nahezu gleichgekommen wäre. So konnte Windischgrätz zum Ärger Frankreichs und des mit ihm verbündeten Brandenburg in der Hoffnung auf militärische Erfolge in Ungarn hinhaltend taktieren, bis die Franzosen das spanische Luxemburg (am 17. Juni 1684) zu Fall brachten. Nun kam binnen wenigen Wochen ein zwanzigjähriger Waffenstillstand am 15. August 1684 zustande.

In den letzten Monaten vor der Unterzeichnung gab es noch zahlreiche Schwierigkeiten. Die Gesandten der fünf Kurfürsten, die zu Frankreich neigten, schrieben nach Den Haag, wo ebenfalls kaiserliche Gesandte gemeinsam mit niederländischen und spanischen um einen Universalfrieden oder wenigstens Waffenstillstand verhandelten, der Kaiser habe keine Vollmacht, dort für das Reich zu handeln. Windischgrätz hatte alle Hände voll zu tun, die kaiserlich eingestellte Mehrheit im Fürstenrat zu erhalten. Er mußte die „Wohlgesinnten“ ausforschen, wie weit sie gehen wollten, und weil seine Instruktionen aus Wien nicht präzise genug waren, stellte er klar formulierte Fragen. Es war ein riskantes diplomatisches Spiel, das da getrieben wurde. In einem bestimmten Augenblick gaben die kurfürstlichen Gesandten auffallend nach, so daß ihr Conclusum vom 12. Juli 1684 für die kaiserlichen Interessen günstiger aussah, als das spätere allgemeine Reichsgutachten. Da sich die Wiener Hofburg bei den gegebenen Mehrheitsverhältnissen aber keineswegs sicher war, ob sie mit ihrem Willen auf dem Reichstag durchdringen könne, darum wollte sie den Reichstag nicht über einen Vergleich mit Frankreich entscheiden lassen.

Zuletzt, als Gefahr bestand, daß die Kurfürsten Separatverträge mit Frankreich abschließen würden, verhandelte Windischgrätz im Regensburger Dominikanerkloster mit Verjus, und zwar die kaiserliche Kommission im Sommerrefektorium, Verjus in einem kleinen Nebenzimmer. Sie verhandelten durch Mittelspersonen (den Eichstättischen Hofrat Burkhart und den französischen Sekretär Frischmann). Der französische Gesandte drohte, er solle das Verhandlungsergebnis gar nicht zuerst dem Könige melden, sondern direkt an den Generalfeldmarschall Schomberg, der für jeden Fall ordre habe: *si nos non convenimus, exercitus convenient!*<sup>103</sup>

<sup>103</sup> Vorträge (wie Anm. 100) vom 16. 8. 1684.

Plötzlich meldete Windischgrätz, ihm sei bekannt, die kurfürstlichen Gesandten hätten in das letzte Gutachten nur darum eingewilligt, damit jetzt wirklich verhandelt werde: Verjus werde den für das Reich günstigen Artikeln widersprechen, und die kaiserliche Kommission komme nicht umhin, dieses Ergebnis vor die Reichsstände zu bringen. Dann seien die französisch gesinnten Stände am Ziel ihrer Bemühungen, weil sie wegen der drohenden Kriegsgefahr „einen Schluß machen können, welches schwer zu verhüten sein werde“ . . .<sup>104</sup>.

Verjus sorgte auf jede erdenkliche Weise für ständige Verunsicherung der kaiserlichen Unterhändler. Zuletzt wird Tag und Nacht verhandelt, und die Stände des Reiches bleiben auf dem Rathaus versammelt, bis der Vertrag unterschrieben ist.

Dieser in einem geradezu dramatischen Ringen zustande gekommene Waffenstillstand, hat nur vier Jahre gehalten und wurde dann von Ludwig XIV. selbst gebrochen.

Unter den verschiedenen Gründen, die Ludwig bestimmten, praktisch gleichzeitig mit der Nachricht von der Eroberung Belgrads durch die kaiserlichen Truppen den Krieg gegen Kaiser und Reich 1688 wieder aufzunehmen, hat man<sup>105</sup> darauf hingewiesen, daß Kaiser und Reich, und das heißt hier der Reichstag, nicht bereit waren, an die Stelle des zwanzigjährigen Waffenstillstandes, des sogenannten *Regensburger Waffenstillstandes von 1684*, einen definitiven Frieden zu setzen; auch auf den Widerstand des Reichstags gegen die Wünsche des französischen Königs bei den Verhandlungen über die pfälzische Erbschaftsfrage. Es wäre noch zu überprüfen, inwieweit diese für Ludwig XIV. ungewohnt feste Haltung der Reichsstände auf das Wirken von Windischgrätz zurückzuführen ist<sup>106</sup>.

Windischgrätz wurde von Wien aus 1691 als Bevollmächtigter des Kaisers gegenüber Brandenburg-Preußen, England und den Niederlanden auf die Haager Konferenz entsandt (bis 1693). Hier gewann er das Vertrauen der Verbündeten für sich und arbeitete, teilweise auf eigene Verantwortung, politisch und militärisch dem Frankreich Ludwigs wirkungsvoll entgegen. Während dieser Zeit stieg er zum Obersthofmarschall des Kaisers auf. Am 10. Februar 1694 erklimmte er den Gipfel seiner Laufbahn: Nach dem Tode des Grafen Königsegg wurde er *Reichsvizekanzler*.

Hatten das Reichsvizekanzleramt und die Reichskanzlei unter seinem Vorgänger um 1670 einen Tiefpunkt in ihrer Geschichte erlebt, so bezeichnet die Amtsführung von Windischgrätz einen Höhepunkt in der Bedeutung der Reichskanzlei und des Reichsvizekanzleramtes. Bis zu seinem Tode (am 25. Dezember) 1695 leitete er zusammen mit Kinsky die gesamte kaiserliche Außenpolitik. Hatte vorher, vor allem unter dem österreichischen Hofkanzler Hoher, die österreichische Hofkanzlei alle wichtigen Entscheidungen der Reichskanzlei entzogen, so gelang es Windischgrätz nun, die „Publica“, wie man die außenpolitischen Angelegenheiten nannte, wieder weitgehend an sich zu ziehen. Er scheint auch im Frühjahr 1694 die geheimen Verhandlungen mit Frankreich durch den Konkom-

<sup>104</sup> Wie Anm. 103.

<sup>105</sup> So Erdmannsdörffer, *Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen 1648—1740*, Bd. II (1893) 3 f.

<sup>106</sup> Jedenfalls erhielt er während dieser Tätigkeit in Regensburg 1686 das goldene Vließ.



missar zu Regensburg Johann Friedrich von Seilern von Wien aus geleitet zu haben<sup>107</sup>. In der Literatur ist von den reichen Fähigkeiten des Grafen Windischgrätz die Rede, der ausdrücklich als „Staatsmann“ bezeichnet wird<sup>108</sup>.

Vom 25. Juli 1688 bis gegen Ende des Jahres 1702 hatte Johann Friedrich von *Seilern* das Amt des kaiserlichen Konkommisars auf dem Reichstag inne, ein Staatsmann von hohem Format. Geboren 1646 in Ladenburg am Neckar als Sohn eines lutherischen Färbermeisters, studierte er als begabter junger Mann Philosophie und Jura in Heidelberg bei Pufendorf, aber auch in Orléans und in Padua. Er wurde Privatsekretär des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz und bald innerster Staatssekretär. Der Kurfürst verwendete ihn zu diplomatischen Missionen in Braunschweig-Hannover, Brandenburg und Österreich. Seilern schloß für seinen Fürsten den Heiratsvertrag zwischen Liselotte von der Pfalz und dem Herzog von Orléans ab, weil der Kurfürst auf diese Weise die Pfalz vor französischen Übergriffen sichern zu können hoffte, und als die Pfalz dennoch 1674 von den Franzosen verwüstet wurde, schloß er den österreichischen-pfälzischen Vertrag auf zehn Jahre ab<sup>109</sup>.

Als er ahnte, daß Kurfürst Karl Ludwig diesen Vertrag brechen würde, verließ er den pfälzischen Dienst. Daraufhin hatte er ein halbes Jahr Haft in Heidelberg zu verbüßen, konnte dann aber als Legationssekretär in den österreichischen Dienst eintreten. Hatte er im Dienste des Kurfürsten sein lutherisches Bekenntnis gegen den Calvinismus vertauscht, so konvertierte er jetzt zum Katholizismus. Er war beteiligt an den Friedensverhandlungen in Nymwegen 1679 und gehörte in den Jahren darnach (bis 1682) zur Botschaft des Kaisers in Spanien.

1682 zum Reichshofrat ernannt, wurde er (1684) in den Reichsritterstand erhoben und als kaiserlicher Resident nach Paris entsandt. 1685 vertrat er als außerordentlicher Gesandter den Kaiser in Heidelberg bei Kurfürst Philip Wilhelm, dessen Rechte er in Rom 1687/88 vor dem Schiedsgericht des Papstes mit Geschick und Erfolg gegenüber den französischen Ansprüchen verteidigte. Da es auf dem Reichstage zu Regensburg ganz besonders auf die verwickelten Verhältnisse des Reichsrechtes ankam, nahm der versierte Jurist Seilern hier eine hervorragende Position ein. 1694 führte er in Steckborn in der Schweiz geheime Verhandlungen mit Frankreich zur Vorbereitung des Friedens, der dann 1697 in Ryswick abgeschlossen wurde, wo Seilern wieder dabei war. Trotz Zeremonialstreitigkeiten hatte er ein gutes Verhältnis zu den Reichstags-Gesandten, während zwischen ihm und dem Prinzipalkommissar Graf Lamberg offenbar eine wechselseitige Abneigung vorherrschte<sup>110</sup>.

1704 führte er die Waffenstillstandsverhandlungen zu Schemnitz in Ungarn. Wenn er auch an Rákóczy scheiterte, so wird ihm doch nachgerühmt, er habe in der Behandlung der Länder der Stephanskronen eine weitaus glücklichere Hand gehabt als ehemals Hoher (gestorben 1683)<sup>111</sup>.

<sup>107</sup> Groß, 346.

<sup>108</sup> Gschließer, 276.

<sup>109</sup> Rößler-Franz, 776 f. — Vgl. auch: Wurzbach Bd. 34, 21; Frank IV (1973) 298 u. G. Turba, Reichsgraf Seilern, 1646—1715, als kurpfälzischer und kaiserlicher Staatsmann, 1923.

<sup>110</sup> Granier, 9.

<sup>111</sup> Lorenz, Ein Jahrhundert oberrheinisch-österreichischer Geschichte, 110.

Vom Regierungsantritt Josephs I. 1705 bis zu seinem Tode hatte Seilern die außerordentlich einflußreiche Stellung des ersten österreichischen Hofkanzlers inne. Seit 1696 dem alten Freiherrenstande angehörend, war er (am 5. November) 1712 noch in den reichs- und erbländischen Grafenstand erhoben worden, bevor er (am 8. Januar) 1715 unvermählt starb.

Sein bedeutendstes Lebenswerk war ohne Zweifel die pragmatische Sanktion, die er aus dem ebenfalls schon von ihm entworfenen *pactum mutuae successionis* von 1703 entwickelte. Diese im Grunde dynastische Erbfolgeregelung wurde in der Folge zum Staatsgrundgesetz Österreichs und der habsburgischen Länder, und Seilern leitete selbst noch in geschickter Weise auch ihre Anerkennung durch auswärtige Mächte ein.

Waren Seilern in der Hofkanzlei auch in erster Linie die *Judicialia* anvertraut, so hatte er doch auch großen Einfluß auf die auswärtige Politik. Er bereitete noch 1714 für Kaiser Karl VI. den Frieden von Baden vor und war in seinen letzten Lebensjahren „fraglos der geistige Führer der kaiserlichen Politik“<sup>112</sup>. Erst nach seinem Ableben konnte sich Prinz Eugen von Savoyen als Leiter der Wiener Politik durchsetzen.

Seilern wird uns geschildert als „kühl und undurchdringlich, ja fast pedantisch, dabei fromm und höchst integer und von glühendem Eifer für Deutschland und das Kaisertum der Habsburger erfüllt“<sup>113</sup>. „Seine Stärke die Distinktion, die Analyse, die Unterteilung. Er zergliedert jede Proposition in ihre begrifflichen Teile und nimmt jeden Einzelnen unter die Lupe leidenschaftsloser Kritik, zieht die Ergebnisse in lückenloser Folge zusammen“<sup>114</sup>. „Jeder spricht mit Achtung von ihm, niemand mit Wärme“<sup>115</sup>.

Mit Hocher, Strattmann und Seilern haben wir drei Männer vor uns, die in gewisser Weise typisch waren für die geheimen Räte Leopolds I.<sup>116</sup>: drei hervorragend begabte Juristen bürgerlicher Herkunft, die aus den Diensten eines anderen Fürsten in den kaiserlichen Dienst übertraten, wegen ihrer Fähigkeiten zu höchsten Staatsstellungen aufstiegen und in höhere Adelsränge erhoben wurden. Bei allen Dreien stellt der Reichstag zu Regensburg ein wichtiges politisches Bewährungsfeld und eine maßgebliche persönliche Station in ihrem Vorwärtkommen dar unmittelbar bevor sie als österreichische Hofkanzler in den engsten Beraterkreis des Kaisers eintraten. Es dürfte auch kein Zufall sein, daß es sich in allen drei Fällen um das Kanzleramt handelt: Der Kanzler war der Kanzleichef.

Was im Geheimen Rat beziehungsweise in der Konferenz beschlossen wurde, mußte in der Kanzlei expediert werden. Der Kanzler hatte nicht nur viele Entscheidungen durch Beibringung der in seiner Kanzlei gesammelten Akten vorzubereiten, er mußte die jeweiligen Entscheidungen genau kennen, also im Rat bzw. in der Konferenz zugegen sein und dann die aus solchen Grundsatzentscheidungen hervorgehenden Anweisungen ausfertigen und abschicken. Darum stiegen häufig besonders begabte (bürgerliche) Räte zu Kanzlern auf, wenn sie sich in diesem Innendienst der Kanzlei, der vor allem Rechts- und Geschäftskennntnisse erfor-

<sup>112</sup> Hantsch, zitiert bei Granier, 9.

<sup>113</sup> Rößler-Franz, 776 f.

<sup>114</sup> Hantsch, 84 f.

<sup>115</sup> Wie Anm. 114.

<sup>116</sup> Vgl. N. v. Preradovich, *Der Adel in den Herrschaftsgebieten der deutschen Linie des Hauses Habsburg*, in: Rößler, *Deutscher Adel 1555—1740*, 202.

derte, ebenso bewährt hatten wie im diplomatischen Außendienst. Diese Feststellung gilt in jener Zeit grundsätzlich für alle Territorien des alten Reiches. Eine Ausnahme bildet am ehesten der hoch angesehene und -dotierte Posten des Reichsvizekanzlers als Chef der Reichshofkanzlei, die bekanntlich in enger Verbindung mit dem Reichshofrat stand. Da in diesem (neben dem Reichskammergericht stehenden) obersten Reichsgericht auf der Ritterbank immer zahlreiche angesehene Adelige saßen, trat auch an die Spitze der Reichshofkanzlei im 17. Jahrhundert grundsätzlich ein Mann von höherem Adelsrange. Kaiser Leopold soll auf abfällige adelige Kritik an seinen bürgerlichen Räten (dem Sinne nach) sehr freimütig geantwortet haben, er könne zwar Adelige machen, aber keine Menschen von außerordentlichen Fähigkeiten; darum hole er sich die Menschen mit Fähigkeiten, wo er sie finde, und füge gegebenenfalls den fehlenden Adel hinzu . . .

Nach dem Weggang Seilerns vom Reichstag wurde unter dem kaiserlichen Prinzipalkommissariat von Fürstbischof Johann Philipp von Lamberg und seines Nachfolgers Maximilian Karl Fürsten zu Löwenstein-Wertheim kein kaiserlicher Konkommisсар mehr ernannt. Erst unter dem Prinzipalkommissar Christian August Herzog von Sachsen-Zeitz wurde 1717 wieder ein kaiserlicher Konkommisсар nach Regensburg gesandt, und zwar der Reichshofrat Michael Achatius (seit 1707) Freiherr von *Kirchner*. Dieser war ein (Stiefsohn, vielleicht auch ein leiblicher) Sohn eines umstrittenen Geheimen Rates und Präsidenten des geistlichen Konsistoriums in Weimar<sup>117</sup>. Er studierte die Rechte in Jena, trat in die Dienste des Hauses Sachsen-Eisenach und war dort zuletzt Geheimer Rat.

„Gelegentlich einer Mission beim Wiener Hof bot er sich dem Reichshofratspräsidenten Wolfgang Grafen von Ottingen zum kaiserlichen Dienst an und eröffnete diesem auf dessen Bemerken, es sei keine Stelle im Reichshofrat für einen Lutheraner frei, tags darauf seine Absicht, katholisch werden zu wollen, die er in der Folge auch ausführte“<sup>118</sup>.

Tatsächlich wurde er nun (am 23. Oktober) 1696 zum Reichshofrat bestellt und ein Jahr später (am 7. Oktober 1697) in das Kollegium eingeführt. Sein Kollege im Reichshofrat Lyncker, der eingehende Aufzeichnungen über seinen Kollegen hinterlassen hat, berichtet nicht nur die Geschichte von Kirchners Einstellung, er behauptet auch, dieser habe kein Blatt richtiges Latein schreiben können und es hätte ihm an gediegenen Kenntnissen des öffentlichen und privaten Rechts gefehlt. Vielleicht war daran wirklich einiges wahr; besonders sein Charakter erscheint in zweifelhaftem Lichte, wenn man berücksichtigt, daß er zweimal 1000 Reichstaler von der preußischen Regierung überwiesen erhielt, einmal für die Arbeit, die er als Referent mit den preußischen Prozessen geleistet hatte, und einmal dafür, daß diese Prozesse bei seinem Weggang von Wien nach Regensburg wieder in die Hände „eines wohl intentionierten Mannes“ kämen<sup>119</sup>.

Er soll sich auf „nicht einwandfreie Weise“ hohe Einnahmen beschafft und stets ein Leben auf großem Fuße geführt haben. Als Konkommisсар in Regensburg machte er große Schulden, die 1721 und 1726 der Kaiser für ihn bezahlte. Obgleich er in Regensburg 12 000 fl. jährlich bezog, bat er kurz vor seinem Tode

<sup>117</sup> Gschließer, 332. — Vgl. Siebmachers Wappenbuch, IV. Bd., 4. Abt., 1. Teil, 232 f.

<sup>118</sup> Gschließer, 332.

<sup>119</sup> Wie Anm. 118.

den Kaiser noch einmal um eine Sonderzahlung, und seine Witwe suchte vom Kaiser auch noch die Übernahme der (3232 fl.) Begräbniskosten zu erreichen. All diesen — meist auf Lyncker zurückgehenden — üblen Auskünften gegenüber muß man aber doch sofort feststellen, daß er offenbar Fähigkeiten besaß, die schon im Reichshofrat erkennbar waren und erst recht später bei diplomatischen Verwendungen durchschlugen. 1712/13 bereiste er für den Kaiser Kurmainz, Kurtrier und die Niederlande. Er war kaiserlicher Bevollmächtigter bei den Friedensverhandlungen zu Utrecht und hatte dann gemeinsam mit Ph. L. Sinzen-dorf Brandenburg-Preußen und Hessen-Kassel aufzusuchen.

So hatte er sich auf Reichsboden und bei Friedensverhandlungen mehrfach bewährt, als ihn der Kaiser 1717 nach Regensburg entsandte. Das war zu einer Zeit, als Christian August Herzog von Sachsen-Weitz in Regensburg das kaiserliche Prinzipalkommissariat übernommen hatte. Dieser, seit 1706 Kardinal und seit 1707 Erzbischof von Gran und Primas der Kirche Ungarns, war nicht nur selbst Konvertit. August der Starke von Sachsen hatte in seine Hände dem evangelischen Bekenntnis abgeschworen, um König von Polen werden zu können (s. S. 99). Unter Christian Augusts Einfluß hatten sich der Kurprinz, 1713 sein Bruder Moritz Wilhelm und 1716 sein Neffe Moritz Adolf zum Übertritt zum Katholizismus entschlossen. Daß die Gesandten der evangelischen Reichsstände diesem Mann nicht gerade vertrauensvoll entgegenkamen, läßt sich denken.

Eben damals aber setzte Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz (der von 1716 bis 1742 regierte) die Calvinisten seines Landes unter starken Druck: Er verbot den Heidelberger Katechismus und übergab die Heilig-Geist-Kirche in Heidelberg, die bislang Katholiken und Protestanten teilen mußten, gänzlich an die Katholiken (1719). Die evangelischen Reichsstände wandten sich empört gegen dieses Vorgehen, und auf dem Reichstage sprach man von Repressalien und vom Einschreiten mit Waffengewalt. Ein Religionskrieg schien in der Luft zu liegen. Das Corpus Evangelicorum appellierte an den Kaiser, und dieser versprach, den Evangelischen Recht zu verschaffen; er habe gleichzeitig Ermahnungen an die gravierenden Stände abgehen lassen. 1720 lenkte der Kurfürst von der Pfalz ein.

In jenen Jahren bemühten sich die Vertreter des Kaisers in Regensburg durch ständige Besprechungen mit einflußreichen evangelischen Gesandten um Beruhigung der Gemüter. An die Spitze der evangelischen Partei aber trat der Hannoveranische Gesandte Freiherr von Wrisberg, der nach Beendigung des Spanischen Erbfolgekriegs 1714 in den kurfürstlichen Rat eingeführt worden war. 1720 boykottierten die evangelischen Gesandten sogar die Reichstagsverhandlungen. 1721 kam es zu einer vorübergehenden Beruhigung der Religionsstreitigkeiten in Regensburg. Der Prinzipalkommissar verhielt sich auffallend nachgiebig, und Kirchner erklärte als Konkommisсар dem Corpus Evangelicorum, der Kaiser wolle die Religionsbeschwerden ein für allemal bereinigen und werde darum selbst gegen diejenigen die Exekution übernehmen, die keine Parition (Genugtuung) leisteten.

Wrisberg arbeitete (1721/22) unermüdlich auf eine Vereinigung der Lutheraner und der Calvinisten unter den evangelischen Gesandten hin, so daß die katholischen Stände von einer „evangelischen Union“ sprachen<sup>120</sup>, während man von Hannover aus das „famose Projekt Wrisbergs“ einer bewaffneten Allianz der evangelischen Reichsstände zum Zwecke der Selbsthilfe eifrig betrieb. Schon kam

<sup>120</sup> Biederbick, 56 f. dazu Anmerkung 355.

es zu Absprachen mit Dänemark, Schweden und den Niederlanden, wieviele Truppen man „pro defensione religionis“ stellen könne. Da wurde das Projekt 1723 aufgedeckt.

In Regensburg schlug die Stimmung um zugunsten des Kaisers, dessen Vertreter auf dem Reichstag durch ihr geschicktes Lavieren das Äußerste zu vermeiden verstanden hatten. So war nun einerseits der katholische Bekehrungseifer vor allem in der Pfalz gedämpft worden, die Repressalien gegenüber katholischen Untertanen besonders des Kurfürsten von Brandenburg-Preußen wurden wieder eingestellt, der Reichsfriede war gerettet<sup>121</sup>. Für den Kaiser war es wichtig, daß es in diesen Jahren nicht zu einer „Nebenregierung“ in Regensburg kam, daß die itio in partes auf dem Reichstag nicht „zu politischen Zwecken und zur Unterdrückung der kaiserlichen Autorität ausgenützt wurde“<sup>122</sup>. Der Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn hatte sich beim Pfälzer Kirchenstreit ganz auf das Urteil des Barons Kirchner verlassen, wie er dessen Rat auch sonst zu folgen pflegte.

Kirchner sorgte für eine gesellschaftliche Achtung Wisbergs in Regensburg, gebrauchte Standeserhöhungen, Titel und Pensionen besonders für protestantische Gesandte konsequent im Interesse einer aktiven kaiserlichen Politik und bewies bei all dem bedeutendes diplomatisches Geschick<sup>123</sup>. 1723 (am 31. August) wird er zum kaiserlichen Geheimrat ernannt wegen seiner Verdienste und seiner Erfahrungheit in Reichs- und Staatssachen<sup>124</sup>.

Als 1724 der Kardinal von Sachsen starb, führte Kirchner die Geschäfte bis zum Amtsantritt des nächsten kaiserlichen Prinzipalkommissars, des Fürsten Frobenius Ferdinand von Fürstenberg-Möbckirch, (am 2. Oktober) 1726. Ein Jahr später war er wieder unterwegs für den Kaiser als Sondergesandter in Ludwigsburg, Karlsruhe, Rastatt, Konstanz, Augsburg und Ulm. Im Gegenzug gegen die Hannöversche Allianz versuchen die kaiserlichen Diplomaten die Reichsstände für sich zu gewinnen. Es geht um eine Assoziation der Kreise gegen Frankreich und England. Kirchner hat bei seinem Bemühen deutliche Erfolge und muß nur am Württembergischen Hofe starke französische Gegenwirkung überwinden. Wenig später kommt es dann zur Erneuerung der Assoziation der fünf vorderen Reichskreise.

Hochinteressanten Einblick in Kirchners diplomatisches Wirken gewährt ein Bericht des bischöflich Freisingischen Hofkanzlers Franz Xaver Andreas von Praidlohn, der (ab Dezember 1731) für die Bistümer Freising und Regensburg und für die Kur Baiern im Reichsfürstenrat votierte<sup>125</sup> über eine Unterredung unter vier Augen 1733. Kirchner erwähnte, er habe großen Anteil daran gehabt, daß die Pragmatische Sanktion zur Garantie an den Reichstag kam. Diejenigen, die in Deckung auf den Augenblick des österreichischen Erbfalles warten wollten, habe er vor aller Welt zur Stellungnahme zwingen wollen. Er warnte Baiern vor einem Zusammengehen mit Frankreich und plädierte für einen engen Anschluß Baierns an den Kaiser. Dabei lockte er mit dem Hinweis, der Kurfürst könne nach dem Prinzen Eugen das Kommando über die Armee übernehmen! Er emp-

<sup>121</sup> Vgl. Biederbick, 74.

<sup>122</sup> Hantsch, 247.

<sup>123</sup> Hantsch, 286, 288.

<sup>124</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichskanzlei, Geheime Räte, Fasz. 2.

<sup>125</sup> Vgl. Fürnrohr, Kurbaierns Gesandte, 91 f.

fahl dem Kurfürsten, wenn er sich dazu nicht entschließen könne, einen dritten Weg zu gehen, den päpstlichen Hof zur Vermittlung anzurufen: Wenn der Papst den Kaiser vor „unwiederbringlichem Schaden“ für das Reich und das katholische Wesen warne, so werde sich der Kaiser schon was sagen lassen. Kirchner behauptet, er habe mitgeholfen, den Kaiser zur Verheiratung seiner Nichte Marie Amalie mit Karl Albrecht zu bestimmen. Er empfiehlt auch eine Ehe des Kurprinzen mit der zweiten Tochter des Kaisers, der man ja eine ansehnliche Provinz als Brautschatz mitgeben könne. Als er merkt, daß man in München nur an der erstgeborenen Tochter des Kaisers interessiert ist, wird er deutlich, daß sie bereits an den Herzog von Lothringen vergeben sei und daß sie schon wegen des großen Altersunterschiedes nicht in Frage käme.

Kirchner versuchte Praidlohn Einzelheiten über die bayerischen Erbensprüche zu entlocken und sah durchaus Möglichkeiten, die Wiener Konferenzminister für eine Vermittlung zwischen Kurbaiern und dem Kaiser zu gewinnen. Gegenüber dem ebenfalls aus dem Bürgertum stammenden Praidlohn läßt er seinem Unmut; über gewisse Vorurteile am Kaiserhof freien Lauf: Er hätte gewünscht, daß man noch vor den Verhandlungen auf dem Reichstag zur Garantie der Pragmatischen Sanktion „geschickte Leute“ von Wien nach München gesandt hätte. Dann wäre manches unterblieben, was seither an Hindernissen entstanden ist. Weil es aber „... gewisse Leute gibt, die zu Traktierung dergleichen Geschäften nur adelige Kinder und Ministersöhne applizieren wollen, so ist sich nit zu befremden, wenn solche Negotiationen ohne Frucht und guten Succesß abgehen“<sup>126</sup>.

Mag man Kirchner noch so viele persönliche Schwächen nachrechnen, er bleibt doch unter den Vertretern des Kaisers auf dem Reichstag eine der besonders profilierten Gestalten, ein Mann, der ohne Zweifel bedeutenden Einfluß auf die Politik seiner Zeit genommen hat.

Mit Philipp Heinrich von *Jodoci* begegnet uns ein Konkommissar (1734—1740) aus einer jener Familien, wie sie für den Immerwährenden Reichstag in gewisser Weise typisch sind: Ein fähiger gelehrter Rat wechselt aus dem Dienste eines Kurfürsten in andere kurfürstliche Dienste oder in kaiserlichen Dienst über und sorgt insbesondere für seine Söhne, daß sie ihrerseits ähnliche Aufstiegschancen erhalten. Philipp Heinrichs Vater, der Doktor der Rechte Johann Christoph (seit 6. Juni 1673 alter Ritterstand), hat inzwischen 1665—1684 zahlreiche diplomatische Missionen zuerst für den Kurfürsten von Mainz, später (ab 1677) für den Kaiser zur offenbaren Zufriedenheit seiner Auftraggeber ausgeführt. Schon 1670 zum Reichshofrat ernannt, wurde er acht Jahre später in dieses vornehme Gremium eingeführt und tat hier bis zu seinem Tode 1693 auf der Gelehrten-Bank Dienst<sup>127</sup>.

Zwei seiner Söhne wurden ebenfalls zu Reichshofräten ernannt, unter ihnen Philipp Heinrich (1704), der aber niemals als Richter tätig wurde. Als kurpfälzischer Regierungsrat und schon bald Geheimer Rat entfaltete er in den ersten Jahren des spanischen Erbfolgekrieges eine bedeutende Wirksamkeit als kurpfälzi-

<sup>126</sup> Geheimes Staatsarchiv München, K.s. 9844 Praidlohns Notata über die Erwähnung des Barons von Kirchner bei Unterredungen am 23., 24., 26., 27. Mai 1733.

<sup>127</sup> Von 1673 bis 1746 finden sich auch Kanzleischreiber mit dem Namen Jodoci in der Wiener Reichshofkanzlei. Über Phil. Heinrich v. Jodoci: Repert. d. dipl. Vertr. ... Bd. I u. II; Kneschke IV, 583; Frank II, 270; Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien, RK, Geh. Räte, Fasz. 2: Ernennungsdekret v. 24. 9. 1734.

scher Direktorialgesandter des oberrheinischen Reichskreises auf den Kreistagen und besonders bei den Assoziationstagen in Heilbronn und Nördlingen, die dem Kaiser sehr zustatten kam. Gegen Jodoci (und den neben ihm amtierenden Wormser Direktorialgesandten) beschwerten sich damals die Kreisstände, daß die Direktorialgesandten zum Teil selbstherrlich vorgingen und für sich das Recht in Anspruch nahmen, „minder Wichtiges nach eigenem Gutdünken und ohne Vorwissen ihrer Dienstherrn zu erledigen“<sup>128</sup>.

Philipp Heinrich von Jodoci hatte sich also für die kaiserliche Politik schon als sehr wertvoll erwiesen, als er (am 28. Juli) 1706 von der österreichischen Hofkanzlei die Landmannschaft als Ritter in Oberösterreich verliehen bekam. Noch im gleichen Jahre (am 9. November 1706) übernahm er die Vertretung des Erzhäuses Österreich als (alleiniger) Direktorialgesandter im Reichsfürstenrat auf dem Reichstag zu Regensburg, und er behielt diesen Posten sowie die Vertretung der österreichischen Niederlande über 28 Jahre hinweg, bis er (am 20. Dezember) 1734 kaiserlicher Konkommisсар auf dem Reichstag wurde. Nach über fünf weiteren Jahren der Tätigkeit auf dem Reichstag verstarb er in Regensburg am 24. März 1740.

Da bis zum Tode Kaiser Karls VI. (am 20. Oktober 1740) noch kein Nachfolger für Jodoci ernannt war, blieb der Posten des kaiserlichen Konkommisсарs nun über zwei Jahre unbesetzt, bis der Wittelsbacher Kaiser Karl VII. Carl Joseph (seit 26. Juli 1742) Freiherrn von Raab zu Ravenheim (Rauenheim) zu seinem kaiserlichen Konkommisсар ernannte.

Das Geschlecht der Raab ist mit den Brüdern Dr. jur. Anton Friedrich, Advokat in Krain, und Franz Joseph, einem Hofsekretär, am 13. Mai 1699 in den erbländischen rittermäßigen Adelsstand erhoben worden und erhielt den Reichsadel am 19. Mai 1729 in Laxenburg von Kaiser Karl VI. bestätigt. Daß die Familie, wie es in den Adelshofakten steht, altadelig war, aus Dänemark stammte und nach Übertritt zur katholischen Religion dem Hause Habsburg wertvolle Kriegsdienste leistete — die einzelnen Personen und Taten werden genannt — sieht nach einem erdichteten Familienmythos aus<sup>128a</sup>. Carl Joseph, am 15. Oktober 1698 in Laibach als Sohn des Anton Friedrich (gestorben 1719) geboren, bekleidete demnach seit 1719 eine Land- und Hofrechtsbeisitzerstelle in Krain. Immer wieder wird seiner „mit besonderem Ruhm absolvierten Studien“ gedacht<sup>129</sup>. Bei ihm begegnen wir dem eigenartigen Fall, daß ein angesehener Adelige mit akademischer Ausbildung aus habsburgischen Ländern in Reichsbischöfliche Dienste im fränkischen Raume tritt. Da aber im Jahre 1729 der Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn in Bamberg und Würzburg zum Bischof gewählt wird, also in den beiden Bistümern, in denen Raab Geheimer Rat wird, liegt die

<sup>128</sup> G. A. Süß, Geschichte des oberrheinischen Kreises und der Kreisassoziationen in der Zeit des spanischen Erbfolgekrieges (1697—1714), Diss. Mainz 1952, abgedruckt in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 103 (1955) 317—425; hier: S. 348 f.

<sup>128a</sup> Nach Auskunft von Herrn Friedr. W. Euler (Institut zur Erforschung hist. Führungsschichten, Bensheim) handelt es sich um Adelsschwindel, weil altadelige Abstammung fehlte.

<sup>129</sup> Über ihn neben dem Repertorium der diplomatischen Vertreter . . . Bd. II und III: M. Gritzner, Bayer. Adelsrepertorium der letzten 3 Jahrhunderte (1880) 99 und 126. — Franck IV (1973) 131. — Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichskanzlei, Geh. Räte, Fasz 5, Dekretsabschrift vom 7. 12. 1745 und Fasz. 7 Dekret vom 12. 4. 1742. — AVA Wier, Adelshofakten (Diplome von 1729 und 1742).

Vermutung nahe, daß Schönborn, der das Amt des Reichsvizekanzlers 1734 aufgibt, Raab in gewisser Weise „mitgenommen“ hat. Raab vertritt jedenfalls Würzburg 1738 beim Kaiser in Wien, um über die Überlassung eines Würzburger Regiments zu verhandeln. Er erscheint jedoch eigenartigerweise 1740 als Gesandter des Kaisers in Mainz.

Am 13. August 1742 hat ihn der Wittelsbacher Kaiser Karl VII. wegen seiner besonderen Gelehrsamkeit und Fähigkeiten, auch wegen seiner Erfahrung in Reichsrechts- und Staatssachen zum Wirklichen kaiserlichen Geheimen Rat und Konkommisсар beim Reichstag „aus eigener Bewegniss“ erwählt, weil er zu ihm besonderes Vertrauen habe. Das war die Zeit, in der der Reichstag wegen der Kriegereignisse in Frankfurt am Main zusammentrat. Raab hatte nebenbei kaiserliche Aufträge in Mainz und Trier zu verrichten und behielt den Posten als kaiserlicher Konkommisсар — zum Schein? — auch nach dem frühen Tod Kaiser Karls VII. War er doch bei der Kaiserwahl in Frankfurt 1745 zweiter kurbaierischer Wahlbotschafter und konnte hier dem Erzhause Österreich „Proben seiner Treue und seines Eifers“ geben! In der Tat wurde er in diesem Jahre, in dem er zur Zeit des Reichsvikariats in den Grafenstand erhoben werden sollte, nun (am 10. Dezember) 1745 von Kaiser Franz I. gefraht, und zwar mit einer Wapenbesserung und mit „Hoch- und wohlgeboren“, „als ob sie von vier Ahnen väterlicher und mütterlicher Seite rechtgeborene Grafen und Gräfinnen wären.“ Auch wurde er mit Wirkung vom 7. Dezember 1745 wieder zum Wirklichen kaiserlichen Geheimen Rat und sogar zum erbländisch-österreichischen Wirklichen Geheimen Rat ernannt, wobei von ihm aber nur als kaiserlichem Abgesandten beim niedersächsischen Reichskreis die Rede ist, nicht vom Konkommisсарiat auf dem Reichstag. Dieses Verfahren ist nur ein Beispiel für viele, die man erwähnen könnte, wie man sich damals allenthalben bemühte, nach außen hin die Kontinuität herauszustellen, als ob es sich mit dem Kaisertum des Wittelsbachers nicht um einen fundamentalen Angriff auf die Stellung des Hauses Habsburg-Lothringen gehandelt hätte. Freilich, wenn Carl Joseph von Raab zunächst auch noch kaiserlicher Konkommisсар blieb, so zeigt doch die Ernennung von Carl Joseph von Palm zum Mitkommisсар ganz deutlich, welche Absichten das wiedererrichtete österreichische Kaisertum auf dem wieder nach Regensburg einberufenen Reichstag verfolgte: Raab wurde bereits (am 12. Februar) 1746 als bevollmächtigter Minister des Kaisers (Franz I.) beim niedersächsischen Kreis und in Hannover nach dem Norden gesandt und hatte in den folgenden Jahrzehnten dort und in Hamburg, Holstein-Gottorp, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sowie in Osnabrück, kurz in ganz Nordwestdeutschland, die kaiserliche Politik zu vertreten. Er starb (am 10. April) 1775.

Verheiratet war er mit Charlotte Wilhelmine Freiin Geck von Kochendorf (\* 1704), die in erster Ehe mit Wolfgang Christoph Freiherrn von Gemmingen-Hornberg (1696—1736) verehelicht war.

Über die am 24. Juli 1783 in den Fürstenstand erhobene Familie Palm finden sich in der genealogischen Literatur phantastisch anmutende Behauptungen: Während Kneschke (VII, 41) von einem ursprünglich spanischen Geschlecht de Lullis, das in die Schweiz kam und bereits 1240 einen Reichsvogt zu Unterwalden gestellt habe, spricht, konstruiert Hohenlohe-Schillingsfürst<sup>130</sup> aus bürgerlichen An-

<sup>130</sup> Der in Bayern immatrikulierte Adel, Bd. V, 234 f.



fängen der Familie einen Zusammenhang zwischen dem später fürstlichen Zweig und dem Nürnberger Buchhändler, der auf Geheiß Napoleons 1806 in Braunau erschossen wurde . . . Die Palm waren eine altwürttembergische Beamtenfamilie, die in Neresheim, Heidenheim, Schorndorf und schließlich Eßlingen nachweisbar ist <sup>130a</sup>. Der gemeinsame Stammvater der späteren Freiherren und Fürsten von Palm ist der Eßlinger Bürger Johann Heinrich Palm (1632—1684), der wegen seiner Verdienste im französischen Krieg für den Kaiser und den Herzog von Württemberg am 6. November 1681 den Titel eines kaiserlichen Rates erhielt, der Großvater des späteren Konkommisars. Der Vater Johann David (1657—1721), zum Katholizismus übergetretener kaiserlicher Hofkammerrat, geheimer Referendar und Direktor des Generalkriegskommissariatsamtes, soll sich bei der Belagerung Wiens und durch Rettung der ungarischen Reichskleinodien aus den Händen der Türken große Verdienste um das Erzhaus Österreich erworben haben. Am 13. Februar 1711 wurde er in den erbländischen österreichischen Ritterstand erhoben.

In Ahnenproben hat die Familie seine Mutter Anna Catharina Mauchart „geadelt“ zu einer „von Mauchart zu Kirchberg“ und seine Ehefrau Annemarie Montens zu einer „von Montens auf Heerham“ <sup>130a</sup>.

Der Sohn, *Carl Joseph von Palm*, geboren am 27. September 1698 <sup>131</sup> stand seit 1718 im Dienste des Kaisers und wurde schon bald auf diplomatischen Posten ebenso innerhalb des Reiches wie im Ausland, zum Beispiel bei der päpstlichen Curie, verwendet. 1726/27 war er kaiserlicher Resident in Großbritannien. Zusammen mit seinem Bruder erhielt er 1725 den böhmischen Ritterstand und 1729 den Reichsfreiherrnstand verliehen. Im Auftrag des Kaisers bereiste er Fürstentümer und Kurfürstentümer, Kreistage sowie kaiserliche Wahl- und Krönungstage. An der Jahreswende 1734/35, als der österreichische Direktorialgesandte Philipp Heinrich von Jodoci nach dem Tode des Barons Kirchner zum kaiserlichen Konkommisars aufrückte, da wurde Palm kurzfristig zur Verstärkung der österreichischen Mission auf den Reichstag gesandt, schon bald aber wieder anderweitig verwendet. Seine große Stunde kam, als ihn der Befehl Maria Theresias 1741 abermals auf den Reichstag nach Regensburg rief. Vermutlich ließ er bereits im Herbst dieses Jahres das Archiv der kaiserlichen Prinzipalkommission insgeheim aus dem Stift St. Emmeram in seine Wohnung bringen. Am 17. März 1742 ließ er es mit einem Fuhrwerk aus Regensburg wegfahren und begleitete es zu Pferd, bis österreichische Husaren den Schutz übernahmen. Das Archiv kam dann zu Schiff nach Wien <sup>132</sup>. Mit seinem österreichischen „Prinzipalgesandten“ im Reichsfürstenrat Friedrich Christian Freiherren von Plettenberg, den er verdächtigte, nicht nur nachlässig zu sein, sondern auch mit dem gegnerischen Lager in Fühlung zu stehen, mied er seit 1742 jeden persönlichen Umgang <sup>133</sup>, obgleich der Reichstag in diesem Jahre offiziell nach Frankfurt am Main verlegt wurde und in Regensburg nur wenige Gesandte zurückblieben: außer den beiden Vertretern Österreichs der Eichstättische Gesandte May, der Passauer Gesandte Jodoci und der jüngere Freiherr von Franken, sowie die beiden auswärtigen Gesandten Malbran

<sup>130a</sup> Auskunft von Herrn F. W. Euler (wie Anm. 128a).

<sup>131</sup> Wurzbach Bd. 21, 237. — Zum folgenden: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichskanzlei, Geh. Räte, Fasz. 5, Dekret v. 14. 10. 1766.

<sup>132</sup> Hein, Der Regensburger Reichstag von 1740—1745, Diss. Wien 1953, 87.

<sup>133</sup> Hein, 88.

de la Noue für Frankreich und Johann Jacob von Gallieris für die Niederlande. Gegen den Willen des Wittelsbacher Kaisers trafen sich die Gesandten der Reichsstände an den ordentlichen Ratstagen weiterhin zunächst im Rathaus und nachdem ihnen auf kaiserlichen Befehl dort die Türen verschlossen wurden — im Dominikaner-Kloster, wo sonst das Corpus Catholicorum zusammenzutreffen pflegte <sup>134</sup>.

Palm erhielt verschiedene diplomatische Aufgaben besonders in den vorderen Reichskreisen. Er hielt sich auch kurz (vom 24. bis 28. Dezember 1743) in Frankfurt auf, sprach mit verschiedenen Reichstagsgesandten, erschien aber nicht auf dem Reichstag <sup>135</sup>.

Voll Erbitterung analysierte er die Stimmenhäufung bei einzelnen Gesandten auf dem Reichstag, so daß zum Beispiel drei Gesandte zusammen vier kurfürstliche und 33 fürstliche Stimmen führten <sup>136</sup>.

Auf die französische Kriegserklärung an Österreich im Mai 1744 läßt Palm im Juli dieses Jahres drei Memoranden auf dem Reichstag diktieren mit dem Ersuchen an das Reich, die dem Erzhaus gewährte Garantie wenigstens gegenüber Frankreich erfüllen zu wollen. Das war ein Schlag gegen den mit Frankreich verbündeten Kaiser, und der Habsburg-freundliche Kurfürst von Mainz bot gerne seine Hand zur Ausführung.

Nach dem Tode Karls VII. wurde Palm von Kaiser Franz I. zum Wirklichen Kaiserlichen Geheimen Rat ernannt und bei der Rückverlegung des Reichstags nach Regensburg erhielt er am 29. Oktober 1745 die Stelle des kaiserlichen Konkommissars, die er zuerst neben dem nominell noch beibehaltenen Raab, ab 1746 über neun Jahre hinweg allein innehatte. Das war der Lohn für seinen unerschrockenen Kampf, den er in den schwierigen Jahren 1741 bis 1745 für das Haus Habsburg führte. Er wurde am 4. Oktober 1750 in den Grafenstand erhoben, ging 1754 nach Wien und erscheint von nun an bis zu seinem Tode am 22. Mai 1770 als einer der 30 Truchsessen beim kaiserlichen Hofstaat.

Verheiratet war er in zweiter Ehe (5. August 1745) mit Maria Theresia (1723—1780), Tochter des 1744 verstorbenen Reichsfreiherrn Friedrich Christian von Plettenberg (s. Teil II), seines vorherigen Vorgesetzten und „Gegners“ auf dem Reichstag. Beider Sohn Karl Josef (II.) erwarb für sich und seine Familie am 24. Juli 1783 die Fürstenwürde, ohne sich besondere Verdienste in Staatsämtern erworben zu haben, durch seine bedeutenden mildtätigen Schenkungen. Nach Siebmacher <sup>137</sup> besaß die Familie damals allein in Böhmen 24 Herrschaften, eine in Mähren und dazu die beiden freien Reichsherrschaften Illereichen („Ileraiheim“) und Hohengundelfingen, nach der er sich Reichsgraf von Palm-Gundelfingen nannte. Sieben von den genannten Herrschaften soll Graf Carl Joseph von Palm noch kurz vor seinem Tode erworben haben. Angesichts dieses erstaunlichen Besitzes eines Mannes, der aus relativ bescheidenen Verhältnissen stammte, kann man vermuten, daß er die letzten eineinhalb Jahrzehnte seines Lebens, in denen er keine bedeutenden Staatsämter mehr innehatte, vorzugsweise darauf verwendete, den Familienbesitz auszubauen.

<sup>134</sup> Hein, 90 f.

<sup>135</sup> Hein, 92.

<sup>136</sup> Hein, 105 f. mit Bezug auf Palms Bericht an Maria Theresia vom 3. September 1743.

<sup>137</sup> Siebmachers Wappenbuch, Bd. IV, 9. Abteilung (Böhmischer Adel), 199.

Sein Nachfolger in Regensburg ab 8. Januar 1755 wurde August Friedrich (seit 23. Februar 1743) Reichsgraf von *Seydewitz*, der diese Stelle über zwanzig Jahre hinweg innehatte bis zu seinem Tode am 19. Mai 1775 in Regensburg. August Friedrich wurde am 18. Januar 1695 in Pulswerda als Sohn des Curt Friedrich (I.) von Seydewitz geboren, entstammte mithin einem alten sächsischen Adelsgeschlecht, das sich nach dem Stammhaus Seydewitz bei Mühlberg an der Elbe nannte <sup>138</sup>.

August Friedrich von Seydewitz wird nach seinem Studium in Kursachsen Hof- und Justizrat und geheimer Referendar und erhält am 10. Juli 1731 ein Diplom als Reichsfreiherr. Im gleichen Jahre bekommt er die Anwartschaft auf eine frei werdende evangelische Reichshofratsstelle. Am 26. Januar 1735 wird er in diesem obersten Reichsgericht eingeführt <sup>139</sup>.

Gschließer vermutet hier einen Zusammenhang mit den guten Beziehungen des kaiserlichen Hofes zum Kurfürsten von Sachsen und König von Polen August III. zur Zeit des polnischen Erbfolgekrieges. Seydewitz muß sich hier besonders verdient gemacht haben, weil er unter den wenigen Reichshofräten Karls VI. ist, die der Wittelsbacher Karl VII. übernahm. Er begründete das auch mit der „ausnehmenden Civil- und Staatsklugheit und Erfahrung“ von Seydewitz, der nun den Platz als erster Reichshofrat auf der Herrenbank einnahm <sup>140</sup>.

Als der Reichsvizekanzler Graf Königsfeld zu Beginn des Jahres 1743 krank war, übernahm Seydewitz an seiner Stelle alle Reichsgeschäfte. Karl VII. erhob ihn damals (am 23. Februar 1743) in den Reichsgrafenstand und ernannte ihn kurze Zeit später zum Reichshofratsvizepräsidenten und zum Wirklichen Geheimen Rat. In seinem Dekret vom 29. April 1743 bezieht sich der Kaiser dabei auf seine vorzüglichen Eigenschaften und Fähigkeiten, auf seine Gelehrsamkeit und „sonstige dero kaiserliches Gemüt bewegende Ursachen“. Als Vizepräsident des Reichshofrates wurde Seydewitz am 3. Mai 1743 eingeführt. 1745 zum Wirklichen Kaiserlichen Rat wiederernannt, findet er sich auf einigen Listen derer, „die weder beim Kaiser noch bei der Kaiserin bezahlt haben“ <sup>141</sup>.

Nach Gschließer wurde er nicht in den Reichshofrat Kaiser Franz I. übernommen. Als er gleichwohl die Vertretung des Reichsvizekanzlers für sich beanspruchte, habe der Kurfürst von Mainz Johann Friedrich Graf Ostein als Erzkanzler des Reiches an den Reichsvizekanzler Grafen Colloredo mit Schreiben vom 18. September 1748 aufmerksam gemacht, „daß Seydewitz sich nicht so betrage, daß ihm jemals die Vertretung des Reichsvizekanzlers überlassen werden könnte“.

Gschließer hält es für möglich, die Ernennung von Seydewitz zum kaiserlichen Konkommisсар auf dem Reichstag (1755) könnte eine Art Abfindung von Seiten des Kaisers gewesen sein. Ob hier nicht auch spezielle politische Erwägungen mitgespielt haben, muß erst noch geklärt werden. Jedenfalls begegnet uns dieser Exponent Kursachsens innerhalb der Zentralbehörden des Reiches genau in einer Zeit des Zusammengehens von Kursachsen mit dem Kaiser gegen Preußen, und wir wissen, daß das Zusammenspiel zwischen Habsburg und Kursachsen während

<sup>138</sup> Vgl. Kneschke VIII, 477, 478; Zedler XXXVI, 1454 f.; Leichenpredigt in der Staatlichen Bibliothek Regensburg: Rat. civ. 482/6; 592/31; auch K. H. v. Lang, Adelsbuch des Königreiches Bayern (1815) 74 f. und ADB 34, 92 f.

<sup>139</sup> Gschließer, 410.

<sup>140</sup> Vgl. Gschließer, 411, auch zum folgenden.

<sup>141</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, RK, Geheime Räte Fasz. 8.

des Siebenjährigen Krieges von entscheidender Bedeutung war für die Kriegserklärung des Reiches, richtiger gesagt: für die Einleitung der Reichsexekution gegen Preußen und besonders bei dem Reichsachtverfahren gegen den preußischen König. Da Preußen sich bemühte, den Krieg als einen Glaubenskrieg erscheinen zu lassen, um die Anhänger der evangelischen Religion unter den deutschen Fürsten der kaiserlichen Partei zu entfremden, war ebenfalls von größter Bedeutung die Haltung des kursächsischen Direktoriums des Corpus Evangelicorum auf dem Reichstag. In all diesen Situationen konnte Seydewitz in seiner einflußreichen Stellung als kaiserlicher Konkommisсар unschätzbare Vermittlungsdienste leisten. Diese Fragen werden an Hand der Quellen noch näher zu überprüfen sein. In den Augen des Kaiserhofes hat sich Seydewitz jedenfalls auf dem Reichstag besondere Verdienste erworben bei Bewilligung von 40 Römermonaten zur Reichskriegsbeihilfe am 30. Juni 1760, zu der es ohne die engagierte Mittlertätigkeit der Reichstagsgesandten gewiß nicht gekommen wäre <sup>141a</sup>.

Ein knappes Jahr nach dem Tode von Seydewitz trat Franz Ludwig Philipp Carl Anton Freiherr von und zu *Erthal* sein Amt als kaiserlicher Konkommisсар auf dem Reichstag zu Regensburg an. Geboren wurde er am 16. September 1730 zu Lohr im Mainzischen als Sohn des Philipp Christoph Freiherrn von und zu Erthal (1689—1748), eines Kurmainzer Geheimen Rates, Gesandten, Obermarschalls und Vizepräsidenten aus einer fränkischen Reichsritterfamilie im Ritterkanton Baunach. Franz Ludwig wurde bereits 1740 Domherr zu Bamberg und Würzburg. 39 Jahre später wurde er in beiden Bistümern zum Fürstbischof gewählt, nachdem sein älterer Bruder Friedrich Karl bereits 1774 Erzbischof und damit Kurfürst von Mainz geworden war <sup>142</sup>.

Franz Ludwig studierte in Würzburg, Mainz und Rom die Rechte, beschäftigte sich aber auch ernsthaft mit Theologie und stand bald unter dem Einfluß der katholischen Aufklärung. Er praktizierte am Reichshofrat in Wien und wurde bei seiner Rückkehr nach Würzburg 1763 sofort Regierungspräsident, d. h., daß ihm die weltliche Verwaltung des Hochstifts übertragen wurde.

1767/68 reiste Erthal für die Bistümer Bamberg, Würzburg und Fulda nach Wien zum Lehensempfang beim Kaiser. Joseph II. erkannte sehr schnell, daß er es mit einer außerordentlichen Persönlichkeit zu tun hatte, ernannte Erthal, der auch Geheimer Rat im Bistum Bamberg war, neben dem Reichsvizekanzler Colloredo zum Kommissär bei der Reichskammergerichtsvisitation (1768—1770, bzw. 1775) sowie zum Wirklichen Kaiserlichen Geheimen Rat.

Vom 11. März 1776 an wirkte Erthal als kaiserlicher Konkommisсар auf dem Reichstag, bereits drei Jahre später aber wurde er in Würzburg und Bamberg zum Fürstbischof gewählt, wodurch er unter den fränkischen Fürsten den obersten Rang einnahm. „Echte und tiefe Religiosität, Humanität im Geiste der Aufklärung, bedeutende Bildung und Erkenntnis seiner Pflichten als ersten Dieners des Staates gegen das Volk machte Franz Ludwig . . . zum großen Vorbild des geistlichen Fürsten der Aufklärungszeit“ <sup>143</sup>.

<sup>141a</sup> M. Koch, Der deutsche Reichstag während des Siebenjähr. Krieges 1756—1763. Diss. Bonn 1950 (Maschinenschrift) 111, A. 3.

<sup>142</sup> Vgl. NDB Bd. V, 371; Kneschke, Bd. III, 152; Kittel, Familiengeschichte der Erthal, in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 17. Bd., 97 ff.; Rößler-Franz, 194 f.

<sup>143</sup> Rößler-Franz, wie Anm. 142.

Unter seiner Verwaltung begannen die Mainlande wieder aufzublühen. Er versteht es, den Klerus in den Dienst einer Sozial- und Bildungsreform zu stellen. Er gründete ein Seminar für Schullehrer (1791), förderte die Universitäten Bamberg und Würzburg und sorgte allenthalben für die nötige Modernisierung. Seine Reden und Schriften erschienen in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts im Druck <sup>144</sup>.

In der Reichspolitik trat er für überkonfessionelle Zusammenarbeit der Reichsstände ein. Nach anfänglicher Begünstigung des Fürstenbundes lehnte er es aber 1785 ab, dem Bund beizutreten, weil er der preußischen Führung des Bundes — mit Recht — mißtraute. Preußen war für ihn, wie er sich einmal ausdrückte, ein „Raubstaat“!

Über seine Einstellung zur Emser Punktation finden wir widersprüchliche Angaben: den Bestrebungen deutscher Erzbischöfe anlässlich ihrer Zusammenkunft in Ems 1786, die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland gegenüber Rom im Sinn einer deutschen Nationalkirche neu zu ordnen, soll er entschieden zugestimmt haben <sup>145</sup> oder — wie andere meinen — eine klare Absage erteilt haben: er wolle „als echter katholischer Bischof unter dem Papste seines Amtes walten“ <sup>146</sup>.

Hier scheint ein Mißverständnis inmitten zu liegen. Vielleicht ist Erthal so zu verstehen: Nationalkirche ja, aber nicht im Gegensatz zum Papst.

Franz Ludwig erlebte als Bischof noch die französische Revolution und die Invasion seiner Lande durch die Heere der Revolution. Unter dem Einfluß seiner Berater Karl Theodor von Dalberg und besonders Friedrich Lothar von Stadion ordnete er 1794 die Volksbewaffnung der 16 bis 60jährigen zur Verteidigung gegen die Franzosen an. Nach Rößler-Franz wirkte er damit entscheidend „auf die Arbeit Stadions in Österreich und damit auf die deutschen Befreiungskriege“! Am 14. Februar 1795 ist dieser hervorragende Reichsfürst, den man wahrhaft einen Staatsmann nennen darf, in Würzburg gestorben.

Sein Nachfolger auf dem Reichstag war seit 20. Juni 1779 der Freiherr (seit 26. November 1781 Reichsgraf) Konrad Ludwig von und zu *Lehrbach* aus altem hessischem Adelsgeschlecht im fränkischen Reichsritterkanton Rhön-Werra mit dem Stammschloß Lehrbach bei Homburg. Am 4. Dezember 1744 wurde Konrad Ludwig als ältester Sohn des (späteren) münsterischen Grenadierhauptmanns Konrad Christoph II. von und zu Lehrbach (ca. 1717 bis 1772) und seiner Gemahlin Sophia Katharina (ca. 1717 bis 1788), geborener von Knobelsdorff (einer Coesfelder Stiftsdame) auf dem Retschenhäuser Hofe bei Lehrbach in Hessen geboren. Mit knapp 16 Jahren begann er sein Studium auf der Universität Würzburg und besuchte dann noch mehrere „berühmte Hochschulen beiderlei Religionen“. So studierte er in Göttingen bei Pütter und Böhmer die Rechte.

Mit 25 Jahren ging Lehrbach 1769 nach Würzburg, um als hochfürstlich würzburgischer Hofrat, schon bald auch als Legationssekretär, Verwendung zu finden. 1773 verzichtete er auf den Posten eines Assessors beim Reichskammergericht in Wetzlar, wozu ihn der bayerische Reichskreis vorschlagen wollte, gegen eine Stelle

<sup>144</sup> Über den Geist der Zeit und die Pflichten der Christen, 1793; und: Reden an das Landvolk, 1797.

<sup>145</sup> Rößler-Franz, wie Anm. 142.

<sup>146</sup> NDB, wie Anm. 142.

als konstanzer Subdelegierter bei der Kammergerichtsvisitation und eine Anwartschaft auf eine Anstellung bei der Obersten Justizstelle in Wien. Ab 1774 ist er würzburgischer Subdelegierter bei der Kammergerichtsvisitation und nach einem kurzen Zwischenspiel in Wien ab 1775 kurböhmischer Subdelegierter. Hierbei hat er sich hervorgetan „mit stattlicher Ausarbeitung wichtiger in die Reichs-sachen einschlagender Gegenstände“<sup>147</sup>.

1776 war er als Hofrat Mitglied des österreichischen Senats der Obersten Justizstelle in Wien und wurde von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei für wichtige Staatsgeschäfte verwendet, besonders für die verworrenen Streitigkeiten zwischen St. Blasien und dem Erzhause und für vorderösterreichisch-burgauische Angelegenheiten. 1777 zum kaiserlichen Gesandten in Schweden ausersehen, wurde er dann aber nicht nach Stockholm, sondern im März des folgenden Jahres als außerordentlicher Gesandter an den pfalz-baierischen Hof nach München geschickt, wo er mit der Straubinger Grenzberichtigung befaßt war, ein Auftrag, der durch das militärische Eingreifen Preußens — den „Kartoffelkrieg“ — und den darauf folgenden Frieden von Teschen gegenstandslos wurde. Lehrbach wurde nach Wien zurückberufen und im Frühjahr 1779 auf den Reichstag nach Regensburg gesandt als Nachfolger Franz Ludwigs von und zu Erthal, der zum Fürstbischof von Würzburg gewählt worden war. Den Ausschlag dafür, daß Lehrbach für diesen Posten ausersehen wurde, hat offenbar der Reichsvizekanzler Rudolf Joseph von Colloredo gegeben<sup>148</sup>. Lehrbach erhielt nun ein Jahresgehalt von 12 000 fl.<sup>149</sup>. Mit Datum vom 15. Februar 1778 wurde er auf eigenes Ansuchen zum Wirklichen Kaiserlichen Geheimen Rat ernannt. Diese Würde ist später noch zweimal (am 13. Dezember 1791 und am 14. April 1793) erneuert worden.

Kaiserlicher Konkommisсар auf dem Reichstag war Lehrbach in den Jahren 1779 bis 1788, also in einer Zeit, in der zunächst Joseph II. durch Inanspruchnahme allgemein für verfallen gehaltener alter Rechte seine kaiserliche Position hatte stärken wollen, eine Zeit aber auch, in der es nach dem baierischen Erbfolge (1778/79), noch einmal zu einer großen Konfrontation Preußens und Österreichs gekommen war, aus der schließlich ein gegen Habsburg gerichteter Fürstenbund hervorging (1785). Für den Reichstag war es vor allem die Zeit des „Grafenstreites“, durch die dieses oberste Gremium des Reiches über fünf Jahre hinweg (von 1780—1785) beschlußunfähig wurde. Es wäre aber naiv zu glauben, daß es sich hierbei nur um „Zermonialgezänke“ handelte oder um konfessionelle Streitigkeiten, weil es ja um die Frage ging, ob die gräflichen Kuriatstimmen als evangelische oder als katholische Stimmen gezählt werden sollten. Mit solchen Formalien wurde, wie wir oft genug bei genauerem Hinsehen bemerken konnten, Politik gemacht: Wenn der österreichische Direktorialgesandte des Reichsfürstentrates, der Freiherr von Borié vom 1. Mai 1780 an fünf Jahre lang keine Sitzung des Reichsfürstentrates einberief, so handelte er auf Weisung des Reichsvizekanzlers in Wien; d. h. die Lahmlegung des Reichstags lag zu jener Zeit im Interesse Habsburgs. War es doch Friedrich II. von Preußen gelungen, über den Reichstag „die Vergrößerungspolitik Josephs II. im entscheidenden Augenblick lahmzu-

<sup>147</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, RK, Geheime Räte, Fasz. 4 auch zum folgenden.

<sup>148</sup> G. Xaver, Konrad Ludwig Graf von und zu Lehrbach (1744—1805). Leben und Wirken eines österreichischen Staatsmannes. Diss. (MS) Wien 1975, 45.

<sup>149</sup> Xaver, 60.

legen“<sup>150</sup>. Lehrbach bekannte 1785: „Mein System auf dem Reichstage . . . ware immerhin, daß je weniger all hier geschehe, desto besser es im ganzen seie, daß nichts geschehen müsse, außer der kaiserliche Hof wolle solches“<sup>151</sup>. Dementsprechend hielten sich Lehrbach und sein kaiserlicher Prinzipalkommissar Fürst Thurn und Taxis gerade beim Grafenstreit gänzlich zurück, während Borié zu allen Zeiten eine große Tätigkeit entfaltete, häufig nicht zur Freude Lehrbachs, mitunter auch zum Mißfallen der Wiener Politik. Wenn Lehrbach einerseits am liebsten nichts auf dem Reichstag hätte geschehen lassen, so beteuerte er andererseits stets nach außen hin die Wichtigkeit dieser Einrichtung. Das war nicht nur unaufrichtig; es war im letzten doch auch kurzsichtig, weil er damit als mächtiger Verbündeter in der Front jener stand, die jede sinnvolle Reform der alten Reichsverfassung und des an sich nicht verfassungsmäßig festgeschriebenen Geschäftsganges auf dem Reichstag verhindern wollten. An Anläufen hierzu hat es nicht gefehlt. Durchgedrungen sind diese Reformbestrebungen praktisch nie.

Freilich lag in allen Reformbestrebungen für den Kaiserhof damals ein hohes Risiko: Nach 1785 hatte Österreich nicht mehr die Mehrheit im Reichsfürstenrat hinter sich. Seit 1787 war Johann Eustach Graf Schlitz, genannt Görtz, der preussische Gesandte in Regensburg. Er beherrschte bald mit seiner Klientel dieses wichtige Gremium. Auch in den Zeiten der Beschlußunfähigkeit blieb Regensburg aber die wichtigste Kontaktstelle und „Nachrichtenbörse“<sup>152</sup> des Reiches, von der aus politisch wichtiger Einfluß ausgeübt wurde.

Mit Graf Lehrbach begegnet uns erstmals ein kaiserlicher Konkommisсар auf dem Reichstag, der nach dieser Tätigkeit seit April 1788 noch Jahre hindurch bevollmächtigter Minister des Kaisers beim Kurfürsten von Pfalz-Baiern, sowie beim bayerischen und schwäbischen Reichskreis war und dazwischen und nachher zahlreiche diplomatische Verpflichtungen an verschiedenen Orten auf Reichsboden z. B. 1793 in Preußen aufgetragen erhielt, bevor er 1795 Generaldirektor der geheimen Hof- und Staatskanzlei und im Jahre 1799 Armeeminister wurde. Diese diplomatische Verwendung war bei ihm offenbar nicht wie bei Karls VII. Konkommisсар Raab eine deutliche Zurücksetzung, sondern durchaus eine ehrenvolle Weiterverwendung. Er erhielt nicht nur weiterhin seine 12 000 fl., dazu 2000 fl. ad personam, sondern auch noch 3000 fl. als Gesandter beim Schwäbischen Reichskreis<sup>153</sup>.

Hatte Lehrbach den Kaiser schon während seiner Tätigkeit als Konkommisсар 1787 und 1788 bei der Bischofswahl in Regensburg und in Freising zu vertreten, so wurde er noch im gleichen Jahr zur Koadjutorwahl ins Bistum Konstanz beordert und 1789 zum Bistum Augsburg. In diesem Jahr begleitet Lehrbach den Grafen Metternich in die Niederlande. 1791 finden wir ihn als bevollmächtigten Minister des Kaisers in der Reichsabtei Kempten und im Erzbistum Salzburg, 1792 wieder am kurbaierischen Hof. Von München aus entfaltete er eine „große Tätigkeit, um die kleineren deutschen Höfe zu bewegen, sich zu einem Kriege gegen das republikanische Frankreich zu rüsten. Einzelne Kreise des deutschen Reiches waren sehr schwer zu gewinnen, und der schwäbische voll Reichsrittern,

<sup>150</sup> Aretin (1967) 54.

<sup>151</sup> Lehrbach in einem Schreiben vom 30. 11. 1785, zitiert bei Xaver, 47 f.

<sup>152</sup> Aretin, 56.

<sup>153</sup> Xaver, 119.

kleineren Äbten, Reichsstädten, Fürsten und Grafen, war am schwersten zu bewegen, sein Kontingent zu rüsten“<sup>154</sup>.

Was die bayerische Politik unter Karl Theodor betrifft, ist festzustellen, daß sich der Kurfürst schon seit seinem Bruch mit Preußen 1757 näher an Österreich und an Frankreich angeschlossen hatte, die ihm seine niederrheinischen Besitzungen garantierten. Dieser grundsätzlichen Linie blieb er bis 1792 treu. So konnte Graf Konrad Ludwig Lehrbach, der mit seiner Kenntnis des Reichsrechtes die kurfürstlichen Minister weit überragte, auf den Münchener Hof bedeutenden Einfluß ausüben und die Entfremdung mit Zweibrücken nähren. Er war ein langer hagerer Mensch mit stechendem Blick und heftigen Bewegungen, der mit rabulistischen Spitzfindigkeiten und unerwartet vorgebrachten Einwänden die Regierung völlig beherrschte<sup>155</sup>.

Dabei soll er aber immer noch angenehmer gewesen sein, als sein gleichnamiger Vorgänger Franz Sigmund Adalbert Friedrich von und zu Lehrbach. Als die kurpfalz-bayerische Politik eine Schwenkung vollzog, zögerte Graf Konrad Ludwig Lehrbach nicht, der Wiener Hofburg eine militärische Besetzung Baierns zu empfehlen<sup>156</sup>.

Gleichwohl verhandelte er 1795 als Sondergesandter in München über den Ehevertrag zwischen dem Kurfürsten und der Erzherzogin Maria Leopoldina. Dann rief ihn sein Auftrag nach Hessen-Kassel und zu den Reichsfriedensverhandlungen nach Mainz. Nach dem Frieden von Basel war er in kurzer Folge auf dem Gesandtenposten in Berlin und in Regensburg, wo er an seiner alten Wirkungsstätte, dem Reichstag, augenscheinlich zu raschen Erfolgen kam. Zitiert doch Heigel<sup>157</sup> einen Brief des preußischen Königs vom 23. August 1795 an seinen bevollmächtigten Minister in Regensburg: „Es verdient die ernstlichste Aufmerksamkeit des Reiches, daß ein österreichisch-erbländischer Minister (Lehrbach) durch seine persönliche Gegenwart bei der Reichsversammlung deren Verhandlungen nach Gefallen lenken und von sich abhängig machen, besonders das reichsstädtische Kollegium in Schrecken und sklavische Subordination setzen und als das unglückliche Instrument gebrauchen kann, den Schlüssen der beiden höheren Reichskollegien alle Wirkung zu benehmen!“ In Basel soll Lehrbach zum Ärger Napoleons zugleich mit dem Engländer Wickham auf die Unterhandlungen Frankreichs mit Spanien störend eingewirkt haben. Wieder in Baiern, verhandelte er 1796 über die kurpfälzischen Länder, die in diesem Jahr Kriegsschauplatz zwischen Frankreich und Österreich (und seinen Verbündeten) waren: In der Pfalz standen französische Truppen, in Baiern kaiserliche. Karl Theodor und seine Regierung mußten versuchen, sich irgendwie durchzuwinden . . .

Von München aus in kritischer Zeit, als Tirol durch die Franzosen vom Süden her angegriffen wurde, als kaiserlicher Hofkommissar nach Innsbruck gerufen, bewies Lehrbach an Ort und Stelle, als andere die Flucht ergriffen, persönlichen Mut und organisatorisches Geschick. Dazu hatte er eine glückliche Hand im Umgang mit den Menschen, deren religiösen Gefühlen er nach den Zeiten josephi-

<sup>154</sup> Wurzbach XIV, 318 ff.

<sup>155</sup> R. Schrepfer, Pfalzbayerns Politik im Revolutionszeitalter von 1789—1793 (1903) 7 unter Hinweis auf Sybel, Geschichte der Revolutionszeit II, 342.

<sup>156</sup> Vgl. Schrepfer, 73 f.

<sup>157</sup> K. Th. v. Heigel, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Auflösung des alten Reiches (1899) 195.



nischer Verbote verständnisvoll entgegenkam und für die er in der Stunde der Not zündende Worte fand, die den Tirolern zu Herzen drangen. So gelang es ihm, die Tiroler Volkskraft zum Abwehrkampf gegen napoleonische Truppen zu mobilisieren <sup>158</sup>.

Zwei Jahre später finden wir ihn auf dem Rastätter Kongreß, wo es am 28. April 1799, also nach seiner Abreise zu einem aufsehenerregenden Mord an zwei französischen Gesandten kam (Boniér und Roberjot werden in Stücke gehauen). Bereits Schlosser hat in seine Geschichte des 18. Jahrhunderts <sup>159</sup> die Vermutung aufgenommen, die unmittelbar nach der Tat von vielen geäußert wurde: „daß Thugut und seine rechte Hand Graf Lehrbach den Plan zu dieser Greuelthat faßten, um gewisse, ihnen verderbliche Papiere wegnehmen zu lassen, nicht um die Gesandten zu töten“, was andere behauptet hatten. 1799 wurde Lehrbach dem Erzherzog Karl als Armeeminister an die Seite gestellt. Er kümmerte sich um Verpflegung für die Truppe, um die notwendigen Requisitionen, und um die Versorgung der Verwundeten. Wiederum bewies Lehrbach organisatorische Fähigkeiten, nicht zuletzt bei der Überwindung von Transportschwierigkeiten. Als nach einer Reihe von Niederlagen Thugut 1800 die Leitung der auswärtigen Politik Österreichs aus der Hand geben mußte, wurde Lehrbach als Staats- und Konferenzminister mit der Leitung der auswärtigen Politik betraut — jedoch nur für wenige Tage. Dann hatte Thugut, der ihm diese Stelle nicht gönnte, seinen Sturz erreicht. Zwar wurde Lehrbach zum Vorsitzenden der „Hofkriegs- und Armeekommission“ ernannt und sollte nach der verheerenden Niederlage von Hohenlinden die Verteidigung Wiens leiten, nach dem Frieden von Luneville aber verlor Lehrbach 1801 seine letzten öffentlichen Ämter. In einem nichts weniger als erwünschten Ruhestand starb er — unvermählt — am 13. August 1805 auf Schloß Bergheim bei Feldkirchen an der Donau (im Mühlviertel).

Auch der kaiserliche Konkommissar Johann *Franz Georg* (seit 23. Februar 1788) Freiherr von *Leykam* <sup>160</sup> gehört zu den interessanten Persönlichkeiten von Format auf dem Immerwährenden Reichstag. Er ist ein Sohn des Kurmainzer Oberhofkutschers Sebastian Leykam und der Hofzimmerermeisters-Tochter Maria Barbara, geb. Gebhard. Er ist also in sehr bescheidenen kleinbürgerlichen Verhältnissen am 6. September 1724 in Mainz zur Welt gekommen. Die Tatsache allerdings, daß seine Eltern wenigstens in untergeordneten Funktionen einem kurfürstlichen Hof angehörten, mag dem begabten Kind Aufstiegschancen eröffnet haben, die andere Kutschersöhne jener Zeit nicht hatten.

Franz Georg Leykam konnte ein Gymnasium besuchen und die Rechte studieren. Dabei erwarb er sich offenbar hervorragende Kenntnisse. Er praktizierte mehrere Jahre hindurch am Reichskammergericht in Wetzlar und beim Reichshofrat 1745/46 in Wien, woraufhin ihm sein Kurfürst eine Professorenstelle in Mainz anbot. Er aber ging als Hofrat zum Kurfürsten von Köln nach Paderborn und blieb dort von 1749 bis 1758, also unter dem letzten Wittelsbachischen Erz-

<sup>158</sup> Nach Xaver, X. Kapitel. — Vgl. auch H. Reinalter, Graf Lehrbach und Tirol, in: Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum (1974) 213 ff.

<sup>159</sup> 3. Aufl., Heidelberg 1840, Bd. VI, 182.

<sup>160</sup> Vgl. Cl. Steinbicker (Bearbeiter): Westfäl. Geschlechterbuch, in der Reihe: Genealog. Handbuch bürgerlicher Familien. — Kneschke V, 503; Wurzbach, Bd. 15, 58 f. und Groß, 401 f.

bischof von Köln<sup>161</sup>. Vom böhmischen Reichskreis (!) präsentiert, wurde er nun auf acht Jahre Beisitzer des Reichskammergerichts. In dieser Zeit sandte ihn der Erzbischof von Köln 1759 und 1760 zweimal in wichtigen Angelegenheiten zum Kaiserhof nach Wien. Am 3. Mai 1766 wurde Leykam Reichskanzleisekretär der deutschen Abteilung in der Reichshofkanzlei, d. h. also Reichsreferendar in Wien. „Seit 1769 hat er auch die Mehrzahl der Vorträge an den Kaiser konzipiert“<sup>162</sup>.

1774 sollte er, wohl beim Amtsantritt des Erzbischofs Friedrich Carl Joseph von Erthal, Hofkanzler in Mainz werden, blieb aber in Wien und hatte die Stelle des Reichsreferendars 22 Jahre hindurch inne, wobei er es meist verstand, den alten Reichsvizekanzler Colloredo zu lenken. Obgleich Maria Theresia viel von ihm hielt und er eigentlich dem Erzbischof von Mainz zuneigte, eckte er doch auch bei Kaiser Joseph II. nicht an, der ihn schließlich am 26. Januar 1788 zum Wirklichen Kaiserlichen Geheimen Rat ernannte<sup>163</sup>, wenig später in den Freiherrnstand erhob und als kaiserlichen Konkommisсар nach Regensburg entsandte. Seine große Geschicklichkeit, sein unermüdlicher Eifer und seine ausgebreiteten Kenntnisse in den wichtigsten Reichs- und Staatsangelegenheiten in der Zeit als Reichsreferendar und schon vorher als Reichskammergerichtsassessor hätten den Kaiser bewogen, ihn für die „so ansehnliche als wichtige Stelle“ eines kaiserlichen Konkommisсарs auf dem Reichstag zu bestimmen. In diesen sechs Jahren bis zu seinem Tode in Regensburg am 23. September 1793 (begraben in der Emmeramskirche in Regensburg) hat er offenbar bedeutenden Einfluß auf die Reichspolitik ausgeübt. Schreibt doch<sup>164</sup> Philip Graf Stadion bereits im Jahre 1785 an Kaiser Joseph II., daß „von Leykam geradezu das gute und böse Wetter im deutschen Reich abhängt und alle Minister im Reiche auf seine Winke bereit ständen.“

Franz Georg Freiherr von Leykam war Kommandeur des königlich ungarischen St. Stephansordens. Er hat mehrere anonyme Druckschriften verfaßt (bei Wurzbach ist eine genannt). Verheiratet seit 6. September 1750 mit Maria Theresia von Warnesius, Tochter eines Paderbornischen Vizekanzlers und kaiserlichen Reichshofrats in Wien. Von seinen Kindern wurden zwei Söhne Domherren, die Töchter heirateten Adelige, die hohe und höchste Stellen erreichten, eine Enkelin wurde 1827 Gemahlin des österreichischen Staatskanzlers Fürsten Metternich. Von den drei weltlichen Söhnen, die ebenfalls herausgehobene Staatsstellen erreichten, ist Franz Sebastian, 1754 bis 1821, Reichspostmeister in Paderborn, in Wien und schließlich in Mannheim, als kurböhmischer Gesandter seit 1781 in Mainz, später in Den Haag tätig und von (1794? oder spätestens) 1797 an auf dem Reichstag in Regensburg und bei der Reichsdeputation. Er vertrat zeitweise auch Kurtrier und elf geistliche und weltliche Fürstentümer. Ab 1812 war er großherzoglich hessischer Geheimer Rat.

Letzter kaiserlicher Konkommisсар auf dem Reichstag zu Regensburg vom 14. März 1794 mit mehrfachen Unterbrechungen bis zum Ende des alten Reiches war *Johann Aloys Josef* (seit 10. Januar 1781) Freiherr von *Hügel*, \* am 14. No-

<sup>161</sup> Bereits in dieser Zeit wurde er am 23. Februar 1750 in den Reichsadels- und -ritterstand erhoben.

<sup>162</sup> Groß, 401, auch zum folgenden.

<sup>163</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, RK, Geh.-Räte, Fasz. 4. — Als Konkommisсар legitimiert: 23. 4. 1788 (Repertorium d. dipl. Vertreter . . . , Bd. III).

<sup>164</sup> Nach Wurzbach.

vember 1753 zu Koblenz und † 1826 zu Regensburg. Er war der Sohn eines Kurtrierer Hofkammerrates Mathias Hügel (gestorben 1782) <sup>165</sup>.

Hügel wird bei Wurzbach als Günstling des Kurfürsten Clemens Wenzel von Trier bezeichnet, also jenes königlichen Prinzen von Polen und Litauen und Herzogs zu Sachsen, der als letzter kurfürstlicher Erzbischof die Trierer Lande 1768 bis 1803 regierte. Hügel wurde in Trier geheimer Kanzleidirektor und Regierungskanzler und zuletzt Wirklicher Geheimer Staatsrat. Später beruft er sich darauf, daß er bereits in dieser Zeit besonders als Zollschreiber zu Koblenz alles für das kaiserliche Interesse getan habe, insbesondere bei Truppendurchmärschen, Verproviantierung etc. Er habe dafür auch von Kaiser Franz einen „Handzettel“ erhalten <sup>166</sup>.

1790 und wieder 1792 wurde er von Kurtrier als dritter Wahlbotschafter auf den Wahlkonvent des Reiches beordert, also wie man meinen könnte, an recht untergeordneter Stelle. Dennoch schrieben die österreichischen Wahlbotschafter (von 1790) besonders Bartenstein, „den guten Ausgang der Kaiserwahl größtenteils der Geschicklichkeit Hügels zu“ <sup>167</sup>.

1793 wird er auf Betreiben Thuguts Wirklicher Geheimer Rat des Kaisers. Er überreichte sein Beglaubigungsschreiben als österreichischer Direktorialgesandter auf dem Reichstag am 23. Januar 1794. Neben der österreichischen Stimme führte er im Reichsfürstenrat auch die Stimme Burgunds und die von Nomeny bzw. Lothringen. Bereits knapp zwei Monate später, am 14. März 1794, wird er kaiserlicher Konkommisarius, und die österreichischen Direktorialgesandten des Reichsfürstenrates werden angewiesen, in Zweifelsfällen ihm zu folgen <sup>168</sup>.

Mußte Hügels Aktivität zunächst besonders darauf gerichtet sein, die Gesandten der Reichsstände mitzureißen zu einer außerordentlichen Kraftanstrengung gegenüber dem revolutionären Frankreich — Beschluß, ein Reichsheer von der fünffachen Normalstärke aufzustellen vom 13. Oktober 1794! <sup>169</sup> — so war es schon bald seine Aufgabe, den offenbaren Auflösungserscheinungen im Zeichen der Niederlagen vor allem gegenüber dem jungen Feldherren Napoleon entgegenzutreten. Insbesondere das Ausscheiden Norddeutschlands aus dem Reichskrieg gegen Frankreich durch den Frieden von Basel veranlaßte Hügel, mehrere politische Flugschriften unter dem Pseudonym Karl Graf von Strenghschwert herauszugeben <sup>170</sup>.

1802 Bevollmächtigter des Kaisers in spezieller Mission zur Durchführung des Friedens von Lunéville, und 1802/03 Bevollmächtigter des Kaisers bei der Reichsdeputation, war er gleichzeitig noch von 1803 bis 1806 Bevollmächtigter des Kaisers beim Kurzerzkanzler (Dalberg in Regensburg) und beim fränkischen Reichskreis.

<sup>165</sup> ADB 13, 305; Wurzbach Bd. IX, 401 f.

<sup>166</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, RK, Geheime Räte, Fasz. 2.

<sup>167</sup> ADB, wie Anm. 165.

<sup>168</sup> ADB, wie Anm. 165.

<sup>169</sup> Vgl. K. Th. von Heigel, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Auflösung des alten Reiches, Bd. II (1899) 153.

<sup>170</sup> „Beurteilung des Schreibens vom 30. September 1795 an den Grafen von Westphal vom Herzog von Braunschweig“, Regensburg 1796; „Commentar und Beurteilung der Erklärung des Königs von Preußen den 2. September 1795 an den fränkischen Kreis“, Regensburg 1796; „Beurteilung der Note des Grafen Görtz vom 15. September 1795 an den Reichstag in Regensburg“, Regensburg 1798; „Prüfung des Gutachtens, die Übergabe von Mannheim betreffend“, Bayreuth 1796; alle zitiert bei Wurzbach.

Diese Reichsdeputation, die am 24. April 1802 unter Hügels Vorsitz zusammentrat, bestand aus je zwei katholischen und protestantischen Angehörigen des Kurfürstenkollegiums (Kurmainz und Kurböhmen, Kursachsen und Kurbrandenburg) und je zwei katholischen und protestantischen Angehörigen des Reichsfürstenrates (Bayern und Hoch- und Deutschmeister, Württemberg und Hessen-Kassel). Ihr Verhandlungsergebnis war der berühmt-berüchtigte Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, der die von Frankreich und Rußland verlangte Säkularisation der geistlichen Reichsterritorien und eine gewisse Mediatisierung kleinerer Reichsstädte, reichsrechtlich legalisierte, so daß das Reich unter dem massiven Einfluß der französischen Siegnation nicht nur territorial, sondern auch innerhalb seiner Verfassungsorgane eine tiefgreifende Umgestaltung erfuhr: Im Kurfürstenrat auf dem Reichstag gab es nun eine protestantische Mehrheit, der Reichsstädterat bestand nur noch aus wenigen — protestantischen — Reichsstädten, und im Reichsfürstenrat sollte durch übermächtigen Einfluß der „vermittelnden Mächte“ Frankreich und Rußland ebenfalls ein starkes politisches Übergewicht geschaffen werden. Gerade um diese Kurie aber kämpfte nun der Kaiserhof mit Hilfe aller seiner Vertreter auf dem Reichstag, unter denen Hügel die Oberleitung der Komitialangelegenheiten anvertraut wurde. Der Reichsvizekanzler Fürst Colloredo schrieb ihm zu seiner Instruktion vom 30. Juni 1803, er sei überzeugt, „daß Excellenz die Ausführung und Vollziehung derselben sich mit eben jener Klugheit und Geschicklichkeit angelegen seyn lassen werden, welche dieselbe während dem ganzen Laufe des nun geendigten Deputationsgeschäftes bey so manchen kritischen Ereignissen bewährt haben und worüber ich denselben, nebst meiner vollkommenen Zufriedenheit zugleich das besondere Allerhöchste Wohlgefallen wiederholter zu bezeigen das Vergnügen habe“<sup>170a</sup>.

Die Stimmenverteilung auf dem Reichstag hatte nicht zur Kompetenz der Reichsdeputation gehört, sondern stand allein „Kaiser und Reich“ zu, wobei unter „Reich“ der gesamte Reichstag zu verstehen war, auf dem die Partei des Kaisers aber nach Ausscheiden der Gesandten geistlicher Territorien in eine hoffnungslose Minderheit geraten war. Hügel, Graf Stadion als kurböhmischer Gesandter (s. Teil II) und besonders der Freiherr von Fahrenberg (s. Teil II) kämpften für den Einfluß des Kaisers und gestatteten vor einer für Österreich annehmbaren Lösung dieser Frage keine weiteren Reichstagsdeliberationen, so daß der Reichstag in den letzten Jahren seines Bestehens ähnlich wie früher z. B. während des „Grafenstreites“ in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts wiederum in seiner Wirksamkeit gelähmt war. Das Tausziehen um den Einfluß des Kaisers war noch nicht entschieden, als auf französische Initiative hin der Rheinbund gegründet und das alte Reich aufgelöst wurde.

Von da an vertrat Hügel 1806 bis 1810 weiterhin seinen Kaiser, der nun aber nur noch österreichischer Kaiser war, beim Fürstprimas Dalberg und beim Rheinbund, auch als Sondergesandter beim Deutschen Orden mit der Aufgabe der Besitznahme. 1806 Übernahmekommissar in Würzburg und Mergentheim für den Kurfürsten Ferdinand, eine habsburgische Sekundogenitur, war er in diesem und dem nächsten Jahr in Wien mit wichtigen Aufgaben wegen der Niederlegung der deutschen Kaiserwürde beschäftigt<sup>171</sup>.

<sup>170a</sup> O. F. Winter: Österr. Pläne . . . , 329.

<sup>171</sup> Vgl. ADB, wie Anm. 165.

1810 bis 1813 war er österreichischer Gesandter im Großherzogtum Frankfurt und in Hessen-Darmstadt sowie in Nassau-Usingen, 1811 auch in Württemberg. Diese Aufträge nehmen sich freilich wie kleine Münzen aus neben der vorhergegangenen Zeit als Konkommisnar des Kaisers auf dem Reichstag!

Hügel war Inhaber des Großkreuzes des St. Stephans-Ordens und ist 1826 in Regensburg (!) verstorben. Seine beiden Söhne Clemens Wenzel (1792—1849) und Karl Alexander (1796—1870) wurden Diplomaten, ersterer wird aber auch noch als Schriftsteller bezeichnet, und letzterer als Orientreisender, der 1858 Mitglied der Leopoldina wurde.

Ob der Freiherr Johann Aloys von Hügel wirklich seinen Lebensabend in Regensburg verbacht hat, genau wie sein einstiger großer Gegenspieler, der preußische Gesandte Johann Eustach Graf von Schlitz, genannt Görtz, gestorben in Regensburg 1821, das wäre speziellere Nachforschungen wert: Haben sie auch später noch politische oder andere geistige Interessen gehabt? Mit wem haben sie in Regensburg verkehrt? Am Hofe des Fürsten Thurn und Taxis? In den ersten Jahrzehnten, in denen Regensburg zur bayerischen Provinzstadt herabgesunken war, müssen diese interessanten Relikte aus einer großen Vergangenheit der Stadt ein besonderes Fluidum gegeben haben.

